

Vernehmlassungsverfahren

19. Mai 2026

Finanzleitbild 2026

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf



Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat das Finanzleitbild 2026. Er definiert darin die finanzpolitischen Leitlinien und Handlungsmaximen für die kommenden Jahre. Seit dem letzten Finanzleitbild, das der Kantonsrat 2022 verabschiedet hat, hat sich die finanzielle Ausgangslage in einigen wichtigen Punkten verändert. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen, der vorgenommenen Auslegeordnung Steuern sowie der gewünschten Auslegeordnung zur Entlastung des Mittelstandes hat der Regierungsrat die Grundsätze und Umsetzungsmassnahmen im Finanzleitbild 2026 entsprechend angepasst.

Das Finanzleitbild legt die langfristige finanzpolitische Ausrichtung des Kantons Luzern fest. Der Kantonsrat verabschiedete das letzte Finanzleitbild im Jahr 2022. Es umfasste fünf Grundsätze mit den dazugehörigen Umsetzungsmassnahmen. Die damals definierten Ziele, beispielsweise die Stärkung der finanzpolitischen Handlungsfreiheit, wurden erreicht. Seither haben sich die Rahmenbedingungen wesentlich verändert. Der Kanton Luzern schloss die letzten acht Jahresrechnungen mit einem Ertragsüberschuss ab, setzte gleichzeitig strategische Schwerpunkte um und baute die Investitionstätigkeit aus. Um den verschiedenen Entwicklungen Rechnung zu tragen, legt der Regierungsrat ein neues Finanzleitbild vor, das die aktuelle Situation berücksichtigt. Wichtige Entwicklungen der letzten Jahre waren insbesondere die Veränderungen im nationalen und internationalen Steuerwesen, die veränderte Situation bei den kantonalen Steuererträgen und die positive Entwicklung des Nettovermögens des Kantons Luzern. Das neue Finanzleitbild bildet auch die Grundlage für die Erarbeitung des Aufgaben- und Finanzplans 2027–2030 sowie der Folgejahre.

Der Kanton Luzern stellt für die Luzerner Bevölkerung in allen Bereichen der kantonalen Zuständigkeit eine gute Basisversorgung sicher. Ausgaben und Leistungen erfolgen grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Einnahmen und orientieren sich an der wirtschaftlichen Entwicklung. Dafür wird der Kanton seine Leistungen laufend auf die Kosten und auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen. Die Priorisierung der Leistungen orientiert sich an den bewährten politischen Instrumenten Kantonsstrategie, Legislaturprogramm sowie Aufgaben- und Finanzplan.

Die jüngsten Entwicklungen bestätigen, dass die Steuerstrategie für den Kanton Luzern weiterhin aufgeht. Dies zeigen unter anderem die steigenden Steuereinnahmen und die positive Entwicklung beim nationalen Finanzausgleich. Der Regierungsrat will den eingeschlagenen Weg deshalb fortsetzen und legt mit dem neuen Finanzleitbild die dafür notwendigen Umsetzungsschritte dar. Zudem ist es wichtig, Ausgaben und die Entwicklung der Vermögenslage (Nettovermögen/-schulden) vorausschauend zu steuern und eine ausreichende Notreserve für unerwartete Ereignisse zu haben. So wird auch künftig anstehenden grossen Investitionsvorhaben sowie möglichen Schwankungen bei den Steuererträgen Rechnung getragen.

Ziel dieser Finanzpolitik ist es, die finanzielle Unabhängigkeit und den Handlungsspielraum nachhaltig zu stärken, damit der Kanton Luzern sowohl für die Bevölkerung als auch für Unternehmen attraktiv bleibt.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
2 Finanzleitbild 2026	5
2.1 Ausgaben und Leistungen	6
2.2 Einnahmen	9
2.3 Schulden	10
2.4 Anhörung der Fraktionen	12
3 Rückblick Finanzleitbild 2022	13
3.1 Bemerkungen zum Finanzleitbild 2022	13
4 Finanzpolitische Ausgangslage 2026 und Erkenntnisse	14
4.1 Ausgaben und Leistungen	14
4.1.1 Übersicht Entwicklung Ausgaben und Leistungen	14
4.1.2 Entwicklung der Gemeindefinanzen und des kantonalen Finanzausgleichs	16
4.1.3 Personal	19
4.1.4 Entlastung Mittelstand	22
4.2 Einnahmen	24
4.2.1 Übersicht Entwicklung Einnahmen	24
4.2.2 Steuern	25
4.2.3 Nationaler Finanzausgleich (NFA)	38
4.2.4 Schweizerische Nationalbank (SNB)	40
4.3 Schulden	41
4.3.1 Finanzpolitische Steuerung	41
4.3.2 Entwicklung Erfolgsrechnung und Schulden	42
4.3.3 Erkenntnisse	47
Beilagen	49

1 Einleitung

Das Finanzleitbild dient der finanzpolitischen Ausrichtung des Kantons Luzern. Es definiert die übergeordneten Grundsätze der kantonalen Finanzpolitik und legt die Leitlinien und die Umsetzungsmassnahmen fest.

Der Kantonsrat hat am 20. Juni 2022 vom Planungsbericht Finanzleitbild 2022 ([B 113](#) vom 10. Mai 2022) in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen. Seitdem dient das Finanzleitbild 2022 dem Kantons- und Regierungsrat als Richtschnur in der Finanzpolitik. Während die strategischen Grundsätze des Finanzleitbildes 2022 die langfristige Ausrichtung festlegten, zeigten die konkreten Umsetzungspunkte die nächsten Handlungsschritte auf. Die finanzpolitische Ausgangslage hat sich seit der Verabschiedung durch den Kantonsrat deutlich verändert.

Es wird deshalb als wichtig erachtet, soweit möglich vor der Verabschiedung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2027–2030, basierend auf einer aktualisierten Ausgangslage, die finanz- und steuerpolitische Ausrichtung zu überprüfen und die künftige Finanzpolitik entsprechend auszurichten. Dabei sollen die finanzpolitischen Ziele jedoch nicht grundsätzlich neu festgelegt werden. Vielmehr sollen sie hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit unter den veränderten Rahmenbedingungen kritisch geprüft und wo nötig angepasst oder präzisiert werden. Dazu wird der Vernehmlassungsentwurf zum Planungsbericht Finanzleitbild 2026 vorgelegt. Der Regierungsrat wird bereits im AFP 2027–2030 gegenüber dem Finanzleitbild 2026 Bericht erstatten. Sollte der Kantonsrat dem Regierungsrat mit dem Planungsbericht Finanzleitbild 2026 AFP-relevante Bemerkungen überweisen, wird der Regierungsrat diese im AFP 2028–2031 berücksichtigen.

Im Kapitel 2 des vorliegenden Planungsberichtes wird das Finanzleitbild 2026 präsentiert. Im Kapitel 3 wird auf das Finanzleitbild 2022 und die Bemerkungen, die der Kantonsrat dazu überwiesen hat zurückgeblickt. Im Kapitel 4 wird aufgezeigt, wie sich die Ausgangslage seit 2022 verändert hat, und daraus abgeleitet die grundlegenden Erkenntnisse für das Finanzleitbild 2026 dargelegt.

In den Themenbereich des Finanzleitbildes fallen die nachfolgenden hängigen Vorstösse und Anfragen des Kantonsrates, welche im vorliegenden Planungsbericht berücksichtigt wurden. Für Vorstösse im Zusammenhang mit den Steuern wird auf Kapitel 4.2.2 Steuern verwiesen.

- Motion [M 495](#) Piazza Daniel und Mit. über eine nachhaltige Steuerung des Ausgabenwachstums im Kanton Luzern, eröffnet am 17. Juni 2025, erheblich erklärt als Postulat am 1. Dezember 2025.
- Motion [M 559](#) Brunner Simone namens der SP-Fraktion, Nussbaum Adrian namens der Mitte-Fraktion, Bossart Rolf namens der SVP-Fraktion, Hauser Patrick namens der FDP-Fraktion, Spring Laura namens der Grünen Fraktion, Cozzio Mario namens der GLP-Fraktion über die zielgerichtete Entlastung des Mittelstandes, eröffnet am 20. Oktober 2025, erheblich erklärt am 20. Oktober 2025.

- Anfrage [A 562](#) Misticoni Fabrizio und Mit. Über die Volatilität, die Aussagekraft und daraus folgend die Sinnhaftigkeit der Seco-Prognose als zukünftige Basis für die Planung der Luzerner Finanzpolitik, eröffnet am 20. Oktober 2025, am 1. Dezember 2025 beraten.

2 Finanzleitbild 2026

Die Steuerung der Finanzen bewegt sich im Dreieck Ausgaben, Einnahmen und Schulden. Bei den Ausgaben sind auch Leistungen eingeschlossen. Die drei Grundelemente stehen in einer Wechselwirkung zueinander. Nachfolgend werden die finanzpolitischen Handlungsmaximen für die kommenden Jahre definiert, die sich an diesem Dreieck orientieren. Es handelt sich um fünf strategische Grundsätze und Aussagen sowie deren Umsetzung im finanzpolitischen Dreieck.

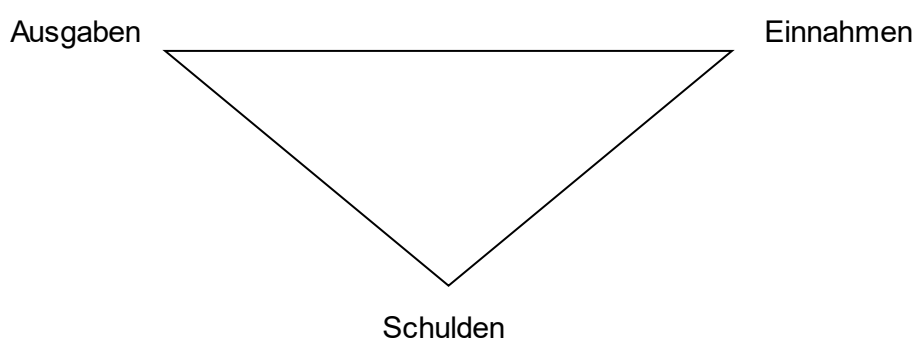


Abb. 1: Finanzpolitisches Dreieck

Während die strategischen Grundsätze des Finanzleitbildes 2026 die langfristige Ausrichtung festlegen und sich diese deshalb gegenüber dem Finanzleitbild 2022 nicht wesentlich verändert haben, zeigen die konkreten Umsetzungspunkte die nächsten Handlungsschritte auf. Die neue finanzpolitische Ausgangslage, welche im Kapitel 4 erläutert wird, widerspiegelt sich in den teilweise angepassten und in neuen Umsetzungspunkten. Alle Umsetzungspunkte sollen zeitnah angegangen werden. Punktuell wird für die Zielerreichung jedoch eine gewisse Zeitspanne erforderlich sein. Im Finanzleitbild 2026 wird eine Zielerreichung innerhalb der kommenden AFP-Periode als mittelfristig bezeichnet, das heisst in den nächsten vier Jahren. Als langfristig wird eine Zielerreichung in der übernächsten AFP-Periode, das heisst in fünf bis acht Jahren.

2.1 Ausgaben und Leistungen

Grundsatz 1: Der Kanton Luzern priorisiert seine Leistungen und gestaltet seine solide finanzielle Ausgangslage verantwortungsvoll, um strategische Schwerpunkte zu setzen und den Handlungsspielraum langfristig zu erhalten.

Umsetzung:

1. Es wird vorausschauend gesteuert, um kurzfristige Korrekturen möglichst zu minimieren. Entsprechend wird insbesondere auf das Voranschlagsjahr und das erste Planjahr fokussiert. Der Gestaltung der späteren Planjahre im Aufgaben- und Finanzplan wird weiterhin eine hohe Bedeutung zugemessen.
2. Das Aufwandwachstum wird im Grundsatz in der Erfolgsrechnung maximal auf das Ertragswachstum begrenzt und die Orientierung ist dabei entlang der wirtschaftlichen Entwicklung. Dabei werden auch die politischen Sonderfälle und das Bevölkerungs- sowie Mengenwachstum berücksichtigt.
3. Der Kanton Luzern erbringt für die ganze Luzerner Bevölkerung in allen Bereichen der kantonalen Zuständigkeit eine qualitativ gute und nachhaltige Basisversorgung, unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Aspekte. Die Leistungen werden gemäss den Schwerpunkten der Kantonsstrategie sowie den Zielen des Legislaturprogramms priorisiert. Der Kanton Luzern setzt sich für eine effiziente Aufgabenerfüllung durch den Kanton, die Gemeinden und beauftragte Dritte ein. Neue, nicht zwingend notwendige Leistungen werden nur dann erbracht, wenn der kantonale Finanzhaushalt im Gleichgewicht ist. Planungsberichte werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten berücksichtigt.
4. Die Infrastruktur wird nachhaltig bewirtschaftet und Investitionen fristgerecht realisiert. Notwendige Investitionsausgaben haben gegenüber erhöhten Aufwänden in der Erfolgsrechnung Priorität. Für Investitionsentscheide stützt sich der Kanton Luzern auf den Nachweis künftiger Einsparungen oder der Tragbarkeit der Folgekosten in der Erfolgsrechnung.
5. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten werden Investitionen nach Möglichkeit anti-zyklisch genutzt. Dabei wird sichergestellt, dass die langfristige Tragbarkeit der Folgekosten gewährleistet bleibt. In Phasen von Konjunkturausschlägen (Boomphase oder Rezession) wird dies auch in der Erfolgsrechnung berücksichtigt.

Erläuterungen:

Zu Umsetzungspunkt 1: Es ist sinnvoller, vorausschauend zu steuern, als kurzfristig und abrupt zu korrigieren. Massnahmen sollen deshalb möglichst frühzeitig definiert werden, um Aufwand und Ertrag möglichst im Einklang zu halten. Dadurch werden die Handlungsoptionen erweitert und eine Umsetzung erleichtert. Deshalb muss im Aufgaben- und Finanzplan neben dem Voranschlagsjahr auch dem ersten Planjahr eine grosse Bedeutung beigemessen werden. Damit soll der Korrekturbedarf im zukünftigen Voranschlagsjahr minimiert werden. Veränderungen zwischen dem ersten Planjahr (z. B. Planjahr 2028 im AFP 2027–2030) und dem künftigen Voranschlagsjahr 2028 (AFP 2028–2031) sollen im Sinne einer realistischen Planung weiterhin berücksichtigt werden können. Informationen zur Entwicklung der Ausgaben und Leistungen finden sich im Kapitel 4.1.1.

Zu den Umsetzungspunkten 2 und 3: Die Ausgaben und Leistungen richten sich nach den zur Verfügung stehenden Einnahmen. Leistungen, welche durch übergeordnetes Recht, politische Sonderfälle und durch Bevölkerungs- sowie

Mengenentwicklungen bestimmt und nicht beeinflussbar sind, sind in der Finanzplanung entsprechend zu berücksichtigen. Um Handlungsspielraum für Neues zu gewinnen, überprüft der Kanton Luzern seine Leistungen fortlaufend auf Wirksamkeit und Kosten. Die Priorisierung der Leistungen erfolgt über die bewährten politischen Instrumente Kantonsstrategie, Legislaturprogramm sowie Aufgaben- und Finanzplan. In diesem Zusammenhang wurde zusätzlich das Projekt «Konzept und Pilot zur periodischen Aufgabenüberprüfung» gestartet. Im Rahmen dieses Projekts sollen die konzeptionellen Grundlagen für diese Aufgabenüberprüfung geschaffen und in einem Piloten in fünf Bereichen angewandt werden. Konkret soll die Notwendigkeit, die Effektivität und die Effizienz der staatlichen Aufgaben geprüft werden. Die Ergebnisse werden Ende 2026 erwartet. Vorgesehen ist, dass anschliessend gesetzliche Grundlagen erarbeitet werden und die Aufgabenbereiche in einem noch zu bestimmenden Zeitraum periodisch Aufgabenüberprüfungen durchführen. Zur effizienten Aufgabenerfüllung treibt der Kanton Luzern die Digitalisierung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten konsequent voran und nutzt die Chancen der neuen kantonalen Verwaltung am Seetalplatz und der Zentralisierung der Departementsleitungen inklusive deren Stäbe im Regierungsgebäude. Die Pensenentwicklungen steuert der Kanton Luzern im Rahmen des ausgewiesenen Bedarfs und legt den Fokus dabei insbesondere auch auf die Hauptaufgabe H0 Öffentliche Verwaltung.

Zu Umsetzungspunkt 4: Für die Erfüllung der kantonalen Aufgaben ist eine zweckmässige und bedarfsgerechte Infrastruktur erforderlich. In den nächsten Jahren stehen weiterhin hohe Investitionen an. Der Spielraum, den die Schuldenbremse in Bezug auf eine Verschuldung zulässt (vgl. auch Grundsatz 5), wird für die notwendigen Investitionen genutzt und nicht durch Aufwandüberschüsse beansprucht. Die zukünftige Entwicklung der Investitionen wird so ausgestaltet, dass die Finanzierung sowie die Tragbarkeit der Folgekosten, insbesondere der Abschreibungen und Zinsen in der Erfolgsrechnung, sichergestellt bleiben. Zudem erachtet der Kanton Luzern als zentral, dass der Kantonsrat bei Investitionsentscheiden über deren finanzielle Konsequenzen informiert ist.

Zu Umsetzungspunkt 5: Investitionen durch die öffentliche Hand können in Krisenzeiten zur Stabilisierung der Wirtschaft beitragen. Geplante Investitionen werden daher im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nicht zurückgestellt und es wird geprüft, ob Investitionsprojekte zeitlich vorgezogen werden können.

Grundsatz 2: Die Luzerner Gemeinden sind eigenständig, handlungsfähig und selbstverantwortlich.

Umsetzung:

1. Die öffentlichen Aufgaben und ihre Zuordnung an die jeweilige Staatsebene werden regelmässig und fortlaufend überprüft. Die staatlichen Aufgaben werden möglichst konsequent nach dem Aufgaben-Kompetenzen-Verantwortung (AKV)-, dem Äquivalenz- und dem Subsidiaritätsprinzip zugeteilt. Finanzielle Be- und Entlastungen durch Verschiebungen von Verantwortlichkeiten zwischen Kanton und Gemeinden sollen im Grundsatz ausgeglichen werden.
2. Gemeinden werden unterstützende Rahmenbedingungen geboten, damit ihre Zusammenarbeit bestmöglich funktioniert und Leistungen effizient, wirksam und qualitativ hochstehend erbracht werden können. Allfällige strukturelle

Anpassungen bei den Gemeinden werden so in erster Linie aus deren Eigeninteresse und Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung angegangen und mit Ausnahme von Fusionsbeiträgen nicht direkt über finanzielle Leistungen des Kantons gesteuert.

3. Der Kanton Luzern reduziert die Unterschiede der finanziellen Leistungsfähigkeit der Luzerner Gemeinden über den kantonalen Finanzausgleich. Er ist so auszugestalten, dass übermässige Disparitäten wirksam, zielgerichtet und mit minimal notwendigem Mitteleinsatz reduziert werden. Dazu wird unter Einbezug der Gemeinden der Luzerner Finanzausgleich grundsätzlich überprüft und bei Bedarf auch grundlegend weiterentwickelt (Totalrevision Finanzausgleichsgesetz).
4. Die Gemeinden und Städte werden als eigenständige Partnerinnen gesehen, die mit ihren Verantwortlichkeiten und ihren Ausgaben- und Steuererhebungs Kompetenzen einen wettbewerbsfähigen und lebenswerten Kanton Luzern prägen.

Erläuterungen:

Mit der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) wurde ein wichtiger Meilenstein zur optimierten Zuteilung von öffentlichen Aufgaben zu den jeweiligen Staatsebenen erreicht. Der Entwicklungsbericht 2025, welcher auf der Grundlage des Wirkungsberichtes AFR18 ([B 14](#) vom 21. November 2023) und im Auftrag des Kantonsrates erstellt wird, zeigt die Entwicklung der Finanzhaushalte von Kanton und Gemeinden in Vergangenheit und Zukunft über alle Aufgabenbereiche auf. Der Regierungsrat erstellt dazu, den erarbeiteten Inhalten entsprechend, einen Planungsbericht zuhanden des Kantonsrates (vgl. [Medienmitteilung](#) «Entwurf Entwicklungsbericht 2025 verabschiedet» vom 28. Januar 2026). Die politische Diskussion dazu ist für die Juni-Session 2026 angedacht. Der Umsetzungszeitpunkt der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes ist für das Jahr 2030 geplant. Weitere Informationen zu den Gemeinden finden Sie im Kapitel 4.1.2.

Grundsatz 3: Der Kanton Luzern hält mit konkurrenzfähigen Anstellungsbedingungen seine Position auf dem Arbeitsmarkt.

Umsetzung:

1. Der Kanton Luzern wird als moderner, vernetzter und agiler Arbeitgeber auf gutem Niveau positioniert und seine Attraktivität gesichert. Die Vorzüge der Verwaltung werden besser hervorgehoben mit dem Ziel, das öffentliche Image des Kantons Luzern als Arbeitgeber positiv zu beeinflussen.
2. Mit der Unterzeichnung der Work-Smart-Charta bekennt sich der Kanton Luzern zu mobil-flexiblen Arbeitsformen und treibt die Weiterentwicklung einer modernen Arbeitskultur voran. Der Umzug in die neue kantonale Verwaltung am Seetalplatz (KVSE) verstärkt agiles Arbeiten und schafft die räumlichen Voraussetzungen für flexible, effiziente und vernetzte Arbeitsformen. Führungskräfte sowie Mitarbeitende werden dabei gezielt unterstützt und aktiv durch den Veränderungsprozess begleitet.
3. Dem Fachkräftemangel und den steigenden Anforderungen wird mit einer vorausschauenden Personalpolitik begegnet. Durch eine systematische Nachfolgeplanung, effiziente und zielgruppengerechte Rekrutierungsprozesse sowie gezielter Förderung interner Potentiale werden qualifizierte Mitarbeitende gewonnen, entwickelt und gebunden.

4. Der Kanton Luzern stärkt die Gesundheit der Mitarbeitenden als zentraler Bestandteil der Arbeitgeberpolitik und setzen präventive Massnahmen, Früherkennung und Sensibilisierung konsequent um.

Erläuterungen:

Die Gewinnung, Entwicklung und Bindung qualifizierter und motivierter Mitarbeitender bleiben zentrale Erfolgsfaktoren für die Leistungsfähigkeit des Kantons Luzern. Der Grundsatz 3 und seine Umsetzungspunkte befassen sich deshalb mit dem Kanton Luzern als Arbeitgeber. Die Grundlagen dazu finden sich in Kapitel 4.1.3.

2.2 Einnahmen

Grundsatz 4: Der Kanton Luzern sichert die eigene Finanzkraft und wahrt damit seine finanzielle Unabhängigkeit.

Umsetzung:

1. Der Kanton Luzern stärkt die Unabhängigkeit vom nationalen Finanzausgleich (NFA) weiter. Er strebt einen Ressourcenindex von langfristig mindestens 100 Punkten an. Bei steigenden Steuererträgen werden allfällige Rückgänge der NFA-Zahlungen in die Planung mit einbezogen. Ab 100 Punkten wäre ein Wechsel vom Nehmer- zum Geberkanton die Folge, was mit Beiträgen in den NFA verbunden ist. Solche Entwicklungen werden genau beobachten und fliessen in die Planung ein.
2. Der Kanton Luzern bleibt steuerlich attraktiv. Bei der Steuerbelastung der Einkommenssteuer der natürlichen Personen will er sich auch beim Mittelstand unter dem schweizerischen Durchschnitt positionieren. Bei der Vermögenssteuer liegt er ab 5 Millionen Franken steuerbarem Vermögen schweizweit bereits auf dem 7. Rang und somit deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt. Diese Position will der Kanton Luzern zumindest halten. Für Vermögen bis 0,5 Millionen Franken will er im kantonalen Vergleich einen Platz im vorderen Drittel anvisieren. Bei den Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen soll national eine Spitzenposition und im europäischen Vergleich eine führende Stellung erreicht werden.
3. Auf die internationale Steuerentwicklungen wird reagiert und ab dem Jahr 2026 bis zu 300 Millionen Franken in das Massnahmenpaket «Weiterentwicklung der Standortförderung» ([B 65](#) vom 23. September 2025) investiert, welches die Rahmenbedingungen für Unternehmen stärkt und die Lebensqualität der Bevölkerung verbessert.
4. Die Unabhängigkeit von den Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) wird gefestigt. SNB-Erträge werden deshalb im Aufgaben- und Finanzplan nicht beziehungsweise sehr zurückhaltend eingeplant. Allfällige budgetierte SNB-Erträge werden nicht für wiederkehrende Ausgaben eingesetzt. Über den Voranschlag hinausgehende Mehreinnahmen sind zum Abbau der Nettoschulden sowie zur Sicherstellung der Investitionstätigkeit zu verwenden, wobei die daraus entstehenden wiederkehrenden Abschreibungs- und Zinskosten einzubeziehen sind.

Erläuterungen:

Zu Umsetzungspunkt 1: Der Regierungsrat will den eingeschlagenen Weg weiterverfolgen und noch unabhängiger vom NFA werden. Er strebt einen Ressourcenindex von langfristig mindestens 100 Punkten an. Nach wie vor ist zu berücksichtigen, dass steigende Steuererträge zu einem Anstieg des Ressourcenindex und somit

zeitverzögert zu einem verstärkten Rückgang der NFA-Erträge führen. Diesem Sachverhalt wird in der künftigen Finanzplanung Beachtung geschenkt.

Zu den Umsetzungspunkten 2 und 3: Der Kanton Luzern muss steuerlich attraktiv bleiben, um seine Ressourcenstärke zu erhalten und weiter auszubauen. Die langfristige Steuerstrategie hat sich bewährt. Das zeigt sich unter anderem bei den steigenden Steuereinnahmen und den tieferen Beiträgen aus dem NFA (vgl. Kap.4.2.2 und 4.2.3). Die Steuerstrategie wird deshalb beibehalten und weiterentwickelt. Um diese Zielsetzungen einzuhalten, sind mittelfristig Massnahmen notwendig. Der Regierungsrat sieht deshalb eine Steuergesetzrevision 2029 vor, welche im AFP 2026–2029 nicht enthalten und somit noch nicht finanziert ist. Da der Kanton Luzern bei den Kapitalgesellschaften bereits sehr wettbewerbsfähig ist, liegt der Fokus auf den steuerlichen Entlastungen für natürliche Personen beziehungsweise den Mittelstand. Ergänzend sollen gezielte Massnahmen die Attraktivität des Standorts für Stiftungen erhöhen. Informationen zu den Steuern und zur aktuellen Steuerbelastung im Kanton Luzern im schweizweiten Vergleich sind in Kapitel 4.2.2 und detailliert im Anhang 1 dargelegt.

Zu Umsetzungspunkt 4: Die aktuelle Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der SNB sieht eine maximale Ausschüttung von jährlich 6 Tranchen respektive 6 Milliarden Franken vor. Für den Kanton Luzern bedeutet dies einen maximalen Ertrag in der Höhe von 192 Millionen Franken. Die neue Vereinbarung für das SNB-Geschäftsjahr 2026 und folgende wird zwischen EFD und SNB neu definiert. Aufgrund der hohen Volatilität wird auf die Budgetierung von Ausschüttungen der SNB grundsätzlich verzichtet. Abweichungen sind zulässig, sofern eine verlässliche Schätzbarkeit gegeben ist. Der Kanton Luzern soll seine finanzielle Eigenständigkeit wahren und sich nicht von unsicheren Erträgen abhängig machen. Insbesondere wiederkehrende Ausgaben müssen auf verlässlichen und planbaren Erträgen basieren.

2.3 Schulden

Grundsatz 5: Der Kanton Luzern steuert seine Schulden vorausschauend und verantwortungsvoll und bewahrt finanzielle Reserven für unvorhergesehene Ereignisse.

Umsetzung:

1. Der Kanton Luzern bewahrt auf dem statistischen Ausgleichskonto und bei der Schuldengrenze dauerhaft einen Spielraum, der es ermöglicht, ein Schwankungsrisiko von mindestens 400 Millionen Franken aufzufangen. Sollten SNB-Ausschüttungen budgetiert werden, erhöht er den Spielraum zusätzlich um den doppelten Betrag der durchschnittlich eingeplanten jährlichen SNB-Ausschüttungen.
2. Investitionen werden grundsätzlich aus eigenen Mitteln finanziert. Eine Neuverschuldung für zusätzliche Investitionen wird nur in Kauf genommen, wenn der Spielraum gemäss Umsetzungspunkt 1 eingehalten werden kann. Die aus den Investitionen resultierenden Folgekosten, insbesondere Abschreibungen, sind dabei zu berücksichtigen.
3. Investitionen in Grossprojekte werden mit einem Zeithorizont von mindestens zehn Jahren geplant.
4. Der Kanton Luzern plant realistisch und zeigt die finanziellen Chancen und Risiken im Aufgaben- und Finanzplan transparent auf.

Erläuterungen:

Im Kanton Luzern sind die Schulden durch die gesetzliche Schuldenbremse klar begrenzt. Der finanzielle Handlungsspielraum bei den Schulden ist entsprechend eingeschränkt. Die Steuerung der Kantonsfinanzen muss deshalb über die Einnahmen und Ausgaben erfolgen. Grundsatz 5 und seine Umsetzung definieren die Handlungsmaximen, mit denen der gesetzliche Rahmen der Schuldenbremse verantwortungsvoll und nachhaltig genutzt werden kann.

Zu Umsetzungspunkt 1: Die Steuererträge unterliegen Schwankungsrisiken, insbesondere bei den Erträgen juristischer Personen sowie im Zusammenhang mit der OECD-Ergänzungssteuer. Hinzu kommen Unsicherheiten aus der Investitionstätigkeit, namentlich aufgrund der Nichtberücksichtigung von Strassen-Grossprojekten ab 80 Millionen Franken in den Aufgaben- und Finanzplänen bis zu den entsprechenden Volksentscheiden. Vor diesem Hintergrund legt der Regierungsrat im Finanzleitbild 2026 den dauerhaften Spielraum auf dem statistischen Ausgleichskonto und bei der Schuldengrenze auf mindestens 400 Millionen Franken fest. Werden SNB-Ausschüttungen budgetiert, wird der Spielraum zusätzlich um den doppelten Betrag der durchschnittlich eingeplanten jährlichen SNB-Ausschüttungen erhöht. Auf Grundlage des AFP 2026–2029 beträgt der Spielraum insgesamt 400 Millionen Franken. Dieser setzt sich aus dem Spielraum für das allgemeine Schwankungsrisiko und die volatilen Steuererträge (200 Mio. Fr.) sowie einer Reserve für Strassen-Grossprojekten (200 Mio. Fr.) zusammen.

Im AFP 2026–2029 sind keine SNB-Ausschüttungen eingeplant, daher ist diesbezüglich aktuell kein Spielraum vorgesehen. Der Spielraum für den allfälligen Ausfall von SNB-Ausschüttungen ergibt sich aus der entsprechenden Planung im jeweiligen Aufgaben- und Finanzplan. Zeichnet sich im letzten Planjahr des AFP ab, dass beim Handlungsspielraum bei den Nettoschulden oder beim Saldo des Ausgleichskontos der Mindestbetrag gemäss Finanzleitbild 2026 unterschritten wird, leitet der Regierungsrat Massnahmen ein und integriert dies in den nächsten Aufgaben- und Finanzplan. Aus strategischen Überlegungen wird im Finanzleitbild 2026 gegenüber dem Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistung (FLG, SRL Nr. [600](#)) der Spielraum der Nettoschulden und im statistischen Ausgleichskonto erhöht. Über eine allfällige Anpassung des FLG wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Dieser Mindestspielraum wird aktuell (AFP 2026–2029) sowohl auf dem Ausgleichskonto als auch bei den Nettoschulden eingehalten und soll künftig erhalten werden. Damit behält der Kanton seine Risikofähigkeit (vgl. Kapitel 4.3.3).

Das statistische Ausgleichskonto wurde im Rahmen der Anpassung der finanzpolitischen Steuerung des Kantons ([B 64](#) vom 2. November 2016) als neue Schuldenbremse der Erfolgsrechnung eingeführt und per 1. Januar 2018 durch den Kantonsrat mit einem Ertragsüberschuss von 140 Millionen Franken als Anfangssaldo festgesetzt. Per 31. Dezember 2025 beträgt der Saldo des statistischen Ausgleichskontos 1,663 Milliarden Franken. Dieser Anstieg ist auf die positiven Rechnungsabschlüsse seit dem Jahr 2018 zurückzuführen. Der Regierungsrat ist zum Schluss gekommen, das Thema «statistisches Ausgleichskonto» ergebnisoffen in der zweiten Jahreshälfte 2026 zu evaluieren.

Zu den Umsetzungspunkten 2 und 3: Eine möglichst realistische Planung unter Berücksichtigung des Bevölkerungswachstums sowie eine langfristige Planung von Grossinvestitionen unter Einbezug der entsprechenden Folgekosten, insbesondere Abschreibungen, sind zentrale Voraussetzungen für eine vorausschauende Steuerung des Finanzhaushalts.

Zu Umsetzungspunkt 4: Für eine möglichst realistische Planung basiert der Aufgaben- und Finanzplan in jedem Bereich auf dem jeweils wahrscheinlichsten Szenario (Eintrittswahrscheinlichkeit > 50 %). Szenarien mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 20–50 % und einen erheblichen finanziellen Einfluss (ab jährlich 10 Mio. Fr.) werden im AFP-Dokument als finanzielle Chancen und Risiken ausgewiesen. Dieses Vorgehen hat sich in den vergangenen Aufgaben- und Finanzplänen bewährt.

2.4 Anhörung der Fraktionen

Der Regierungsrat hat entschieden, den Entwurf des Finanzleitbildes 2026 den Fraktionen zur Anhörung vorzulegen, um bezüglich des Inhalts eine erste Rückmeldung zu erhalten.

Der Regierungsrat dankt den Fraktionen ausdrücklich für die sorgfältige Auseinandersetzung mit den vorliegenden Inhalten sowie für die konstruktiven Hinweise und Einschätzungen. Die eingebrachten Perspektiven leisten einen wichtigen Beitrag zur weiteren Schärfung und vertieften Prüfung des Planungsberichtes.

In einzelnen Themenfeldern zeigen sich klare Erwartungen seitens der Fraktionen. So wird insbesondere im Umgang mit der Budgetierung der Gelder aus den allfälligen Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank eine deutliche Haltung erkennbar.

In anderen Bereichen, namentlich in Bezug auf die Berücksichtigung der Entlastung des Mittelstands, bestehen hingegen noch offene Fragen und weiterer Klärungsbedarf über die Tiefe und Detaillierung des Kapitels.

Zudem wurde vereinzelt darauf hingewiesen, dass bestimmten Aspekten im bisherigen Entwurf noch zu wenig Gewicht beigemessen wurde. Unter anderem dem Ausgabenwachstum. Die meisten Fraktionen kommen in ihrer Haltung überein, dass das Thema im Finanzleitbild zu kurz greift und noch vertiefter ausgearbeitet werden muss. Das Aufwandwachstum soll gemäss Rückmeldung restriktiver ausfallen und sich mehr an der Haltung der Mehrheit des Kantonsrats orientieren.

Im Grossen und Ganzen kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Fraktionen die derzeit gute finanzielle Ausgangslage des Kantons anerkennen und würdigen. Gleichzeitig weisen die meisten Fraktionen darauf hin, dass die positive Situation kein Selbstläufer ist, sondern weiterhin eine vorausschauende und disziplinierte Finanzpolitik erfordert.

Der Regierungsrat hat den Entwurf des Finanzleitbildes 2026 zur ordentlichen Vernehmlassung freigeben. Damit soll eine breitere Abstützung erreicht und zusätzliche Einschätzungen aus einem weiteren Kreis von Anspruchsgruppen eingeholt werden. Ziel ist es, weitere fachliche, politische und gesellschaftliche Perspektiven in den Prozess einzubeziehen und so die Qualität und Tragfähigkeit des Finanzleitbildes 2026 weiter zu erhöhen.

3 Rückblick Finanzleitbild 2022

Die Zielsetzungen des Finanzleitbildes 2022 ([B 113](#) vom 10. Mai 2022) wurden erreicht, wie der Regierungsrat an verschiedenen Stellen im Kapitel 4 ausführt.

Auf die Bemerkungen des Kantonsrates zum Finanzleitbild 2022 wird im nachfolgenden Kapitel eingegangen.

3.1 Bemerkungen zum Finanzleitbild 2022

Der Kantonsrat hat bei der Beratung zwei Bemerkungen zum Finanzleitbild 2022 überwiesen. Nachfolgend wird erläutert, wie die Bemerkungen des Kantonsrates umgesetzt wurden.

Bemerkung Nr. 1 zu S. 8 / 2.2 Einnahmen: Grundsatz 4

Die Mittel für die kantonale Steuergesetzrevision sollen nicht für die eventuellen Mehrerträge aus der OECD-Mindeststeuer begrenzt werden.

Bei der Ausarbeitung der Steuergesetzrevision 2025 wurde von OECD-Mehrerträgen in der Höhe von rund 55 Millionen ausgegangen ([B 8](#), Ziffer 6.3 und 9). Auf dieser Grundlage und in Berücksichtigung dieser Bemerkung des Kantonsrates wurden auf kantonaler Ebene Mittel im Umfang von bis zu 63,5 Millionen Franken zugunsten von Entlastungsmassnahmen vorgesehen. Zusätzlich wurde eine Gesetzesgrundlage für die Beteiligung der Gemeinden an den Einnahmen aus der OECD-Mindestbesteuerung geschaffen. In der Steuergesetzrevision 2027 ([B 66](#)) wird vorgeschlagen, die Gemeinden im Umfang von 25 Prozent an den gesamten in der Jahresrechnung verbuchten Mehreinnahmen aus der OECD-Mindestbesteuerung zu beteiligen, jedoch mindestens im Umfang von 26,6 (bis 2029) bzw. 23,5 Millionen Franken (ab 2030).

Bemerkung Nr. 2 zu S. 47 / 4.3.3.2 Reaktionszeit – notwendiger Spielraum im Voranschlagsjahr

Um den notwendigen Spielraum im Voranschlagsjahr bei sich ändernden SNB-Zahlungen zu erhalten, soll in Zukunft die Lösung von Postulat [P 776](#) (Variante 3) umgesetzt werden.

Der Regierungsrat hat in der Botschaft «Anpassung der Schuldenbremsen im Zusammenhang mit den Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank» ([B 150](#) vom 24. Januar 2023) das Anliegen von Postulat P 776 von Armin Hartmann über den Vorschlag von SVP, Die Mitte und FDP zur Erhöhung der Reaktionszeit auf unerwartete Veränderungen bei der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank aufgenommen. Dabei wurde eine Änderung des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen beantragt. Der Kantonsrat hat die Änderung des erwähnten Gesetzes am 19. Juni 2023 beschlossen. Mit dieser Änderung wurde einerseits die Reaktionszeit bei einem Rückgang oder Ausfall der SNB-Ausschüttungen verlängert, da keine gesetzliche Pflicht mehr besteht, bereits im folgenden Voranschlagsjahr die Ausfälle zu kompensieren. Andererseits wurde mit der Anpassung erreicht, dass längerfristig ein risikogerechter Spielraum erhalten bleibt.

4 Finanzpolitische Ausgangslage 2026 und Erkenntnisse

Mit dem Finanzleitbild 2022 wurde dem Kantonsrat ein Planungsbericht vorgelegt, der zusammenfassend die finanzielle Stabilität des Kantons Luzern sichern und gleichzeitig den finanzpolitischen Handlungsspielraum bewahren soll. Mittlerweile zeigen sich neue Chancen und auch neue Herausforderungen, die in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben werden. Es wird dem Kantonsrat aufgezeigt, wie sich die Situation bei den Ausgaben und Leistungen, bei den Einnahmen und bei den Schulden seit dem Jahr 2022 entwickelt hat und welche Erkenntnisse ins Finanzleitbild 2026 einfließen.

Falls nicht anders vermerkt ist, werden im Text und in den Grafiken für die Jahre 2016–2025 die Ist-Werte aus der Jahresrechnung, für das Jahr 2026 der festgesetzte Voranschlag und für die Jahre 2027–2029 die Planwerte aus dem AFP 2026–2029 ausgewiesen.

Der Kantonsrat hat im Oktober 2025 den Voranschlag 2026 zurückgewiesen und den AFP 2026–2029 nicht genehmigt. Ausschlaggebend waren insbesondere der als übermässig empfundene Anstieg von Aufwand und Personal, unzureichende Kompensationen für neue Ausgaben sowie der Eindruck fehlender Priorisierung. Den durch den Regierungsrat überarbeiteten Voranschlag 2026 hat der Kantonsrat am 1. Dezember 2025 festgesetzt. Zum Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat folgende allgemeine Bemerkung überwiesen:

1. Allgemein

Die Regierung hat den AFP 2026–2029 auf die nächste AFP-Planperiode 2027–2030 hin zu überarbeiten. Im Budgetjahr 2026 soll über die Bereiche H0–H8 maximal das vom Seco geschätzte Wirtschaftswachstum für die Jahre 2027–2029 die Basis für das Ausgabenwachstum bilden, wobei gebundene Ausgaben, mengenwachstumsbegründete Ausgabensteigerungen (proportional) und folgende politisch gewollte Ausgabensteigerungen die Ausnahme bilden: 1. Mobilitätsfinanzierung, 2. Standortförderung, 3. Ausbau Justiz und Polizei. Ab 2028 ist zudem ein Platzhalter für eine Steuergesetzrevision (Entlastung Mittelstand) von mindestens 100 Millionen Franken vorzusehen.

4.1 Ausgaben und Leistungen

4.1.1 Übersicht Entwicklung Ausgaben und Leistungen

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung des gesamten Nettoaufwandes des Kantons Luzern ab dem Jahr 2016 (ohne Steuern und Finanzen). Die Säulen stellen dabei die effektiven Nettoaufwände der Jahresrechnungen dar. Die Linien zeigen, welche Nettoaufwände jeweils im entsprechenden AFP geplant wurden. Die Nettoerträge der Aufgabenbereiche Finanzen und Steuern sind separat als hellgraue Fläche dargestellt (bis 2025 Ist-Werte, ab 2026 Planwerte). Unterschreitet die Säule des Nettoaufwandes in einem Jahr die Obergrenze der hellgrauen Fläche, wurde im betreffenden Jahr ein Ertragsüberschuss erwirtschaftet (ab 2018). Übersteigt die Säule des Nettoaufwandes die hellgraue Fläche, resultierte ein Aufwandüberschuss. Im Zusammenhang mit dem steigenden Nettoaufwand wird auf das Bevölkerungswachstum verwiesen. Von 2016 bis zum Planjahr 2029 wird im Kanton Luzern ein Anstieg der ständigen Wohnbevölkerung um rund 58'000 Personen (+14 %) erwartet.

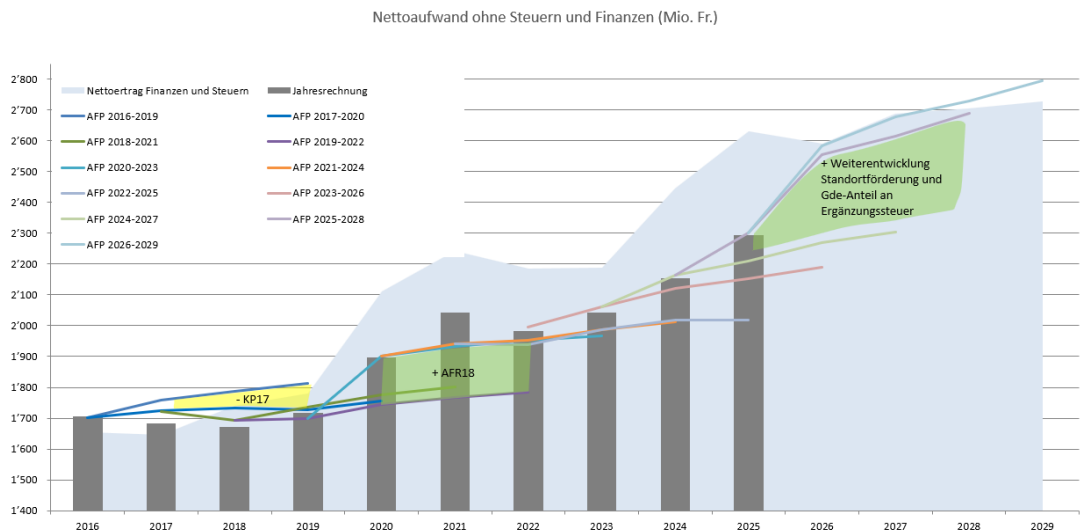


Abb. 2: Nettoaufwand ohne Finanzen und Steuern (ab AFP 2022–2025 Reduktion kalk. Zinssatz von 4% auf 1,25%).

Bezüglich der Entwicklung der Jahre 2016 bis 2021 wird auf das Finanzleitbild 2017 ([B 79](#) vom 9. Mai 2017) und die entsprechenden Aufgaben- und Finanzpläne sowie Jahresberichte verwiesen.

Um den damaligen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, legte der Regierungsrat im Mai 2022 dem Kantonsrat das Finanzleitbild 2022 ([B 113](#) vom 10. Mai 2022) vor, das auf die veränderte Situation abgestimmt war. Wichtige Entwicklungen waren damals unter anderem die höheren Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank, Veränderungen im nationalen und internationalen Steuerwesen, die veränderte Situation bei den kantonalen Steuererträgen sowie die reduzierte Schuldenlast des Kantons Luzern. Das Finanzleitbild 2022 bildete die Grundlage für die Erarbeitung der AFP 2023–2026, 2024–2027, 2025–2028 und 2026–2029.

Die bisherigen Entwicklungen bestätigten, dass die Finanz- und Steuerstrategie für die Luzerner Bevölkerung sowie die Wirtschaft aufgeht. Dies zeigten unter anderem die steigenden Steuereinnahmen und die positive Entwicklung beim nationalen Finanzausgleich. Im Voranschlag 2022 konnte der Steuerfuss um 1/10 Einheit auf 1,60 Einheiten gesenkt werden. Der Regierungsrat setzte deshalb den eingeschlagenen Weg fort und legte im Finanzleitbild 2022 die notwendigen Umsetzungsschritte fest. Dabei war es der Regierungsrat wichtig, in der Erfolgsrechnung insgesamt höchstens ein Aufwandswachstum im Umfang des nachhaltigen Ertragswachstums zuzulassen, die Schulden vorausschauend zu steuern und eine Notreserve für unerwartete Ereignisse zu haben. Die Corona-Pandemie verdeutlichte eindrücklich, wie ein unvorhergesehenes Ereignis die Situation schnell verändern kann. Mit diesem Vorgehen berücksichtigte der Kanton Luzern unter anderem die anstehenden grossen Investitionsvorhaben und mögliche Schwankungen bei der Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank, die bereits ab dem Jahr 2023 eingetreten sind.

Die in diesem Ausmass unerwartet positive Entwicklung der Steuererträge ab dem Jahr 2023 ermöglichte ein deutliches Ausgabenwachstum. Dieses Wachstum diente der Stärkung einer guten Grundversorgung für die gesamte Luzerner Bevölkerung in allen Bereichen der kantonalen Zuständigkeit. Es resultierte aus exogene Mengen-

und Preiseffekte, gezielten zusätzlichen Mitteln für strategische Schwerpunkte sowie Forderungen des Kantonsrates und der Bevölkerung. Im AFP 2025–2028 erwartete der Regierungsrat erneut deutlich höhere Steuererträge als im Vorjahres-AFP, insbesondere von juristischen Personen. Ab dem Planjahr 2026 zeichneten sich zudem zusätzliche Erträge aus der OECD-Mindestbesteuerung ab. Diese Entwicklung ermöglichte höhere Investitionen, Steuersenkungen, gezielte strategische Schwerpunkte sowie eine Anpassung des Aufwandes an die aktuelle Entwicklung in der Grundversorgung. Im AFP 2025–2028 wurde auch die Revision des kantonalen Finanzausgleiches angekündigt. Die im AFP 2026–2029 grundsätzlich bestätigte positive Entwicklung ermöglichte es dem Regierungsrat, den Aufwand erneut an die aktuellen Entwicklungen in der Grundversorgung anzupassen, die Standortförderung weiterzuentwickeln, die Gemeinden an den Erträgen aus der OECD-Mindestbesteuerung angemessen zu beteiligen und weitere strategische Schwerpunkte einzuplanen. Ab dem Jahr 2027 hat der Regierungsrat eine weitere Senkung des Steuerfusses um 1/20 Einheit auf 1,40 Einheiten vorgesehen.

Der Regierungsrat hat im AFP 2026–2029 darauf hingewiesen, dass die Unsicherheiten, denen der Kanton Luzern in den nächsten Jahren begegnen wird, nicht nur global, sondern auch national von grosser Bedeutung sind. Dazu zählt im Bereich Gesundheit beispielsweise die Einführung der einheitlichen Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen (EFAS), die ab dem 1. Januar 2028 in Kraft tritt und erhebliche finanzielle Auswirkungen für den Kanton Luzern haben kann. Eine weitere Unvorhersehbarkeit sind die Folgen des Entlastungspaketes 2027 des Bundes. Für diese Auswirkungen hat der Regierungsrat im AFP 2026–2029 ab dem Planjahr 2027 einen Platzhalter vorgesehen.

4.1.2 Entwicklung der Gemeindefinanzen und des kantonalen Finanzausgleichs

Die Haushalte von Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden haben sich positiv entwickelt. Zentrale Räume (Stadt Luzern, urbane Gemeinden am Zentrum) haben sich finanziell tendenziell besser entwickelt als die Mehrheit der ländlichen und peripheren Gemeinden. So bestehen zunehmend starke Unterschiede zwischen Gemeinden. Die beiden Staatsebenen als Ganzes entwickeln sich hingegen bemerkenswert ähnlich.

Im Jahr 2024 erzielten die Luzerner Gemeinden insgesamt ein positives Rechnungsergebnis mit einem Ertragsüberschuss von 295,2 Millionen Franken. Der Gesamtaufwand beläuft sich auf 4,1 Milliarden Franken und der Gesamtertrag beträgt 4,4 Milliarden Franken. Mit dem Ertragsüberschuss von 295,2 Millionen Franken wurde 2024 ein erneuter Höchststand erzielt. Zu diesem Höchststand haben insbesondere die Ertragsüberschüsse der Stadt Luzern (124,8 Mio. Fr.) und der Stadt Kriens (99 Mio. Fr.) beigetragen. 23 Gemeinden wiesen einen Aufwandüberschuss aus. Die ursprünglich von den Stimmberechtigten beschlossenen Budgets für das Jahr 2024 hatten insgesamt einen Aufwandüberschuss von 24,2 Millionen Franken vorgesehen. 72 von 79 Gemeinden (Gebietsstand 2025) konnten besser abschliessen als budgetiert.

In der gesamten Betrachtungsperiode (vgl. Abb. 3) fielen die kommunalen Abschlüsse jedes Jahr besser aus als budgetiert. Zu erwähnen ist, dass auch die Gemeinden in der Summe – mit Ausnahme der Jahre 2016, 2017 und 2019 – negative Budgets aufgestellt haben, jedoch nur in zwei Jahren (2012 und 2013) negative

Abschlüsse aufgewiesen haben. Im Jahr 2024 stieg die Differenz zwischen den Budgets und Rechnungsabschlüssen auf 319 Millionen Franken an.

Das Gesamtergebnis der 79 Luzerner Gemeinden setzt sich aus dem Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und dem Finanzergebnis sowie dem ausserordentlichen Ergebnis zusammen. Die verfügbaren kantonsweiten Daten zeigen, dass der grösste Teil der kommunalen Überschüsse (72 Prozent) aus betrieblicher Tätigkeit stammt.

Die kommunalen Rechnungsabschlüsse sind insgesamt besonders erfreulich, weil gleichzeitig die Investitionen angestiegen sind. Insgesamt investierten die Luzerner Gemeinden im Jahr 2024 netto 336,5 Millionen Franken. Die Nettoinvestitionen lagen damit 27,3 Millionen Franken höher als im Vorjahr. Innerhalb der Gemeinden bestehen indes namhafte Unterschiede, insbesondere auch in Bezug auf künftige Investitionen.

Im Kantonsmittel werden im Rechnungsjahr 2024 alle Vorgaben der acht Finanzkennzahlen gut eingehalten. Von den 79 Luzerner Gemeinden erfüllen 53 alle Vorgaben der Finanzkennzahlen vollständig. 26 Gemeinden halten 2024 die Anforderungen von mindestens einer Kennzahl nicht ein. 19 Gemeinden erfüllen die Vorgaben von zwei oder mehr Kennzahlen nicht. Maximal werden die Vorgaben von sechs der acht Kennzahlen nicht eingehalten. Bei zwei Kennzahlen werden die Vorgaben von allen Luzerner Gemeinden vollständig eingehalten: beim Zinsbelastungsanteil und beim Kapitaldienstanteil. Grossmehrheitlich eingehalten werden die Kennzahlen Nettoverschuldungsquotient und Bruttoverschuldungsanteil. Einzig drei bzw. vier Gemeinden liegen über der definierten Höchstgrenze. Die Nettoschuld pro Einwohner/in liegt bei zwölf Gemeinden über dem Grenzwert und die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen pro Einwohner/in bei 15 Gemeinden. Ebenfalls bei 15 Gemeinden liegt die Kennzahl Selbstfinanzierungsgrad über fünf Jahre ausserhalb der Vorgaben. Beim Selbstfinanzierungsanteil können 17 Gemeinden die Vorgaben nicht einhalten¹.

Detailinformationen zu den [Gemeindefinanzen](#) sind bei der Lustat Statistik Luzern online abrufbar.

¹ Für den Selbstfinanzierungsgrad über fünf Jahre und den Selbstfinanzierungsanteil gelten Nebenbedingungen. Die definierten Grenzwerte sind nur dann überschritten, wenn auch die Nebenbedingungen überschritten sind. Detailinformationen zu den Gemeindefinanzen sind bei Lustat Statistik Luzern online abrufbar.

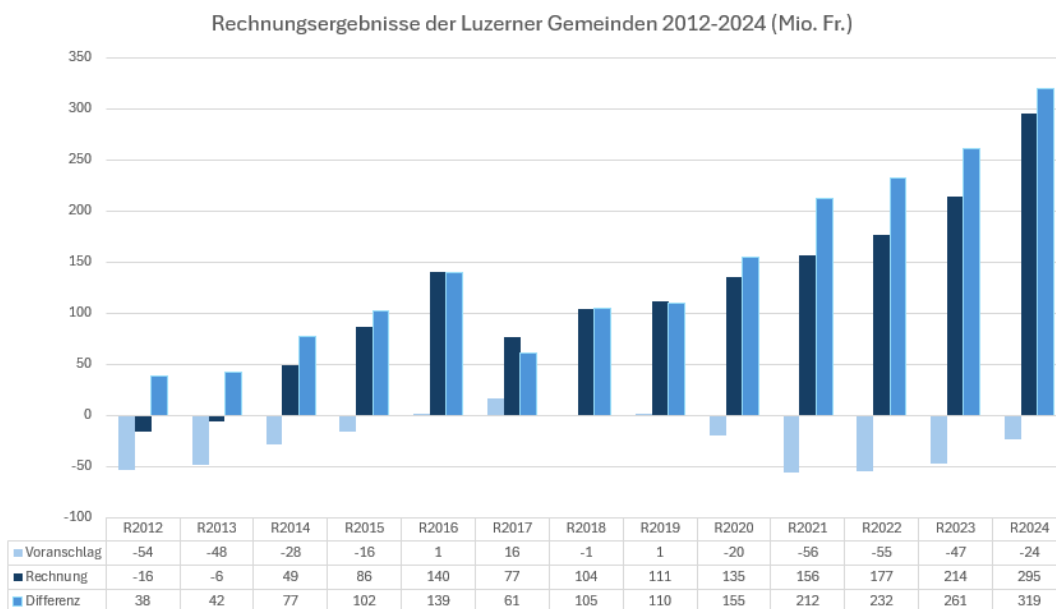


Abb. 3: Rechnungsergebnisse der Gemeinden

Werden die Nettoeinnahmen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) den Nettoausgaben für den kantonalen Finanzausgleich gegenübergestellt, zeigt sich folgende Entwicklung (Abb. 4). Die Nettoeinnahmen NFA sinken bis 2029 gegenüber 2016 um 160 Millionen Franken oder 63 Prozent, während die Nettoausgaben des Kantons Luzern für den kantonalen Finanzausgleich um 45 Millionen Franken oder 34 Prozent steigen. Die Nettoeinnahmen des NFA liegen somit ab dem Jahr 2023 unter den Nettoausgaben für den kantonalen Finanzausgleich. Die Entwicklung widerspiegelt zum einen, dass der Kanton Luzern im Vergleich zu den übrigen Kantonen deutlich erstarkt ist. Zum anderen zeigt sie auf, dass das erfolgte Wachstum innerhalb des Kantons nicht gleichmässig erfolgt ist und daher der innerkantonale Finanzausgleich an Relevanz gewonnen hat.

Der Luzerner Finanzausgleich verfolgt den Zweck, die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden zu verkleinern, einerseits bei den Einnahmen der Gemeinden (Ressourcenausgleich), andererseits bei den speziellen Lasten, welche die einzelnen Gemeinden zu tragen haben (Lastenausgleich). Dieses solidarische System hat sich bewährt. Die positive, aber regional sehr unterschiedliche Entwicklung der Steuererträge hat in den vergangenen Jahren zu einem starken Wachstum geführt und hätte ohne Gegenmassnahmen das austarierte System aus dem Gleichgewicht gebracht. Mit der jüngst erfolgten Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes konnte der Finanzausgleich nun stabilisiert werden. Neu gilt eine Wachstumsbegrenzung des Ressourcenausgleichs von 10 Prozent pro Jahr. Weiter wird der Lastenausgleich vom Ressourcenausgleich entkoppelt. Neu muss der Lastenausgleich nicht mehr mindestens 50 Prozent vom Ressourcenausgleich betragen. Zudem werden neu alle Gebergemeinden gleich abgeschöpft. Um auch langfristig einen passenden innerkantonalen Finanzausgleich sicherzustellen, wurden die Arbeiten zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes gestartet.

Entwicklung der Nettoeinnahmen aus dem NFA und der Nettoausgaben für den kantonalen Finanzausgleich (Mio. Fr.)

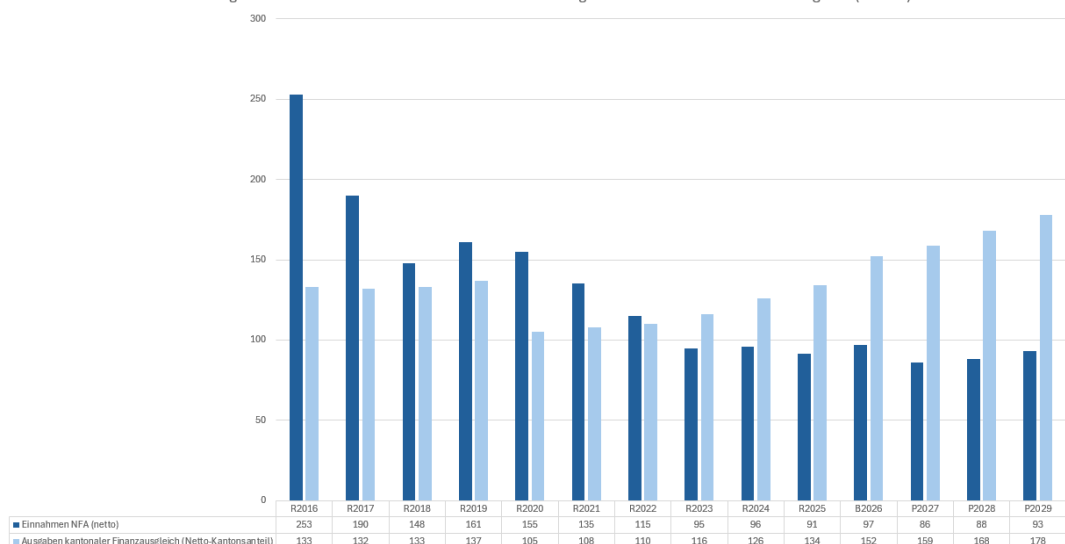


Abb. 4: Entwicklung nationaler und kantonalen Finanzausgleich (ohne Sonderbeiträge)

4.1.3 Personal

4.1.3.1 Entwicklung Personalbestand

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Personalbestandes in Vollzeitstellen (FTE) der Kernverwaltung bis zum Jahr 2025 und die geplante Entwicklung bis zum Jahr 2029:

FTE	R2016	R2017	R2018	R2019	R2020	R2021	R2022	R2023	R2024	R2025	B2026	P2027	P2028	P2029
Personalbestand	4703	4671	4641	4625	4536	4728	4929	5079	5311	5536	5673	5815	5839	5852

Abb. 5: Entwicklung Personalbestand Kernverwaltung (FTE)

Im Zuge der Sparpakete und infolge Rekrutierungsschwierigkeiten war bis im Jahr 2020 ein Rückgang des Personalbestandes zu verzeichnen. Der deutliche Rückgang des Personalbestandes im Jahr 2020 ist auf die Auslagerung des Sozialversicherungszentrums WAS zurückzuführen. Im Jahr 2021 war zur Bewältigung der Coronapandemie insbesondere im Aufgabenbereich Gesundheit eine Aufstockung des Personalbestandes gegenüber dem Vorjahr von rund 85 Vollzeitstellen notwendig. Zudem führten die Rücknahme der höheren Wochenarbeitszeit und der Unterrichtsverpflichtung im Bildungsbereich, die Personalaufstockung bei der Luzerner Polizei sowie zusätzliche Personalressourcen für die Umsetzung von Infrastruktur- und Digitalisierungsprojekten zu einem Anstieg der Vollzeitstellen. Um die gesetzlich festgelegten Staatsaufgaben in der geforderten hohen Qualität erfüllen zu können und aufgrund von Mengenentwicklungen hat der Regierungsrat die Anzahl Vollzeitstellen auch in den Jahren 2022 bis 2025 erhöht. Im AFP 2026–2029 hat der Regierungsrat die Digitalisierung als strategischen Schwerpunkt, mit entsprechendem Personalaufbau, ins Zentrum gerückt. Im überarbeiteten Voranschlag 2026 wurde das Personalwachstum in verschiedenen Hauptaufgaben um 83 Stellen reduziert.

Der Anteil des Personalaufwandes am gesamten betrieblichen Aufwand des Kantons bleibt ab dem Jahr 2020 trotz Stellenwachstum stabil bei 19 bis 20 Prozent. Somit entwickelt sich der Personalaufwand etwa im Gleichschritt mit dem übrigen Aufwand. Vom Gesamtwachstum des betrieblichen Aufwandes in den Jahren 2016–2029 sind 14 Prozent auf den Personalaufwand zurückzuführen, der grösste Teil des Wachstums (80 Prozent) betrifft den Transferaufwand und damit die monetär erbrachten Leistungen des Staates.

Mio. Fr.	R2016	R2017	R2018	R2019	R2020	R2021	R2022	R2023	R2024	R2025	B2026	P2027	P2028	P2029
Personalaufwand	614	603	604	609	624	653	679	702	747	791	823	852	864	874
Betrieblicher Aufwand	2798	2806	2840	2897	3125	3485	3382	3515	3700	3924	4294	4468	4590	4687
Personalaufwand in Prozent	22%	22%	21%	21%	20%	19%	20%	20%	20%	20%	19%	19%	19%	19%

Abb. 6: Entwicklung Personalaufwand gemessen am betrieblichen Aufwand

4.1.3.2 Der Kanton Luzern als Arbeitgeber

Der Kanton Luzern agiert in einem dynamischen und herausfordernden Umfeld. Digitale Transformation, gesellschaftlicher Wandel und Fachkräftemangel prägen die Rahmenbedingungen der Verwaltung. Der Kanton Luzern reagiert darauf mit einer Arbeitgeberpolitik, die einerseits die Kontinuität wahrt und andererseits Innovation, neue Arbeitsformen und kulturelle Weiterentwicklung fördert.

In den letzten Jahren wurden zentrale Reformen umgesetzt: Mit der Revision des Personalgesetzes und des Lohnsystems wurden die rechtlichen und strukturellen Grundlagen modernisiert, marktgerechtere Rahmenbedingungen geschaffen und die Führungsverantwortung gestärkt. Flexible Arbeitsmodelle und der Ausbau mobil-flexibler Arbeitsformen fördern Effizienz, Flexibilität, Eigenverantwortung und Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben.

Arbeitgeberattraktivität

Die Auswertung der Personalbefragung zeigt, dass der Kanton Luzern von seinen Mitarbeitenden als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen wird. Besonders positiv werden die interessanten und vielseitigen Aufgaben, die Möglichkeit zu eigenverantwortlichem Handeln sowie der offene und vertrauensvolle Umgang unter Kolleginnen und Kollegen beurteilt.

Während die Mitarbeitenden ihre Arbeitssituation insgesamt sehr positiv einschätzen, beurteilen sie das öffentliche Image des Kantons als Arbeitgeberin zurückhaltender. Zwischen der positiven Arbeitserfahrung der Mitarbeitenden und ihrer Einschätzung des öffentlichen Images besteht eine spürbare Differenz.

Um die Positionierung auch nach aussen gezielt zu stärken, wurde das Kompetenzzentrum für Employer Branding und Recruiting aufgebaut. Es unterstützt die Dienststellen bei der Personalgewinnung und der Positionierung des Kantons Luzern in einem anspruchsvollen Arbeitsmarkt. Ein konsistentes Employer Branding mit einer attraktiven Karriereseite, einer positiven Candidate Experience und einer klaren, wertebasierten Kommunikation stärkt die Wahrnehmung als moderne und verlässliche Arbeitgeberin. Empfehlungen von Mitarbeitenden, die Nutzung digitaler Kanäle und eine adressatengerechte Ansprache gewinnen dabei weiter an Bedeutung.

Mit über 6'700 Mitarbeitenden und einer hohen Teilzeitquote bietet der Kanton Luzern attraktive Rahmenbedingungen für unterschiedliche Lebensmodelle. Das Geschlechterverhältnis ist ausgeglichen, der Frauenanteil im Kader steigt stetig. Der Kanton kann auf erfahrene Mitarbeitende zählen – fast die Hälfte verfügt über ein langjähriges Dienstalter. In den nächsten zehn Jahren wird rund ein Viertel der Belegschaft pensioniert; diese demografische Entwicklung unterstreicht die Bedeutung einer vorausschauenden Nachfolgeplanung.

Transformation und Kultur

Der Kanton Luzern versteht die digitale Transformation als Chance, Effizienz, Zusammenarbeit und Leistungserbringung gezielt zu stärken. Die Gestaltung einer modernen, vernetzten und agilen Verwaltung bleibt ein strategisches Ziel. Luzern Connect² und der Bezug des neuen Verwaltungsgebäudes am Seetalplatz unterstützen die Umsetzung dieses Ziels. Der Kulturwandel bildet dabei das verbindende Element dieser Transformation. Er stärkt eine Haltung, die auf Vertrauen, Eigenverantwortung und Zusammenarbeit beruht und damit die Voraussetzung schafft, dass neue Strukturen und Arbeitsformen wirkungsvoll gelebt werden können. Die Dienststelle Personal begleitet diesen Wandel mit Beratung, Weiterbildung und gezielten Entwicklungsangeboten.

Die Gesundheit der Mitarbeitenden ist ein zentraler Schwerpunkt der Arbeitgeberpolitik. Mit gezielten Programmen zu Prävention, Früherkennung und Sensibilisierung – insbesondere auch im Bereich der psychischen Gesundheit – werden Belastungen früh erkannt, Handlungsfähigkeit erhalten und Ausfallzeiten reduziert. Mit dem Betrieblichen Gesundheitsmanagement sorgt die kantonale Verwaltung für den nachhaltigen Erhalt der Gesundheit und die Leistungsfähigkeit ihrer Mitarbeitenden. Durch betriebliche Sozialberatung, Case Management und Gesundheitsförderung werden Angestellte gezielt unterstützt und die Handlungsfähigkeit der Verwaltung langfristig gestärkt. Das Absenzenmanagement wird laufend weiterentwickelt, um präventive und unterstützende Massnahmen nachhaltig zu verankern und Steuerungsgrundlagen für Führung und Organisation zu schaffen.

Schlussfolgerung und Ausblick

Die demografische Entwicklung, der Fachkräftemangel und die steigenden Anforderungen an eine moderne Verwaltung verlangen eine vorausschauende Personalpolitik. Die Gewinnung, Entwicklung und Bindung qualifizierter Mitarbeitender bleiben zentrale Erfolgsfaktoren für die Leistungsfähigkeit des Kantons Luzern.

Die systematische Nachfolgeplanung wird weiter gestärkt, um Schlüsselpositionen gezielt mit qualifizierten internen Kräften zu besetzen und Know-how langfristig zu sichern. Im Recruiting liegt der Fokus auf einer adressatengerechten Ansprache, einer hohen Prozessqualität und einer Verkürzung des Rekrutierungsprozesses. Die stärkere Nutzung interner Netzwerke und die gezielte Förderung von Mitarbeitenden mit Potenzial tragen zur nachhaltigen Personalentwicklung bei.

Die Arbeitgeberattraktivität wird durch eine konsequente Umsetzung mobil-flexibler Arbeitsmöglichkeiten weiter erhöht. Der Kulturwandel hin zu einer modernen, vernetzten und agilen Verwaltung zeigt sich in neuen Arbeitsformen und Raumkonzepten, welche Zusammenarbeit, Austausch und Eigenverantwortung stärken.

Die steigende Belastung in einem komplexer werdenden Arbeitsumfeld erfordert eine gezielte Weiterentwicklung der Gesundheitsförderung. Sie soll die Arbeitsfähigkeit sichern und Führungskräfte befähigen, Belastungen frühzeitig zu erkennen und angemessen zu reagieren.

Die strategische HR-Beratung gewinnt im Zusammenspiel all dieser Entwicklungen weiter an Bedeutung. Sie unterstützt die Dienststellen in Fragen der Organisations-, Führungs- und Personalentwicklung und stärkt damit die Qualität und Wirkung personalrelevanter Entscheidungen und Initiativen.

² Luzern Connect ist das Programm des Kantons Luzern zur Umsetzung der Strategie des digitalen Wandels. Luzern Connect koordiniert die digitale Offensive, unterstützt Projekte in allen Querschnittsbereichen der Verwaltung und macht Projekte sowie deren Fortschritte sichtbar – für Politik, Verwaltung, Bevölkerung und Wirtschaft.

4.1.4 Entlastung Mittelstand

Der Regierungsrat misst der Entlastung des Mittelstands weiterhin eine hohe Bedeutung zu, wie dies in der Antwort auf die [Motion 559](#) festgehalten wurde. Der Mittelstand leistet einen zentralen Beitrag zur wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und finanziellen Stabilität des Kantons Luzern. Entsprechend sind staatliche Leistungen mit besonderer Relevanz für diese Bevölkerungsgruppe zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Das Bundesamt für Statistik zählt Personen in Haushalten mit einem Bruttoäquivalenzeinkommen zwischen 70 und 150 Prozent des Medians zum Mittelstand.

Wie in der Stellungnahme zur Motion [M 559](#) ausgeführt, hat der Regierungsrat drei Bereiche mit grosser Relevanz für den Mittelstand definiert:

- individuelle Prämienverbilligung
- Familienergänzende Kinderbetreuung
- Stipendien

Das Gesundheits- und Sozialdepartement hat Anfang 2026 mit den Arbeiten zum Wirkungsbericht Existenzsicherung 2027, unter besonderer Berücksichtigung der Schwelleneffekte und der finanziellen Situation des Mittelstandes, begonnen. Die entsprechenden Daten liegen derzeit nicht vor und müssen gezielt erarbeitet werden. Im Projekt sind alle für den Vollzug der Leistung zuständigen Dienststellen, die Gemeinden, Lustat und Interface Politikstudien für die Erstellung der Modellrechnungen involviert. Deshalb wird im Finanzleitbild 2026 auf eine vertieftere Analyse der Bereiche individuelle Prämienverbilligung, familienergänzende Kinderbetreuung und Stipendien verzichtet. Es ist vorgesehen, dass der Wirkungsbericht Existenzsicherung 2027 im März 2027 im Kantonsrat beraten wird.

Bezüglich Erhöhung Versicherungs- oder Vermögensabzug sowie weiterer Steuerentlastungsmassnahmen wird auf das Kapitel 4.2.2.4 Steuergesetzrevision 2029 verwiesen. Im Wirkungsbericht Existenzsicherung 2027 wird auch die Wirkung des Steuersystems auf das verfügbare Einkommen der Luzerner Haushalte behandelt.

Nachfolgend wird näher auf die oben genannten Bereiche eingegangen:

4.1.4.1 Individuelle Prämienverbilligung

Die individuelle Prämienverbilligung (IPV) wird von Bund, Kanton und Gemeinden getragen. Der Kantonsrat hat auf Vorschlag des Regierungsrates im Rahmen der Überarbeitung des Voranschlags 2026 ([B 63 a vom 11. November 2025](#)) die finanziellen Mittel für die IPV um 9,4 Millionen Franken (je 3,8 Mio. Fr. Kanton und Gemeinden sowie 1,8 Mio. Fr. höherer Bundesbeitrag) auf 278,5 Millionen Franken erhöht. Ziel ist es, Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen sowie Familien mit mittleren Einkommen – welche dem Mittelstand zugeordnet werden können – weiterhin zielgerichtet und wirkungsvoll zu entlasten. Gemäss AFP 2026–2029 (durch den Kantonsrat nicht genehmigt) soll mit der Umsetzung der Mindestvorgaben des revidierten Krankenversicherungsgesetzes in den Jahren 2028 und 2029 der Anteil der Bevölkerung mit Anspruch auf IPV auf 30 Prozent steigen. Die zusätzlichen Mittel sollen hauptsächlich dem Mittelstand zukommen. Für die Erweiterung der Zielgruppe (unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Prämienentwicklung) werden im Planjahr 2028 323,2 und im Planjahr 2029 338,8 Millionen Franken (brutto) eingeplant. Zum Vergleich: Im Jahr 2025 betrug der Anteil der Bevölkerung mit IPV

27,8 Prozent. In absoluten Zahlen heisst das, dass im Jahr 2025 121'913 Versicherte Anspruch auf IPV hatten.

Die Ausgestaltung der IPV für das Jahr 2027 und die Planjahre wird der Regierungsrat in einem ersten Schritt im Rahmen der Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans 2027–2030 vornehmen. Jeweils im Herbst beschliesst der Regierungsrat, unter Berücksichtigung der Bundesvorgaben und der im entsprechenden Voranschlag eingeplanten Mittel, die IPV-Parameter für das Folgejahr. Das Gesundheits- und Sozialdepartement wird im Wirkungsbericht Existenzsicherung 2027 auch die Gesamtwirkung und Schwelleneffekte der IPV aufzeigen.

4.1.4.2 Familienergänzende Kinderbetreuung

Im Kanton Luzern befindet sich die familienergänzende Kinderbetreuung aktuell in einer Phase des Ausbaus und der Neuordnung. Lange galt im Kanton Luzern der Grundsatz, dass die Bewilligung, Aufsicht und Finanzierung primär den Gemeinden angelastet wurden, was zu einem Flickenteppich und zu einer Ungleichbehandlung geführt hat. Mit dem neuen Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung wird die vorschulische Betreuung erstmals auf kantonaler Stufe einheitlich geregelt. Mit dem neuen Kinderbetreuungsgesetz soll eine ausreichende Versorgung, die Sicherung der Betreuungsqualität bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Stärkung des Wohn- und Wirtschaftskantons erreicht werden. Die jährlichen Mehrkosten werden auf 30 bis 45 Millionen Franken geschätzt und werden gemäss § 19 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG, SRL Nr. 887) hälftig durch Kanton und Gemeinden getragen. Dabei werden die Eltern einkommensabhängig mit Betreuungsgutscheinen entlastet. Auch der Mittelstand wird vom neuen Luzerner Kinderbetreuungsgesetz profitieren, weil der Anspruch auf Betreuungsgutscheine bis zu einem massgebenden Einkommen von 120'000 Franken besteht.

Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung wurde am 30. November 2025 von der Luzerner Stimmbevölkerung angenommen (Volksinitiative «Bezahlbare Kits fürs alle» und Gegenentwurf) und ist per 1.1.2026 in Kraft getreten. Hinzu kommt, dass die Steuergesetzrevision 2025 Familien mit höheren Einkommen von der Erhöhung des Fremdbetreuungsabzugs profitieren. Darum zieht der Regierungsrat zum aktuellen Zeitpunkt keine weiteren Massnahmen in Betracht. Der Wirkungsbericht Existenzsicherung 2027 wird aufzeigen, wie sich die Situation diesbezüglich entwickelt hat.

4.1.4.3 Stipendien

Der Regierungsrat hat im Januar 2026 den Entwurf für die Teilrevision des Stipendiengesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Diese [Vernehmlassung](#) endete Mitte April 2026. Mit der Teilrevision des Stipendiengesetzes verfolgt der Regierungsrat das Ziel, allen Menschen im Kanton eine chancengerechte Teilhabe an Bildung und Qualifikation zu ermöglichen. Konkret möchte der Kanton Luzern die Pro-Kopf-Beiträge erhöhen und Erwachsenen den Zugang zu einem qualifizierenden Abschluss erleichtern. Es handelt sich bei den Stipendien um einen Bereich, wo der Regierungsrat Potenzial identifiziert hat und bereits darauf reagiert. Das ist auch wichtig und richtig, zumal der Kanton Luzern im Vergleich zu den Referenzkantonen (AG, BE, BL, SG und SO) bei der Höhe der ausgeschütteten Pro-Kopf-Beiträge in den letzten Jahren im unteren Bereich lag. Aufgrund der geplanten Teilrevision werden aktuell keine weiteren Massnahmen geprüft. Das Budget für Stipendien beträgt seit dem Jahr

2021 jeweils 8,4 Millionen Franken jährlich. Im Jahr 2022 stammten rund 25 Prozent der Beitragsbeziehenden aus dem Mittelstand. Im Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029 sind ab dem Jahr 2027 zusätzliche Mittel von 750'000 Franken eingestellt. Die Vorlage zur geplanten Teilrevision weist hingegen Mehrkosten von 1,14 Millionen Franken aus. Im AFP 2026–2029 sind somit 0,39 Millionen Franken noch nicht enthalten.

4.2 Einnahmen

4.2.1 Übersicht Entwicklung Einnahmen

Der gesamte Nettoertrag der Aufgabenbereiche Finanzen (H9-4031) und Steuern (H9-4061) steigt von 1'656 Millionen Franken im Jahr 2016 um rund 65 Prozent (1'071 Mio. Fr.) auf 2'727 Millionen Franken im Planjahr 2029.

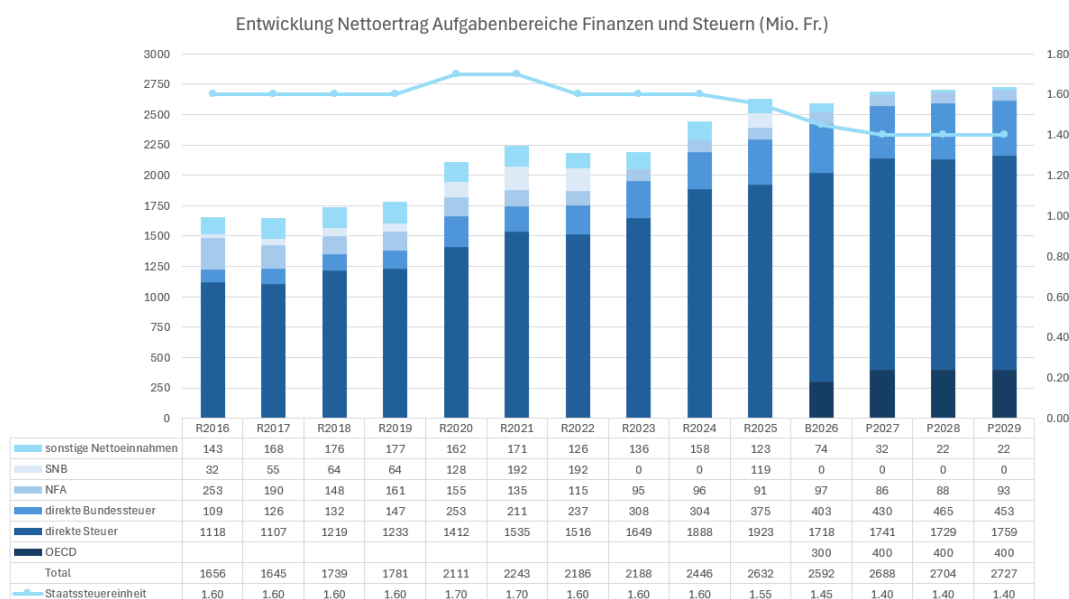


Abb. 7: Entwicklung Nettoertrag Aufgabenbereiche Finanzen und Steuern (sonstige Nettoeinnahmen: ab R 2022 Reduktion kalk. Zinssatz von 4% auf 1,25%, 2025 SNB inkl. Anteil an nicht umgetauschter Banknoten der 6. Serie)

Der Kanton Luzern nimmt nicht zweckgebundene Erträge hauptsächlich mit den direkten Steuern, dem Anteil an der direkten Bundessteuer, dem NFA sowie je nach Jahresergebnis der SNB mit den Ausschüttungen der SNB ein. Ab dem Jahr 2026 kommen jährliche Einnahmen in geschätzter Höhe von 300 bzw. ab dem Jahr 2027 400 Millionen Franken an Ergänzungssteuer OECD hinzu. Die Ergänzungssteuer OECD macht rund 15% des Nettoertrages aus. Bis ins Jahr 2025 stammten über 90 Prozent des Nettoertrages der Aufgabenbereiche Finanzen und Steuern aus eingangs erwähnter Erträge, ab dem Jahr 2026 sinken diese auf rund 85 Prozent. Die Zusammensetzung des Nettoertrages aus dem NFA hat sich stark verändert. Während im Jahr 2016 noch 15 Prozent des Nettoertrages aus dem NFA stammten, sind für das Jahr 2029 noch 3 Prozent prognostiziert. Die im Finanzleitbild 2022 aufgezeigte Entwicklungstendenz hat sich somit bestätigt. Im Zeitraum 2016 bis 2029 erhöhen sich im Gegenzug die Erträge der direkten Steuern und des kantonalen Anteils der direkten Bundessteuer von 74 Prozent auf 81 Prozent des Nettoertrages. Seit dem Jahr 2017 stiegen die Erträge der SNB wieder deutlich an, doch ein hoher

Verlust im Geschäftsjahr 2022 führte dazu, dass Bund und Kantone 2023 und 2024 keine Gewinnausschüttungen erhielten. Nach einem überaus positiven Geschäftsjahr 2024 der SNB waren im Jahr 2025 wieder Gewinnausschüttungen möglich, welche rund 5 Prozent des Nettoertrages ausmachten. Auch im Jahr 2026 wird der Kanton Luzern von einer unerwarteten Gewinnausschüttung der SNB in Höhe von 128 Millionen Franken profitieren. Insgesamt bleiben die Unsicherheiten bei den Ausschüttungen der SNB erheblich, da die Unsicherheiten und Schwankungen aufgrund der hohen Bilanzsumme gross bleiben. Der gesamte Nettoertrag steigt von 2016 bis 2029 um über 1 Milliarde Franken. Nachfolgend wird die Entwicklung der grossen Einnahmepositionen im Detail erläutert.

4.2.2 Steuern

Seit der Verabschiedung des Finanzleitbildes 2022 ([B 113](#)) durch den Kantonsrat hat sich die finanzpolitische Ausgangslage deutlich verbessert. Aus diesem Grund gilt es, die finanzpolitischen Ziele unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen, finanziellen und geopolitischen Rahmenbedingungen kritisch zu überprüfen und wo nötig anzupassen. Im Einklang damit soll auch die Steuerstrategie einer Überprüfung unterzogen und bei Bedarf entsprechende Stossrichtungen definiert werden. Dabei sollen bei deren Erarbeitung die Stellungnahmen des Regierungsrates und die Beschlüsse des Kantonsrates einfließen. Zum steuerlichen Themenbereich liegen bislang folgende Stellungnahmen des Regierungsrates sowie die nachfolgend aufgeführten, vom Kantonsrat als erheblich erklärten hängigen Vorstösse vor:

- Motion [M 559](#) Brunner Simone namens der SP-Fraktion, Nussbaum Adrian namens der Mitte-Fraktion, Bossart Rolf namens der SVP-Fraktion, Hauser Patrick namens der FDP-Fraktion, Spring Laura namens der Grünen Fraktion, Cozio Mario namens der GLP-Fraktion über die zielgerichtete Entlastung des Mittelstandes.
- Motion [M 980](#) Adrian Nussbaum namens der Mitte-Fraktion über die Erhöhung des Versicherungsabzugs, Beschluss Kantonsrat: Erheblicherklärung als Postulat.
- Postulat [P 535](#) Stadelmann Karin Andrea und Mit. über die Sicherung von Steuerabzügen für energetische Sanierungen im Kanton Luzern.
- Anfrage [A 435](#) Brunner Simone und Mit. über die Pläne für einen Verzicht auf die OECD-Mindeststeuer.
- Anfrage [A 465](#) Küng Roland und Mit. über eine Verbesserung des Steuerklimas für natürliche Personen.
- Anfrage [A 471](#) Affentranger-Aregger Helen und Mit. über die Erbschaftssituation im Kanton Luzern.
- Anfrage [A 519](#) Bühler Milena und Mit. über die entstehenden Steuerausfälle bei der Abschaffung des Eigenmietwerts im Kanton Luzern.
- Anfrage [A 555](#) Huser Claudia und Mit. über steuerpolitische Handlungsspielräume der Luzerner Gemeinden.

Im Zeitpunkt der Fertigstellung des vorliegenden Finanzleitbildes 2026 liegen folgende noch nicht im Kantonsrat behandelte Vorstösse vor:

- Motion [M 567](#) Schnider Hella und Mit. über die Ermöglichung der Einführung einer Objektsteuer auf kommunaler Ebene zur Kompensation der Steuerausfälle durch die Abschaffung des Eigenmietwertes auf Zweitliegenschaften.
- Motion [M 623](#) Arnold Sarah und Mit. über die Abschaffung der Erbschaftsteuer für direkte Nachkommen im Kanton Luzern.
- Motion [M 670](#) Rölli Franziska und Mit. über die Senkung des maximalen Fahrtkostenabzugs zur Sicherung der künftigen Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur.
- Anfrage [A 659](#) Cozzio Mario und Mit. Über den erleichterten Zugang zu Wohneigentum für junge Familien und private Erstkäufer.
- Anfrage [A 673](#) Meier Anja und Mit. über eine wirksam Schuldenprävention dank Steuerdirektabzug vom Lohn.

In den nachfolgenden Kapiteln soll vorab die aktuelle steuerliche Entwicklung analysiert und danach die sich daraus ergebende Steuerstrategie abgeleitet werden.

4.2.2.1 Entwicklung Steuern

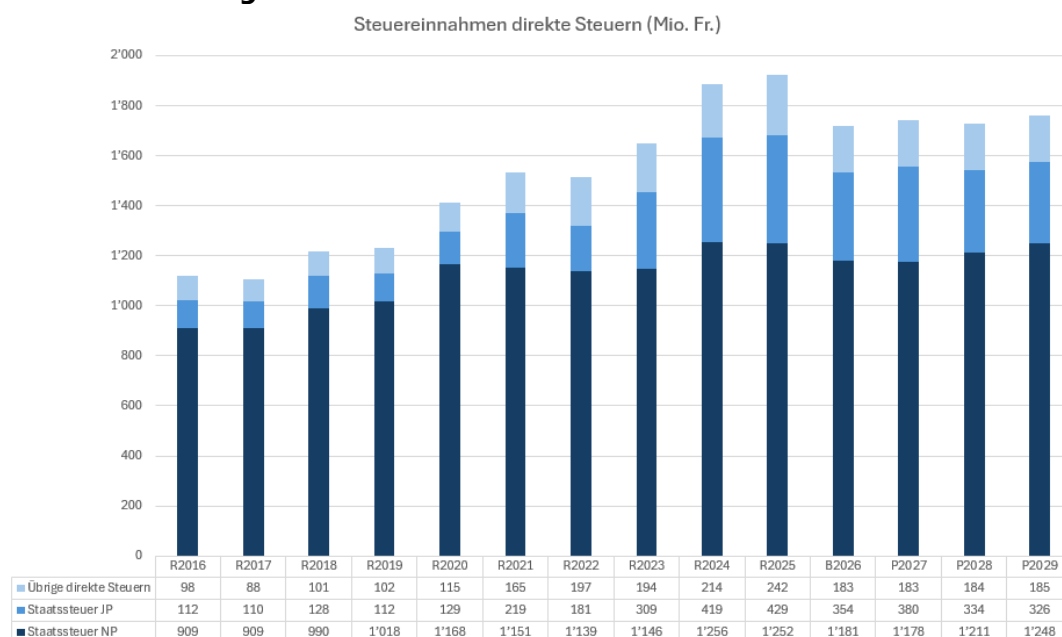


Abb. 8: Entwicklung direkte Steuern (Detail zu Abb. 7)

Der Kanton Luzern rechnet mit einem Anstieg der direkten Steuern (von 1'119 Mio. Fr. im Jahr 2016) auf voraussichtlich 1'759 Millionen Franken im Jahr 2029. Dieser Anstieg um 640 Millionen Franken (57 Prozent) ist beachtlich. Die Entwicklung liegt damit deutlich über den im Finanzleitbild 2022 dargestellten Erwartungen. Der Anstieg ist vor allem durch ein Wachstum der Steuererträge bei den juristischen Personen zu begründen. Diese Steuererträge unterliegen einer hohen Volatilität.

Seit Beginn der Jahrtausendwende konnte der Kanton Luzern seine Steuern für natürliche und juristische Personen deutlich senken. Gemäss Steuerauserschöpfungsindex 2026 der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) schöpft der Kanton Luzern 18,0 Prozent seines Ressourcenpotenzials bei den natürlichen Personen und 5,2 Prozent bei den juristischen Personen ab. Der Index 2008 betrug noch 19,4 Prozent für natürliche Personen und 13,3 Prozent für juristische Personen. Seit dem Zeitpunkt des letzten Finanzleitbildes 2022 kam es zu keinen grösseren Veränderungen des Indexes (17,0 Prozent (NP) und 5,6 Prozent (JP)). Im interkantonalen Vergleich liegt die Steuerbelastung im Kanton Luzern heute mit einem Index von 91 Punkten (NP), resp. 60 Punkten (JP) vor allem im Bereich der juristischen Personen deutlich unter dem schweizerischen Mittel von 100 Punkten. Gleichzeitig ist der Kanton Luzern wirtschaftlich stärker geworden. Die absolute sowie die relative Steuerkraft konnten in den letzten Jahren sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene³ nochmals stark zulegen. Der Bruttoertrag pro Einheit der Staatssteuer ist in den vergangenen Jahren massiv angestiegen. Dies von knapp 700 Millionen im Jahr 2018 hin zu über 1'000 Millionen im Jahr 2024. Das gleiche gilt für die Steuerkraft pro Einwohner/in, welche seit 2018 um ca. 40 Prozent gewachsen ist. Es gilt aber anzumerken, dass der grösste Teil dieser positiven Entwicklungen auf das Ertragswachstum bei den Steuererträgen der juristischen Personen zurückzuführen ist. Ebenfalls ist festzustellen, dass ab dem Jahr 2021 bei den Erträgen der juristischen Personen das Niveau des Jahres 2011 überschritten wurde. Somit fielen die Steuerträge der juristischen Personen im Jahr 2021 erstmals höher aus als vor der Halbierung der Unternehmensgewinnsteuer. Dieser Trend konnte sich in den vergangenen Jahren so fortsetzen.

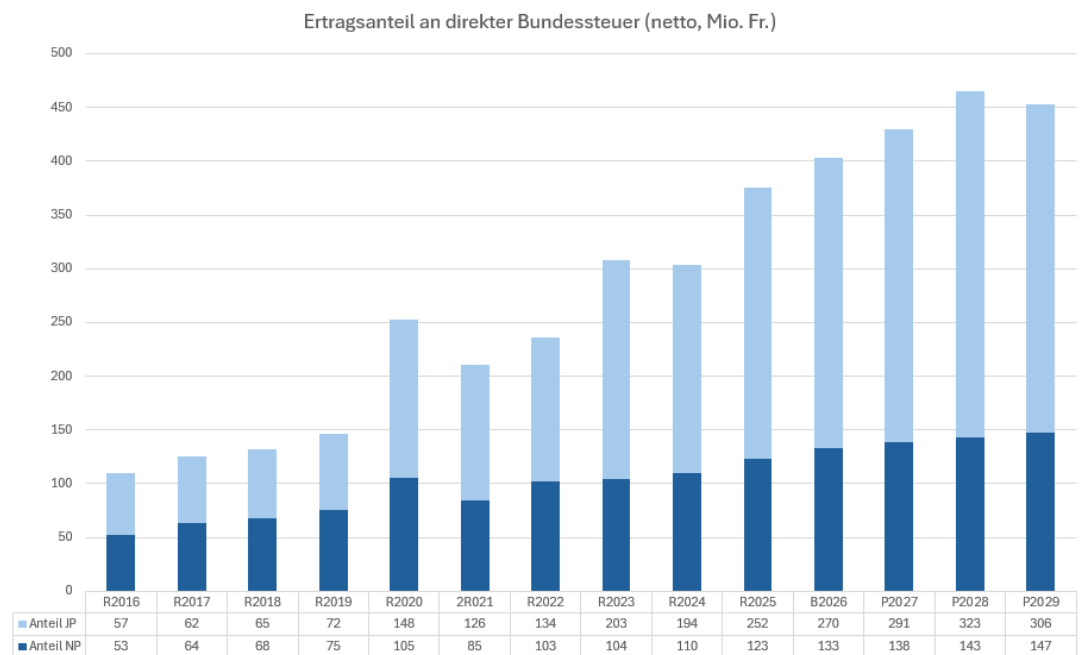


Abb. 9: Entwicklung Anteil am Ertrag der direkten Bundessteuer (Detail zu Abb. 7)

Die positiven Entwicklungen der Steuereinnahmen zeigen sich auch am Anteil der direkten Bundessteuer. Der kantonale Anteil liegt seit 2020 bei 21,2 Prozent. Der höhere Anteil und das allgemeine Wachstum führten im Jahr 2020 zu einem deutlichen Mehrertrag von rund 100 Millionen Franken. Nach einem leichten Rückgang im Jahr

³ [Steuerkraft 2024: Erneuter Anstieg der Steuerkraft - LUSTAT Statistik Luzern](#)

2021 setzte sich der positive Trend fort und im Jahr 2024 (304 Millionen Franken) liegt der Anteil noch einmal deutlich über den Erträgen von 2020 (253 Millionen Franken). Dabei fällt wiederum auf, dass insbesondere der Ertrag bei den juristischen Personen stark angestiegen ist.

4.2.2.2 Aktuelle Position des Kantons Luzern

Während im vorhergehenden Kapitel die steuerliche Situation als Gesamtes erläutert wurde, wird nachfolgend auf die Position des Kanton Luzern bei einzelnen Steuerarten eingegangen. Informationen zur aktuellen Steuerbelastung im Kanton Luzern im schweizerischen Vergleich sind im Anhang 1 zu finden.

Steuern juristische Personen

Seit der Halbierung der Gewinnsteuer für juristische Personen anlässlich der Teilrevision des Steuergesetzes 2011 ([B 75](#)) nimmt der Kanton Luzern gesamtschweizerisch einen Spitzenplatz ein. Im Jahr 2025 rangiert der Kanton Luzern mit einem statistischen Gewinnsteuersatz von 13,53 Prozent bzw. 11,91 Prozent effektiv (Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer bezogen auf den Hauptort) auf dem zweiten Platz.

Mit der in der Steuergesetzrevision 2025 ([B 8](#)) erfolgten Senkung der Kapitalsteuer auf zunächst 0,25 Promille je Einheit und ab 2028 auf eine feste Kapitalsteuer von 0,01 Promille, welche bisher nur für Eigenkapitalanteile auf qualifizierten Beteiligungen, Patente und Konzernforderungen galt, wird der Kanton Luzern im Bereich der Kapitalsteuer national auf den ersten Rang, zusammen mit den Kantonen Obwalden und Uri, vorrücken. In derselben Steuergesetzrevision wurde die zurückhaltende kantonale Umsetzung ([B 147](#)) des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung ([STAF, AS 2019 2395](#)); ursprünglich Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 ([SV17, BBI 2018 S. 6031](#)) wie folgt erweitert: Erhöhung der Entlastung von 10 auf 90 Prozent zugunsten von Gewinnen aus Patenten sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen zusätzlichen Abzug für Forschung und Entwicklung. Mit diesen Massnahmen erlangte der Kanton Luzern auch bei der Ausprägung der STAF-Instrumente - mit Ausnahme der Entlastungsbegrenzung - im interkantonalen Vergleich wieder eine wettbewerbsfähige Position. Eine interkantonale Vergleichsübersicht betreffend die Unternehmensbesteuerung findet sich im Anhang 1.

Entwicklungen im Rahmen der OECD: Das Inclusive Framework der OECD/G20 (IF) hatte im Oktober 2021 Eckwerte zur künftigen Besteuerung von grossen, international tätigen Unternehmen veröffentlicht. Über 135 Mitgliedsländer, darunter alle OECD-, G20- und EU-Staaten, haben sich dabei auf eine Zwei-Säulen-Lösung zur Adressierung der steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft geeinigt (Base Erosion and Profit Shifting/BEPS, Aktionspunkt 1).

Die von der Zwei-Säulen-Lösung im Kanton Luzern betroffenen Unternehmen haben im Jahr 2024 mehr als die Hälfte, der im Kanton Luzern von juristischen Personen erhobenen Staatssteuern entrichtet.

Die Zwei-Säulen-Lösung setzt sich wie folgt zusammen:

Säule 1: Neuverteilung von Besteuerungsrechten

Die Säule 1 legt fest, welcher Staat Gewinne multinationaler Konzerne besteuern darf und beinhaltet folgende Hauptelemente:

- «Betrag A»: Neues Besteuerungsrecht für Marktstaaten auf einem Teil der Gewinne von multinationalen Konzernen (betroffen sind Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 20 Milliarden Euro und einer Gewinnmarge von über 10 Prozent)
- «Betrag B»: Vereinfachter Fremdvergleich für bestimmte Tätigkeiten multinationaler Konzerne
- Verbot von Steuern auf digitalen Dienstleistungen und relevanten ähnlichen Massnahmen

Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass bei einer Umsetzung der Säule 1 nur wenige Schweizer Konzerne sowie Tochtergesellschaften von ausländischen Konzernen betroffen sein würden: Im Kanton Luzern wären dies schätzungsweise rund 40 Unternehmen von international tätigen Konzernen.

Für die Säule 1 wurde bisher kein Beschluss durch die OECD gefasst.

Säule 2: Globale Mindestbesteuerung

Mit der Säule 2 soll eine Mindestbesteuerung von 15 Prozent für international tätige Unternehmensgruppen, die den Schwellenwert von 750 Millionen Euro Umsatz erreichen, eingeführt werden.

Der Bundesrat hatte im Januar 2022 beschlossen, die Mindeststeuer in der Schweiz mit einer Verfassungsänderung umzusetzen (Art. 129a und Art. 197 Ziff. 15 BV). Das Schweizer Stimmvolk hat die Umsetzung im Juni 2023 gutgeheissen. Anschliessend hatte der Bundesrat im Dezember 2023 beschlossen, die Mindeststeuer als sogenannte Ergänzungssteuer im Inland ab dem 1. Januar 2024 umzusetzen (schweizerische Ergänzungssteuer, QDMTT). Im September 2024 hat der Bundesrat entschieden, die internationale Ergänzungssteuer nach der Primärerergänzungssteuerregelung (IIR) ab dem 1. Januar 2025 ebenfalls umzusetzen. Die internationale Ergänzungssteuer nach der Sekundärerergänzungssteuerregelung (UTPR) hat der Bundesrat bis auf Weiteres nicht in Kraft gesetzt.

Der Kanton Luzern hat im Rahmen der Steuergesetzrevision 2027 zudem die Einführung eines Mehrstufentarifs bei der kantonalen Gewinnsteuer geprüft, nachdem die Finanzkommission des Ständerates mit Motion vom 19. November 2024 ([Mo. 24.4272](#) «zur Aufstockung des Armeebudgets und Gegenfinanzierung über die Periode 2025–2032») eine Erhöhung des Bundesanteils an der Ergänzungssteuer von 25 Prozent auf 50 Prozent vorsah. Die grosse Mehrheit, der im Rahmen der Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2027 eingegangenen Stellungnahmen lehnte die Einführung eines Mehrstufentarifs bei der kantonalen Gewinnsteuer klar ab, sofern der Bund den Verteilschlüssel nicht zulasten der Kantone anpasst. In der Botschaft [B 66](#) vom 4. November 2025 beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat der entsprechenden Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen.

Um das Abwanderungsrisiko der von den Ergänzungssteuern betroffenen Unternehmen zu reduzieren, müssen nachhaltig attraktive Standortbedingungen auch ausserhalb des Steuerrechts geboten werden. Der Kanton Luzern reagierte auf die dargestellten internationalen Steuerentwicklungen und will ab 2026 bis zu 300 Millionen Franken in ein Massnahmenpaket investieren, das die Rahmenbedingungen für Unternehmen stärkt und die Lebensqualität der Bevölkerung verbessert. Mit der Botschaft Weiterentwicklung Standortförderung ([B 65](#) vom 23. September 2025) beantragt die Regierung dem Kantonsrat die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik (neu: Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik). In der Januar-Session 2026 fand die erste Beratung durch den Kantonsrat statt. Nach der 2. Beratung der Vorlage durch den Kantonsrat ist eine Volksabstimmung geplant, die im September 2026 stattfinden soll. Per 1. Oktober 2026 soll die Vorlage in Kraft treten.

Vor dem Hintergrund, dass der Kanton Luzern bereits bei den Gewinn- und Kapitalsteuern einen Spitzenplatz einnimmt und weitere Massnahmen zugunsten der juristischen Personen bei von der OECD-Mindestbesteuerung betroffenen Unternehmen ins Leere laufen würden, besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf für weitere steuerliche Entlastungen. Weitere Steuerfussenkungen im Bereich der juristischen Personen führen zu keinem zusätzlichen Wettbewerbsvorteil. Zu prüfen sind allenfalls technische Vereinfachungen und Bereinigungen der aktuellen gesetzlichen Grundlagen (wie z. B. Regelung zur Minimalsteuer § 95 StG; SRL Nr. [620](#)).

Im Stiftungsbereich zeichnen sich in jüngster Zeit sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene Entwicklungen ab, die die Attraktivierung des Stiftungsstandortes zum Ziel haben (vergleiche Vorstoss [P 178](#) von Sarah Arnold) und z. B. die Steuerbefreiung von Zuwendungen an Stiftungen ([Steuergesetzrevision 2026](#) des Kantons Nidwalden). Um den Anschluss an diese Entwicklungen nicht zu verpassen, bedarf es Verbesserungsmassnahmen zugunsten des Stiftungsstandortes im Kanton Luzern.

Steuern natürliche Personen

Einkommenssteuer: Mittels der Steuergesetzrevision 2025 und insbesondere dem degressiven Sozialabzug konnten im Kanton Luzern niedrige bis mittlere Einkommen sowohl bei alleinstehenden wie bei verheirateten Steuerpflichtigen entlastet werden, sodass die Belastung neu in vielen Bereichen unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Die schlechteste Position im nationalen Vergleich erreicht der Kanton Luzern allerdings immer noch in den Bereichen der tieferen Einkommen sowie des Mittelstandes. Bei höheren Einkommen ist die Steuerbelastung verglichen mit dem schweizerischen Durchschnitt moderat und liegt bei Einkommen ab 1,5 Millionen Franken deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt. In praktisch allen Einkommenssegmenten liegt der Kanton Luzern steuerlich aber weiterhin deutlich über jener der Zentralschweizer Nachbarkantone.

Mittels der Entkoppelung der Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge vom Einkommenssteuertarif hin zu einem zweistufigen, zivilstandsneutralen Tarif, hat der Kanton Luzern eine Spitzenposition im schweizweiten Vergleich bei der Belastung von Kapitaleistungen aus Vorsorge eingenommen. Mit dem ab 2028 gültigen Tarif würde man sich mit Ausnahme von sehr tiefen Kapitaleistungen unter 40'000 Franken immer auf den ersten drei Plätzen bewegen.

Vermögenssteuer: Bei den natürlichen Personen sind mit der Steuergesetzrevision 2020 der Vermögenssteuertarif temporär für vier Jahre und die Vermögenssteuerfreibeträge erhöht worden. Die temporäre Erhöhung des Vermögenssteuertarif ist somit seit 2024 nicht mehr in Kraft. Der Kanton Luzern gehört im nationalen Vergleich bei hohem Vermögen belastungsmässig zu den günstigeren Kantonen. Mit dem siebten Rang ab einem Vermögen von 5 Millionen Franken liegt die Belastung in diesem Bereich deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt. Im Vergleich zu den Zentralschweizer Nachbarkantonen hat der Kanton Luzern dagegen eine hohe Belastung. Auch die Belastung von niedrigen und mittleren Vermögen bis hin zu einem Vermögen von 500'000 Franken ist eher hoch und teilweise auch über dem schweizerischen Durchschnitt (Rang 19 bis 14 für Vermögen zwischen 75'000 und 250'000 Franken).

Erbschaftssteuer: Der Kanton Luzern kennt keine Schenkungssteuer und erhebt bei Nachkommen keine Erbschaftssteuer. Jedoch belässt er seinen Gemeinden die Möglichkeit, zusätzlich eine Nachkommenerbschaftssteuer von bis zu 2 Prozent zu erheben. Im Vergleich zu anderen Zentralschweizer Kantonen weist der Kanton Luzern eine starke Erbschaftsteuerbelastung auf. In den Kantonen Obwalden und Schwyz werden weder Schenkungs- noch Erbschaftssteuern erhoben (vgl. Antwort auf Anfrage [A 471](#) Affentranger-Aregger Helen und Mit.). Im Kanton Nidwalden sind die Geschwister und deren Nachkommen ab 2026 steuerbefreit. Insbesondere bei Geschwistern und deren Nachkommen sowie bei nicht verwandten Erben liegt der Kanton Luzern zum Teil deutlich über dem Schweizer Median. Der Steuersatz bestimmt sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Je entfernter der Verwandtschaftsgrad ist, desto höher liegt der Steuersatz und kann bis zu 20 Prozent betragen. Zudem wird aufgrund der Höhe des Erbanfalls ein Progressionszuschlag dazugerechnet. Bei Erbanfällen ab 500'001 Franken zugunsten von nicht mit dem Erblasser verwandten Personen resultiert dadurch eine Steuerbelastung von 40 Prozent.

Grundstückgewinnsteuer: Bei der Grundstückgewinnsteuer zeigt sich, dass der Kanton Luzern vor allem bei langer Besitzesdauer eine im schweizweiten Vergleich hohe Belastung ausweist. Demgegenüber wird zur Eindämmung der Spekulation die Gewinne bei kurzer Haltedauer im interkantonalen Vergleich zu wenig stark abgeschöpft.

Fällige Grundstücksgewinnsteuer beim Verkauf eines EFH für CHF 1.3 Mio. nach 30 Jahren (CHF 660'000 Grundstücksgewinn)

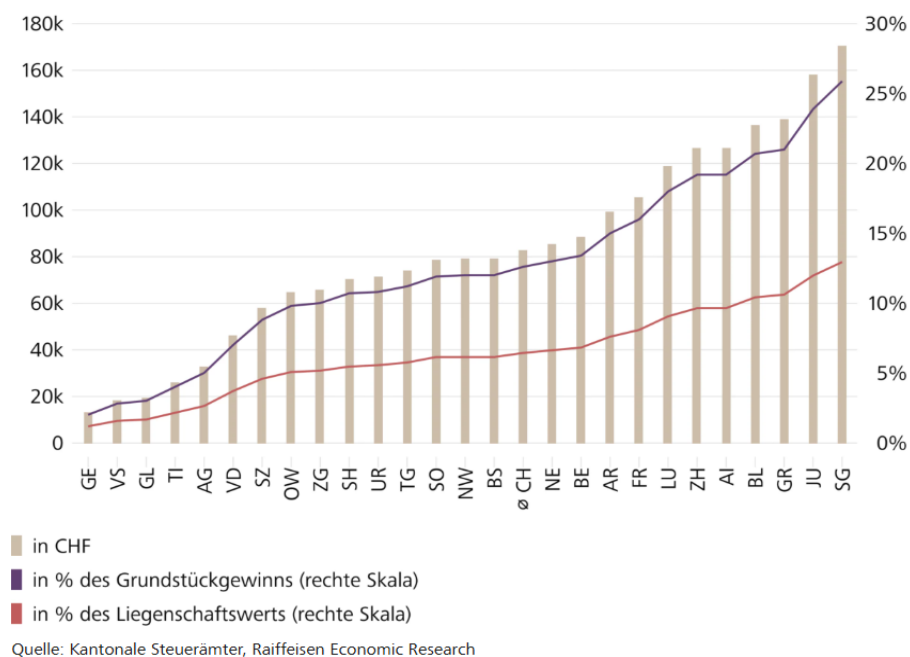


Abb. 10: Kantonale Grundstücksgewinnsteuer (Immobilien Schweiz – 4Q 2025, Raiffeisen Schweiz Economic Research)

Handänderungssteuer: Mit 1,5 Prozent liegt die Handänderungssteuer eher im hinteren schweizweiten Vergleich, ist jedoch auf der grossen kommerziellen Bautätigkeit ziemlich ergiebig. Um zielgerichtet den Wohnstandort zu fördern, könnte eine Steuerbefreiung des Erwerbs für die ausschliessliche Selbstnutzung des Eigenheims geprüft werden.

Änderungen auf Bundesebene: In der Volksabstimmung vom 28. September 2025 wurde mit der Annahme des Bundesbeschlusses über die Erhebung einer besonderen Liegenschaftssteuer (Pal.lv. 22.454) zugleich auch die Vorlage zur Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung bei selbstbewohntem Wohneigentum angenommen (Pal. IV. 17.400). Die sich aus diesem grundlegenden Systemwechsel ergebenden Konsequenzen sind die folgenden:

Bund (direkte Bundessteuer, DBG)	Abziehbarkeit	Kantone (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)	Abziehbarkeit
Liegenschaftsunterhaltskosten	Nein	Liegenschaftsunterhaltskosten	Nein
Schuldzinsen quotarestriktiv	Ja	Schuldzinsen quotarestriktiv	Ja
Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen	Nein	Kann-Bestimmung: Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (zeitlich begrenzt bis maximal 2050)	Ja

Bund (direkte Bundessteuer, DBG)	Abziehbarkeit	Kantone (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)	Abziehbarkeit
Denkmalpflegerische Arbeiten	Ja	Kann-Bestimmung: Denkmalpflegerische Arbeiten	Ja
Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau	Nein	Kann-Bestimmung: Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau	Ja
Abzugsvortrag	Nein	Kann-Bestimmung: Abzugsvortrag	Ja

Quelle: [Eidgenössische Steuerverwaltung](#)

Zur Förderung des selbstbewohnten Wohneigentums am Wohnsitz ist ein zeitlich und betragsmässig begrenzter Ersterwerberabzug vorgesehen. Im Unterschied zum Bund können die Kantone den bisherigen Abzug für Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen (inkl. Rückbaukosten und Abzugsvortragsmöglichkeit für längstens 2 Jahre) weiterhin vorsehen, längstens bis 2050. Schuldzinsen sind nur noch in Bezug auf vermietete oder verpachtete Liegenschaften abzugsfähig und zwar nur noch quotaal im Verhältnis zum gesamten Vermögen (sog. quotarestriktive Methode, [ESTV-Faktenblatt](#) - Neue Schuldzinsenregelung). Die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen stehen in Abhängigkeit zum Hypothekarzins und zur Verhaltensanpassung aufgrund des neuen, stark begrenzten Schuldzinsenabzugs. Bei einem Hypothekarzins von 1,5 Prozent ist mit Mindererträgen zwischen 15 bis 25 Millionen Franken (Staatssteuer, exkl. Gemeindesteuer und Anteile an der direkten Bundessteuer) zu rechnen. Um die durch den Systemwechsel bedingten finanziellen Ausfälle in Tourismuskantonen auffangen zu können, ist die Möglichkeit einer Objektsteuer auf selbstbewohnte Zweitliegenschaften (Ferienhäuser und -wohnungen) in die Bundesverfassung aufgenommen worden. Das Inkrafttreten beider Vorlagen wird frühestens auf den 1. Januar 2028 erwartet. Wahrscheinlich ist eine Umsetzung per 1. Januar 2029.

Am 8. März 2026 wurde das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ([BG Individualbesteuerung](#)) vom Stimmvolk angenommen. Damit wird die Volksinitiative «Für eine zivilstandunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeitsinitiative)» ([VI 24.026](#)) hinfällig. Im Vorfeld hat sich der Kanton Luzern stets grundsätzlich für eine Individualbesteuerung ausgesprochen (Motion [M 656](#) Brunner Simone vom 18. Juni 2021, Postulat [P 598](#) Schaller Riccarda vom 10. Mai 2021, Anfrage [A 145](#) Afentranger-Aregger Helen vom 18. März 2024 sowie Motion [M 463](#) Stadelmann Karin Andrea vom 16. Juni 2025), wobei dem indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates der Vorzug gegeben wurde. Neu werden Ehepaare und eingetragene Partner wie unverheiratete Paare individuell besteuert, der Kinderabzug auf 12 000 Franken erhöht und hälftig auf beide Elternteile aufgeteilt werden. Bei der für alle drei Staatsebenen geltenden Individualbesteuerung kommt nur noch ein Einheitstarif zur Anwendung. Der Bund geht von insgesamt 600 Millionen Franken Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer aus, wovon rund 127 Millionen Franken auf die Kantone entfallen (Anteil an der direkten Bundessteuer von 21,2 Prozent). In Bezug auf den Kanton Luzern bedeutet dies Mindereinnahmen aus der direkten Bundessteuer von 6,5 Millionen Franken. Da die Individualbesteuerung auf alle drei Staatsebenen

eingeführt werden soll, muss für die Belange der Staats- und Gemeindesteuern ebenfalls ein Einheitstarif eingeführt werden. Ob sich dadurch Mindereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden einstellen werden, hängt von der Tarifausgestaltung ab. Für die Kantone gilt eine Umsetzungsfrist von 6 Jahren nach dem Jahr der Annahme der Vorlage, d. h. die Kantone haben die Vorlage spätestens auf den 1. Januar 2032 umzusetzen. Dem Bundesrat wird vorbehalten, ein früheres Inkrafttreten zu bestimmen. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die kantonale Ausgestaltung des Einheitstarifs in die kommende Steuergesetzrevision mitzubersichtigen und die damit verbundenen finanziellen Folgen einzuplanen (spätestens ab 1. Januar 2032). Vorbehalten bleiben eine eventuelle Volksabstimmung und die Annahme der [Volksinitiative](#) «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!». Derzeit ist noch offen, ob die Initiative aufgrund der angenommenen Individualbesteuerung zurückgezogen wird.

4.2.2.3 Fazit Steuern

Die langfristige Steuerstrategie (seit 2001 Steuerentlastungen in kleinen Schritten), welche später ins Finanzleitbild 2017 eingeflossen und im Finanzleitbild 2022 konsequent fortgesetzt worden ist, hat sich bewährt. Das zeigt sich unter anderem an der Entwicklung der Steuereinnahmen und der sinkenden Beiträge aus dem NFA. Die Strategie soll deshalb beibehalten werden. Dazu sind Massnahmen notwendig. Der Regierungsrat sieht eine Steuergesetzrevision vor.

4.2.2.4 Steuergesetzrevision 2029

Unter Berücksichtigung der Bemerkung Nr. 1 zum AFP 2026–2029 des Kantonsrates (vgl. Kapitel 4) und des vorstehend beschriebenen Handlungsbedarf ist eine Steuergesetzrevision in Betracht zu ziehen. Im Bereich der Kapitalgesellschaften besteht kein weiterer Handlungsbedarf, da der Kanton Luzern dank der bisher umgesetzten Massnahmen einen Spitzenplatz im nationalen und europäischen Vergleich einnimmt. Deshalb soll die geplante Steuergesetzrevision zur Hauptsache Entlastungsmassnahmen zugunsten natürlicher Personen beziehungsweise des Mittelstandes beinhalten. Zusätzlich soll eine Verbesserung der Standortattraktivität für Stiftungen und eine Modernisierung der Grundstückgewinn- bzw. Handänderungssteuer diskutiert werden. Namentlich wären die folgenden Massnahmen vorstellbar:

Steuerart/Be- reich	Massnahmen	Finanzielle Folgen in Millionen Franken ⁴	
		Kanton	Gemeinden
<i>Einkommenssteuer</i>			
	Erhöhung des degressiven Sozialabzuges zugunsten des Mittelstandes (9 % der Differenz des Reineinkommens zur Einkommenslimite von 75'000-90'000 Fr. für den Alleinstehendetarif	~20-45 (je nach Ausprägung der Massnahme)	~25-50 (je nach Ausprägung der Massnahme)

⁴ Bei den dargestellten finanziellen Auswirkungen handelt es sich überwiegend um grobe Schätzungen der Dienststelle Steuern. Im Rahmen der StG-Revision 2029 werden für die betreffenden Massnahmen detaillierte Berechnungen in Zusammenarbeit mit LUSTAT erarbeitet.

Steuerart/Be- reich	Massnahmen	Finanzielle Folgen in Millionen Franken ⁴	
	und 120'000-145'000 Fr. für den Familientarif)		
	Beibehalt des Steuerab- zuges für Energiespar- und Umweltschutzmass- nahmen auf kantonaler Ebene (Wohneigen- tumsbesteuerung)	Gegenüber dem AFP 2026–2029 keine finanziellen Auswirkungen, da im AFP potenzielle Effekte aus der Reform der Wohneigentumsbesteue- rung nicht berücksichtigt wurden.	
	Erhöhung des Versiche- rungsabzugs um rund 25 Prozent (Teuerung der mittleren Prämie im Kanton Luzern zwischen 2011 und 2022)	~14 (Stand 2022)	~16 (Stand 2022)
<i>Vermögenssteuer</i>			
	Variante 1: Entlastung der unteren bis middle- ren Vermögensbeträge z. B. durch Steuersatz- senkung auf 0,625 Pro- mille je Einheit und An- hebung Freibeträge (200'000 Fr. für Steuer- pflichtige in ungetrenn- ter Ehe, 100'000 Fr. für alle übrigen Steuer- pflichtigen und 20'000 Fr. pro Kind)	~26 (Stand 2023)	~28 (Stand 2023)
	Variante 2: Anrechnung Einkommensteuer an die Vermögenssteuer	~110 - 120	~120 - 130
	Variante 3: Erhöhung der Freibeträge auf 200'000 Fr. (gemeinsam Besteuerte) 100'000 Fr. (allein Besteuerte) und 20'000 Fr. pro Kind so- wie Einführung einer festen Steuer von 1,2 Promille (1. Platz schweizweit) Aufteilung der Einnah- men aus Vermögen- steuer gem. StG 2 V	~55 (Stand 2023)	~65 (Stand 2023)

Steuerart/Be- reich	Massnahmen	Finanzielle Folgen in Millionen Franken⁴	
<i>Erbschaftssteuer</i>			
	Variante 1: Tarifarische Anpassung / Flat Rate und punktuelle Anpassungen beim Steuersubjekt	~6 - 13 (je nach Ausgestaltung des Tarifes, ca. die Hälfte der Ausfälle einer generellen Abschaffung)	~8-17 (Je nach Ausgestaltung des Tarifes, ca. die Hälfte der Ausfälle einer generellen Abschaffung)
	Variante 2: Generelle Abschaffung	~12-26 (jährliche Einnahmen der Jahre 2020–2024)	~15-34 (jährliche Einnahmen der Jahre 2020–2024)
	Variante 3: Abschaffung Nachkommenerbschaftssteuer oder eine Erhöhung des Freibetrags	-	tiefer einstelliger Betrag
<i>Grundstückgewinnsteuer</i>			
	Variante 1: Ermässigung bei langer Besitzesdauer bei gleichzeitiger höherer Belastung kurzer Besitzesdauer	Es liegen noch keine Berechnungen vor (möglichst aufkommensneutrale Umsetzung)	
	Variante 2: Entkopplung vom Einkommenssteuertarif und Einführung einer flat rate Tax mit Zuschlägen für kurze Haltedauer und stärkerer Entlastung von längeren Besitzdauer	Mindestes aufkommensneutrale Ausgestaltung, d. h. kein Verlust von Steuersubstrat (Verschiebung von langer Haltedauer zu kurzer Haltedauer) Allenfalls eine Erhöhung und damit Querfinanzierung einer Entlastung resp. Abschaffung bei der Handänderungssteuer	
<i>Handänderungssteuer</i>			
	Variante 1: Befreiung bei Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum und bei dessen Ersatzbeschaffung	Es liegen noch keine Berechnungen vor	
	Variante 2: Abschaffung der Handänderungssteuer (stattdessen nur noch eine Gebühr)	~42-49 (jährliche Einnahmen der Jahre 2022–2024)	~18-21 (jährliche Einnahmen der Jahre 2022–2024)
<i>Förderung Stiftungsstandort</i>			
	Einkommenssteuer: Erhöhung des Spendenabzugs auf 100 % des Reineinkommens/-	~tiefer einstelliger Millionenbetrag (Verhaltensanpassungen seitens der Bevölkerung können nicht vorausgesagt werden)	

Steuerart/Be- reich	Massnahmen	Finanzielle Folgen in Millionen Franken ⁴	
	gewinns und Verzicht auf Eintrittsschwelle von 100 Franken		
	Gewinnsteuer: Einfüh- rung fester Gewinnsteu- ersatz von 0.5% für or- dentlich besteuerte Stif- tungen, Vereine und üb- rige juristische Personen	< 0,5	< 0,5
	Gewinnsteuer: Erhöhung Freigrenze für or- dentlich besteuerte Stif- tungen, Vereine und üb- rige juristische Personen auf CHF auf 50'000 Fr.	< 0,1	< 0,1
	Erbschaftssteuer: Befrei- ung für Stiftungen mit Sitz im Kanton Luzern	nicht quantifizier- bar (kaum An- wendungsfälle)	nicht quantifi- zierbar (kaum Anwendungs- fälle)
	Handänderungssteuer: Befreiung für Institutio- nen, die wegen öffentli- cher, gemeinnütziger oder kirchlicher Zweck- verfolgung von der Ge- winn- und Kapitalsteu- erpflicht befreit sind	< 0,5	< 0,5

Abb. 11: mögliche Massnahmen

Bei der Frage, ob die gesonderte Festlegung des Steuerfusses für natürliche und juristische Personen (Steuerfusssplitting) auf kommunaler Ebene eingeführt werden soll (vgl. Anfrage [A 555](#) Huser Claudia und Mit.), ist der Regierungsrat zur folgenden Beurteilung gekommen: Mit Einführung eines Steuerfusssplittings auf kommunaler Ebene besteht das Risiko, dass die für die Vorlage Weiterentwicklung Standortförderung ([B 65](#)) und die Erhöhung der Gemeindebeteiligung (vgl. Steuergesetzrevision 2027, [B 66](#)) eingeplanten Erträge aus der OECD-Mindestbesteuerung zunichte gemacht werden. Standortgemeinden von Unternehmen, die der OECD-Mindestbesteuerung unterliegen, könnten nämlich den Steuerfuss für juristische Personen im Extremfall so festlegen, dass bereits die Steuerbelastung durch die direkte Bundessteuer und die Gemeindesteuer die OECD-Mindestbesteuerung von 15 Prozent erreicht. Dadurch würden die geplanten Mittel aus der OECD-Mindestbesteuerung für die Weiterentwicklung der Standortförderung und die Erhöhung Gemeindebeteiligung fehlen. Zudem bestünde mit einem Steuerfusssplitting auf kommunaler Ebene die Gefahr, dass die Gesamtsteuerbelastung (direkte Bundessteuer inkl. Staats- und Gemeindesteuern) die durch die OECD-Mindestbesteuerung vorgegebenen 15 Prozent übersteigt. Dies wäre national und international ein gravierender Standortnachteil für den Kanton Luzern. Im schlimmsten Fall könnte es zu Abwanderungen von Unternehmen, insbesondere von der OECD-Mindestbesteuerung betroffenen

Unternehmen, kommen. Aus diesen Gründen verzichtet der Regierungsrat auf die Einführung eines Steuerfusssplittings auf kommunaler Ebene. Entsprechende Überlegungen gelten im Grundsatz auch für ein etwaiges Steuerfusssplitting auf kantonaler Ebene und sind bei Unterbreitung des im Rahmen der Aufgaben- und Finanzplanung zu beschliessenden Steuerfusses für die Staatssteuern zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat kommt, unter Berücksichtigung der Bemerkung Nr. 1 zum AFP 2026–2029, zur Einschätzung, dass im Rahmen der angedachten Steuergesetzrevision 2029 prioritär folgende Themenfelder umgesetzt werden sollen:

- Einkommenssteuer: Beibehalt des Steuerabzuges für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen auf kantonaler Ebene
- Vermögenssteuer
- Förderung Stiftungsstandort

Diese steuerlichen Entlastungsmassnahmen zugunsten der natürlichen Personen, insbesondere des Mittelstandes, sollen in Ergänzung zu denjenigen im Bereich der individuellen Prämienverbilligung (IPV), familienergänzenden Betreuung sowie Stipendien vorgesehen werden. Im AFP 2026–2029 ist keine neue Steuergesetzrevision berücksichtigt. Die Finanzierung ist daher zurzeit nicht sichergestellt und ist bei der Erarbeitung des AFP 2027–2030, unter Berücksichtigung der Volatilität der Steuererträge und deren möglichen Auswirkungen, sicherzustellen.

Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2029 ist detailliert zu prüfen, welche Massnahmen umgesetzt und zu einem Paket zusammengefasst werden können. Zudem sind nebst der bundesrechtlichen Anschlussgesetzgebung weitere Revisionspunkte wie z. B. verfahrensrechtliche Anpassungen für den Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Veranlagung vorzunehmen. Die Steuergesetzrevision soll auf den 1. Januar 2029 in Kraft treten. Bei einem fakultativen Referendum würde die Revision erst im Jahr 2030 in Kraft treten.

4.2.3 Nationaler Finanzausgleich (NFA)

4.2.3.1 Ausgangslage

Der geltende Finanz- und Lastenausgleich ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft und in der Bundesverfassung verankert. Der nationale Finanzausgleich verfolgt die beiden Hauptziele, die kantonalen Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zu verringern und die staatlichen Aufgaben effizienter zu erbringen.

Das Ausgleichssystem besteht aus dem Ressourcen- und Lastenausgleich sowie temporären Instrumenten als Ergebnis dreier Reformen. Der Bund finanziert zwei Drittel und die Kantone ein Drittel der Ausgleichszahlungen.

4.2.3.2 Entwicklung

Beim NFA ergibt sich für den Kanton Luzern aktuell folgendes Bild:

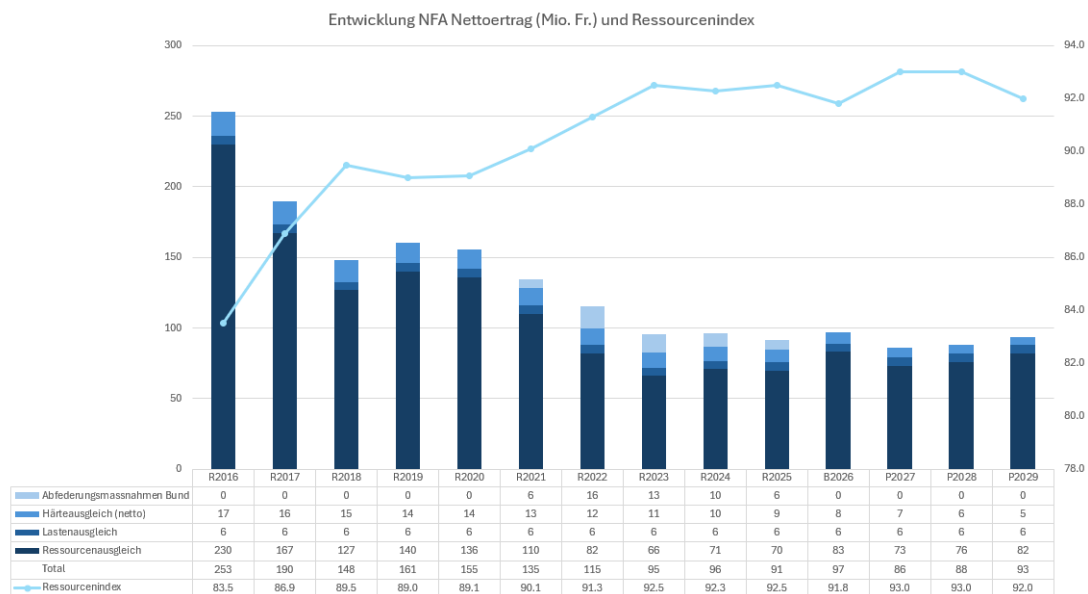


Abb. 12: Entwicklung NFA Nettoertrag und Ressourcenindex (Detail zu Abb. 7)

Der Kanton Luzern hat sich im Ressourcenindex seit der Einführung des NFA im Jahr 2008 stark verbessert. Damals wies der Kanton Luzern einen Ressourcenindex von 76,7 Punkten aus. Im Finanzausgleich 2026 beträgt der Ressourcenindex des Kantons Luzern 91,8 Punkte. Damit konnte der Kanton Luzern sein Ressourcenpotenzial im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich stark ausbauen. Im AFP 2026–2029 wird eine weitere Zunahme des Ressourcenindex auf 93 Punkte bzw. im Planjahr 2029 92 Punkte berücksichtigt. Entsprechend sinken die Erträge aus dem Ressourcenausgleich.

Steuererträge und NFA-Erträge zeigen in der Summe folgende Entwicklung:

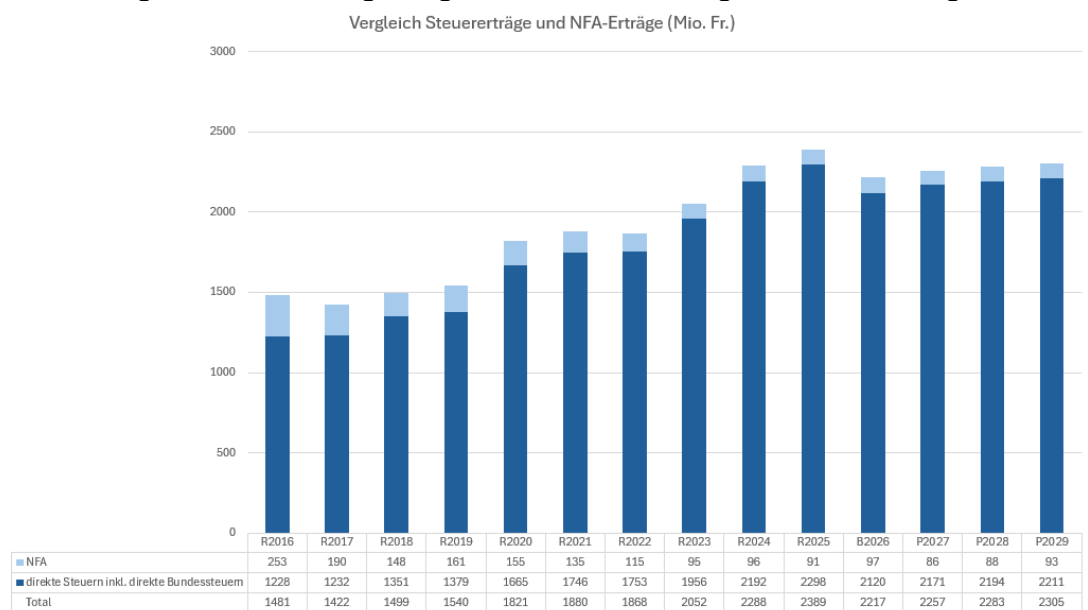


Abb. 13: Vergleich direkte Steuern, inkl. Anteil an der direkten Bundessteuer mit dem NFA

Bis ins Jahr 2017 musste ein erheblicher Teil der zusätzlichen Einnahmen aus den direkten Steuern sowie aus dem Anteil an der direkten Bundessteuer zur Abfederung

der rückläufigen NFA-Zahlungen verwendet werden. Seit dem Jahr 2018 entwickeln sich die Steuererträge deutlich dynamischer, während die NFA-Beiträge stark zurückgingen. Die Gesamteinnahmen stiegen dadurch spürbar an. Die Zahlungen aus dem NFA bewegen sich seit dem Jahr 2023 im Durchschnitt um die 90 Millionen Franken, während die Steuererträge weiter ansteigen.

Im Finanzleitbild 2022 wurde aufgeführt, dass der Kanton Luzern in den kommenden Jahren mit grösserer Wahrscheinlichkeit mit tieferen Beiträgen aus dem NFA rechnen muss. Diese Annahme basierte auf die steigende Finanzkraft des Kantons Luzerns. Der Wohlstandsvergleich innerhalb der Kantone steigt und die Ausgleichszahlungen sinken verzögert.

Diese Prognose hat sich insofern bewahrheitet, als dass der Kanton Luzern mit tieferen Beiträgen aus dem NFA konfrontiert ist.

Im Ressourcenindex wurde im Finanzleitbild 2022 eine längerfristige Zielgrösse von 100 Indexpunkten definiert. Trotz steigender Finanzkraft des Kantons Luzerns hält sich der Ressourcenindex weiterhin knapp unter 100 Indexpunkten (vgl. Abb. 12).

4.2.3.3 Fazit NFA

Die Prognosen von BAK Economics⁵ deuten darauf hin, dass der Kanton Luzern in den kommenden Jahren mit tieferen Beiträgen aus dem NFA rechnen muss. Die tieferen Zahlen resultieren aus der steigenden Finanzkraft des Kantons Luzerns. Damit steigt der Wohlstandsvergleich innerhalb der Kantone, der Ressourcenindex des Kantons Luzern steigt und die Ausgleichszahlungen sinken zeitverzögert.

Der Ressourcenindex misst die Finanzkraft des Kantons im Verhältnis zum schweizweiten Durchschnitt. Er ist ein relativ berechnetes Mass und somit immer von der Entwicklung der Finanzkraft anderer Kantone abhängig.

4.2.4 Schweizerische Nationalbank (SNB)

Der Grundsatz 4 des Finanzleitbildes 2022 hält fest, dass der Kanton Luzern die eigene Finanzkraft und damit seine finanzielle Unabhängigkeit weiter stärkt. Dieser Grundsatz stützt sich auf die Erfahrung, dass der unerwartete Wegfall von Dritterträgen, die auf der Ausgabenseite verbindlich verplant sind, zu erheblichen Schwierigkeiten führen kann. So haben sowohl Rückgänge und Ausfälle von Ausschüttungen der SNB (insbesondere in den Jahren 2012 und 2014) als auch Mindereinnahmen beim nationalen Finanzausgleich (insbesondere in den Jahren 2016 und 2017) zu Sparpaketen und Steuererhöhungen geführt. Der Regierungsrat setzt alles daran, nicht wieder in eine solche Situation zu geraten. Der Kanton Luzern darf sich deshalb nicht in die Abhängigkeit von unsicheren Erträgen begeben. Eine Abhängigkeit entsteht insbesondere dann, wenn wiederkehrende Ausgaben mit unsicheren Erträgen finanziert werden.

Die Gewinnausschüttungen der SNB nahmen ab dem Jahr 2017 wieder zu. Anfangs 2021 haben das EFD und die SNB eine neue Vereinbarung über die SNB-Gewinnausschüttung mit Gültigkeit für die SNB-Geschäftsjahre 2020–2025 abgeschlossen. Unter der Voraussetzung, dass es die finanzielle Situation der SNB zulässt, kann jährlich ein Betrag von bis zu 6 Milliarden Franken an Bund und Kantone ausgeschüttet

⁵ unabhängiges Schweizer Wirtschaftsforschungsinstitut

werden. Das wäre für den Kanton Luzern rund 192 Millionen Franken. Wie im Finanzleitbild 2022 erwähnt, ging der Regierungsrat damals von einer hohen Wahrscheinlichkeit aus, dass die SNB in den nächsten Jahren Ausschüttungen in dieser Grössenordnung vornehmen kann. Gleichzeitig hat der Regierungsrat darauf aufmerksam gemacht, dass immer auch damit gerechnet werden muss, dass ein unerwartet hoher Verlust die Ausschüttungsreserve der SNB massiv reduziert oder sie komplett aufzehrt und somit temporär eine verminderte oder keine Gewinnausschüttung erfolgt. Dieser unerwartet hohe Verlust ist für das Geschäftsjahr 2022 eingetreten, Bund und Kantone mussten aus diesem Grund im Jahr 2023 auf eine Gewinnausschüttung verzichten. Der Kanton Luzern war damals in der komfortablen Lage, die für das Jahr 2023 budgetierte SNB-Ausschüttung in der Höhe von 160 Millionen Franken - vorwiegend infolge höheren Steuereinnahmen - mehr als zu kompensieren. Auch im Jahr 2024 konnte die SNB keine Gewinnausschüttung vornehmen. Aufgrund dieser Entwicklungen und um die Abhängigkeit von SNB-Ausschüttungen zu reduzieren (vgl. Finanzleitbild 2022), hat der Regierungsrat seit dem AFP 2024–2027 keine SNB-Ausschüttungen mehr budgetiert. Im Jahr 2025 konnte die SNB infolge des positiven Jahresergebnisses 2024 wieder eine Gewinnausschüttung ausrichten, 96 Millionen Franken für den Kanton Luzern. Im AFP 2026–2029 hat der Regierungsrat keine SNB-Ausschüttungen eingeplant, dies auch im Einklang der Bemerkung Nr. 2 zum AFP 2025–2028.

Mio. Fr.	R2016	R2017	R2018	R2019	R2020	R2021	R2022	R2023	R2024	R2025	B2026	P2027	P2028	P2029
Gewinnausschüttung SNB	32	55	64	64	128	192	192	0	0	96	0	0	0	0

Abb. 14: Entwicklung Ausschüttungen der SNB

4.3 Schulden

4.3.1 Finanzpolitische Steuerung

Die §§ 76–78 der Verfassung des Kantons Luzern (KV) vom 17. Juni 2007 ([SRL Nr. 1](#)) enthalten die Grundsätze der Finanzordnung für den Kanton und die Gemeinden. Gemäss § 76 [KV](#) muss das Gesetz sicherstellen, dass die Finanzhaushalte von Kanton und Gemeinden ausgeglichen sind und allfällige Fehlbeträge innert einer angemessenen Frist abgetragen werden. Dieser Verfassungsauftrag wird für den Kanton mit den Regelungen zur finanzpolitischen Steuerung (Schuldenbremse) im Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 ([SRL Nr. 600](#)) umgesetzt.

Die im Jahr 2012 eingeführte duale Schuldenbremse mit dem Schutz des Eigenkapitals und der Steuerung der Verschuldung hatte sich bewährt und wurde im Grundsatz beibehalten respektive per 1. Dezember 2017 punktuell angepasst.

Im Bereich der Investitionen wurde die Schuldenbremse flexibler ausgestaltet, indem neu nicht mehr die generelle Vermeidung neuer Schulden angestrebt wird, sondern ein tragbares Schuldenniveau. Schulden sind grundsätzlich tragbar, wenn die Folgekosten durch die Erfolgsrechnung finanzierbar sind und sie langfristig nicht schneller wachsen als die Wirtschaft des Kantons. Die Schuldengrenze wurde deshalb an den Bruttoertrag einer Einheit der Staatssteuern gekoppelt, welche die Wirtschaftskraft des Kantons und damit die Schuldentragfähigkeit gut abgebildet. Der Ausgleich der Erfolgsrechnung wird über ein statistisches Ausgleichskonto (Schwankungsreserve) sichergestellt. Dazu werden die Jahresergebnisse der Erfolgsrechnung diesem

Ausgleichskonto zugewiesen. Sie dürfen in der Summe keinen Aufwandüberschuss aufweisen. Korrekturmassnahmen zur Einhaltung der Schuldenbremse werden sowohl proaktiv bei der Gestaltung des AFP sowie des Voranschlages als auch reaktiv bei der Kenntnismahme vom Ergebnis der Jahresrechnung ausgelöst. In erster Priorität muss die Einhaltung der Schuldenbremse durch eine vorausschauende Steuerung im AFP und im Voranschlag erreicht werden. Falls rückblickend eine Verletzung der Schuldenbremse festgestellt wird, wird in zweiter Priorität ein Sanierungsprogramm ausgelöst, das die Wiedereinhaltung der Schuldenbremse sicherstellt.

Im Jahr 2023 hat der Kantonsrat der Flexibilisierung der Schuldenbremsen im Zusammenhang mit den SNB-Ausschüttungen zugestimmt. Mit dieser Gesetzesänderung wurde einerseits die Reaktionszeit bei einem Rückgang oder Ausfall der SNB-Ausschüttungen verlängert, da keine gesetzliche Pflicht mehr besteht, bereits im folgenden Voranschlagsjahr die Ausfälle zu kompensieren. Andererseits wurde mit der Gesetzesanpassung erreicht, dass längerfristig ein risikogerechter Spielraum erhalten bleibt.

4.3.2 Entwicklung Erfolgsrechnung und Schulden

Der Kanton Luzern verfügt über eine duale Schuldenbremse: die Schuldenbremse Erfolgsrechnung und die Schuldenbremse Nettoschulden.

4.3.2.1 Schuldenbremse Erfolgsrechnung

Seit dem Jahr 2018 werden die ordentlichen Ergebnisse der Erfolgsrechnung in einem statistischen Ausgleichskonto kumuliert. Das Ausgleichskonto darf keinen Aufwandüberschuss aufweisen. Der Anfangssaldo des Ausgleichskontos wurde durch Ihren Rat per 1. Januar 2018 auf 140 Millionen Franken festgesetzt.

Die Entwicklung des Ausgleichskontos präsentiert sich wie folgt:

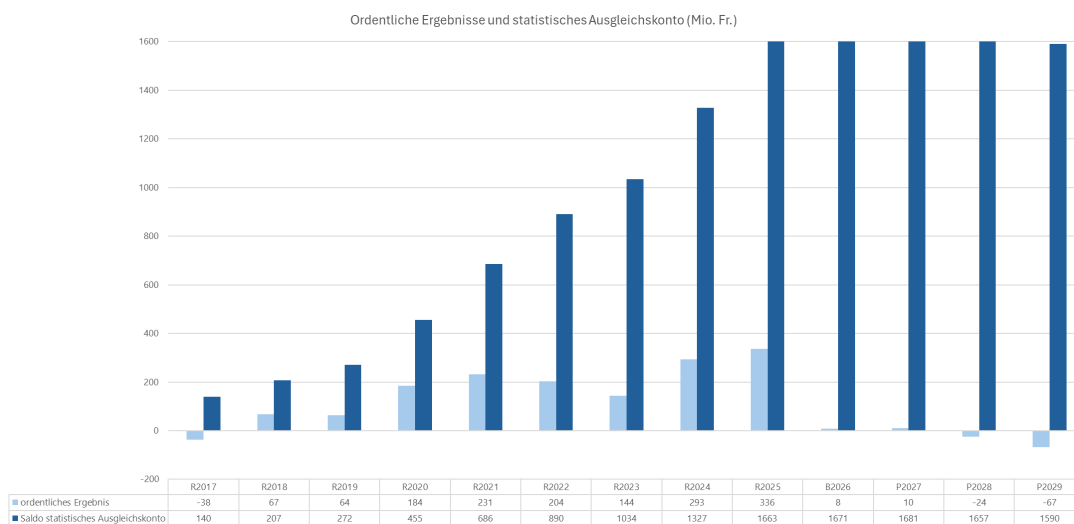


Abb. 15: Ordentliche Rechnungsergebnisse und Entwicklung Saldo statistisches Ausgleichskonto (ab 2026 auf Basis VA 2026 und AFP 2026–2029 resp. Planjahre 2027–2029)

Im Finanzleitbild 2022 hat der Regierungsrat festgelegt, dass auf dem statistischen Ausgleichskonto dauerhaft ein Spielraum bewahrt wird, der es mindestens ermöglicht, neben einem allgemeinen Schwankungsrisiko von 100 Millionen Franken den Ausfall der eingeplanten SNB-Ausschüttungen über zwei Jahre aufzufangen. Im AFP

2026–2029 hat der Regierungsrat keine SNB-Ausschüttungen eingeplant, weshalb sich der erforderliche Mindestspielraum auf 100 Millionen Franken reduziert. Obwohl in den Planjahren 2028 und 2029 Aufwandüberschüsse geplant sind, wird dank des geäußerten Ausgleichskontos die Schuldenbremse Erfolgsrechnung über alle Planjahre hinweg eingehalten.

Dadurch konnte im statistischen Ausgleichskonto der Erfolgsrechnung ein beachtlicher Puffer aufgebaut werden. Inzwischen liesse sich selbst ein deutlicher Rückgang in einem oder mehreren Jahresergebnissen verkraften, ohne dass das Ausgleichskonto ins Minus fallen und die Schuldenbremse verletzt würde. Gemäss § 7 [FLG](#) muss im letzten Planjahr ein Mindestsaldo von 100 Millionen Franken auf dem Ausgleichskonto erhalten bleiben, andernfalls ist der Regierungsrat verpflichtet, Massnahmen einzuleiten. Die konkrete Höhe des Ausgleichskonto-Standes hat jedoch keinen Einfluss auf den maximal zulässigen Aufwandüberschuss im Voranschlag. Dieser darf gemäss § 7a Absatz 2 [FLG](#) höchstens 4 Prozent des Bruttoertrages einer Einheit der Staatssteuern betragen, derzeit rund 42 Millionen Franken (4-Prozent-Regel). Diese zusätzliche Begrenzung, die aus dem vor dem Jahr 2012 gültigen Finanzhaushaltgesetz übernommen wurde, soll hohe strukturelle Defizite in der Erfolgsrechnung verhindern, welche sich in den Folgejahren nur schwer und eventuell zu spät wieder reduzieren liessen.

Seit der Einführung des FLG auf das Rechnungsjahr 2012 hat sich das jährliche Limit des Aufwandüberschusses in den Jahren 2017 und 2021 als zu restriktiv erwiesen. Der AFP 2016–2019 machte deutlich, dass eine spürbare Entlastung des Finanzhaushaltes notwendig war. Zudem deutete sich im Sommer 2016 ein markanter Rückgang der NFA-Erträge an. Mit dem Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17) wurden Massnahmen ausgearbeitet, um den kantonalen Finanzhaushalt ab dem Jahr 2017 wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Dabei zeigte sich jedoch, dass zahlreiche Massnahmen ihre finanzielle Wirkung nicht bereits im Jahr 2017 entfalten konnten. Gerade bei nachhaltig ausgerichteten Massnahmen dauerte es eine gewisse Zeit, bis sich die Entlastung im Finanzhaushalt bemerkbar machte. Daher war es nicht möglich, die jährliche Vorgabe der 4-Prozent-Regel im Voranschlag 2017 einzuhalten. Der Kantonsrat erhöhte deshalb, gestützt auf die Botschaft [B 38](#) vom 12. April 2016 über die Lockerung der Schuldenbremse für den Voranschlag 2017, den zulässigen Aufwandüberschuss mittels Spezialgesetz auf bis zu acht Prozent des Bruttoertrages einer Einheit der Staatssteuern.

Der Voranschlag 2021 rechnete mit einem Aufwandüberschuss von 49,8 Millionen Franken. Hauptursache dafür waren die aufgrund der Corona-Pandemie deutlich tiefer budgetierten Steuereinnahmen. Um die Schuldenbremse in diesem Punkt dennoch einzuhalten, wären Verbesserungen von rund 21 Millionen Franken notwendig gewesen. Der Regierungsrat hielt es jedoch für unrealistisch, eine derart kurzfristige Verbesserung zu erreichen. Dies hätte ein entsprechendes Sparpaket oder eine Steuererhöhung erfordert, was in dieser Situation wirtschaftlich sowie auch sozial kontraproduktiv gewesen wäre. Angesichts der erheblichen Planungsunsicherheiten erschien dem Regierungsrat eine rasche und einschneidende Reaktion auf der Einnahmen- oder Ausgabeseite als nicht angebracht. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat am 3. Juli 2020 per Verordnung eine notrechtliche Lockerung der Schuldenbremse für den Voranschlag 2021 beschlossen, indem die 4-Prozent-Regel für den Voranschlag 2021 ausgesetzt wurde (vgl. SRL Nr. [600c](#)). Das positive Jahresergebnis

2021 bestätigte, dass es richtig war, auf eine kurzfristige und harte Reaktion auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite zu verzichten.

4.3.2.2 Schuldenbremse Nettoschulden

Die Nettoschulden dürfen 90 Prozent des durchschnittlichen Bruttoertrages einer Einheit der Staatssteuern der vergangenen fünf Jahre nicht überschreiten (§ 6a Abs. 1 [FLG](#)).

Die Entwicklung der Nettoschulden präsentiert sich wie folgt:

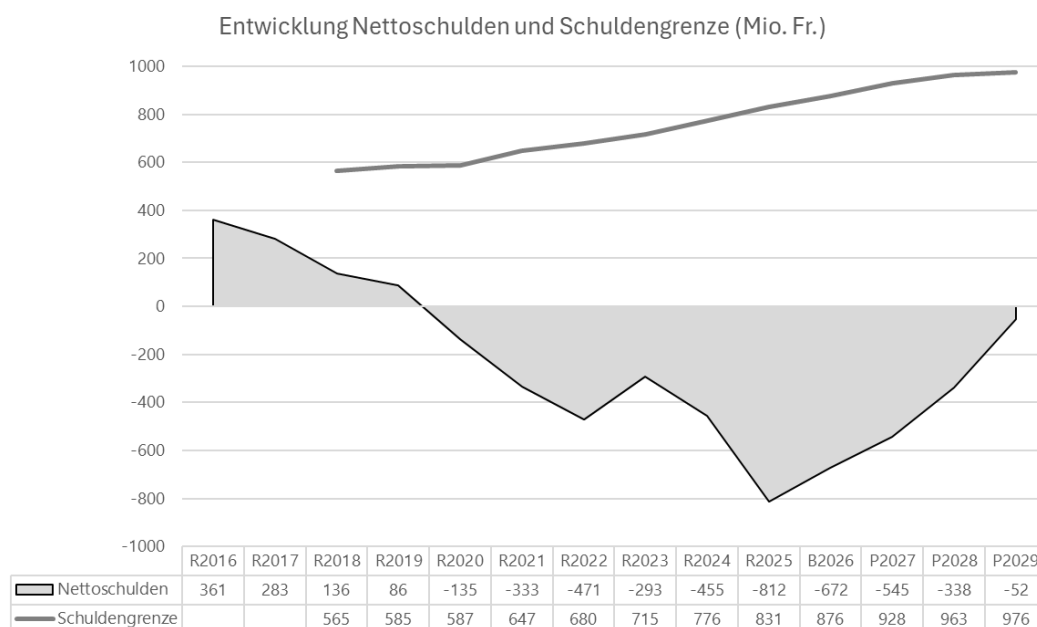


Abb. 16: Entwicklung Nettoschulden/-vermögen und Schuldengrenze (ab 2026 auf Basis VA 2026 und AFP 2026–2029 resp. Planjahre 2027–2029)

Die hohen Nettoschulden der 1990er-Jahre (2,5 Mia. Fr. Ende 2000) konnten in den vergangenen Jahren abgebaut werden. Ende 2025 betrug das Nettovermögen 811,5 Millionen Franken. Diese Verbesserung ist hauptsächlich auf die positiven Rechnungsergebnisse seit dem Jahr 2018 zurückzuführen (1,5 Mia. Fr.).

Die derzeitige Verschuldungslage mit einem beträchtlichen Spielraum bis zur gesetzlichen Schuldengrenze im Ausmass von rund 1,6 Milliarden Franken im Jahr 2025 stellt eine komfortable Ausgangslage dar. Ein Ausblick unter Berücksichtigung der bis in das Jahr 2029 geplanten Investitionen zeigt, dass das Nettovermögen abnehmen und der Spielraum gegenüber der Schuldengrenze voraussichtlich noch rund 1,0 Milliarden Franken betragen wird.

Die Projektion der Verschuldung bis in das Jahr 2039 zeigt ein Anstieg der Verschuldung und das Schwinden des Spielraums auf rund 569 Millionen Franken im Jahr 2035. Dabei handelt es sich um eine grobe Projektion mit entsprechenden Unsicherheiten. Der Anstieg der Nettoschulden ist hauptsächlich durch Investitionen begründet, weshalb Verschiebungen in der Investitionstätigkeit einen grossen Einfluss auf die Entwicklung der Nettoschulden haben.

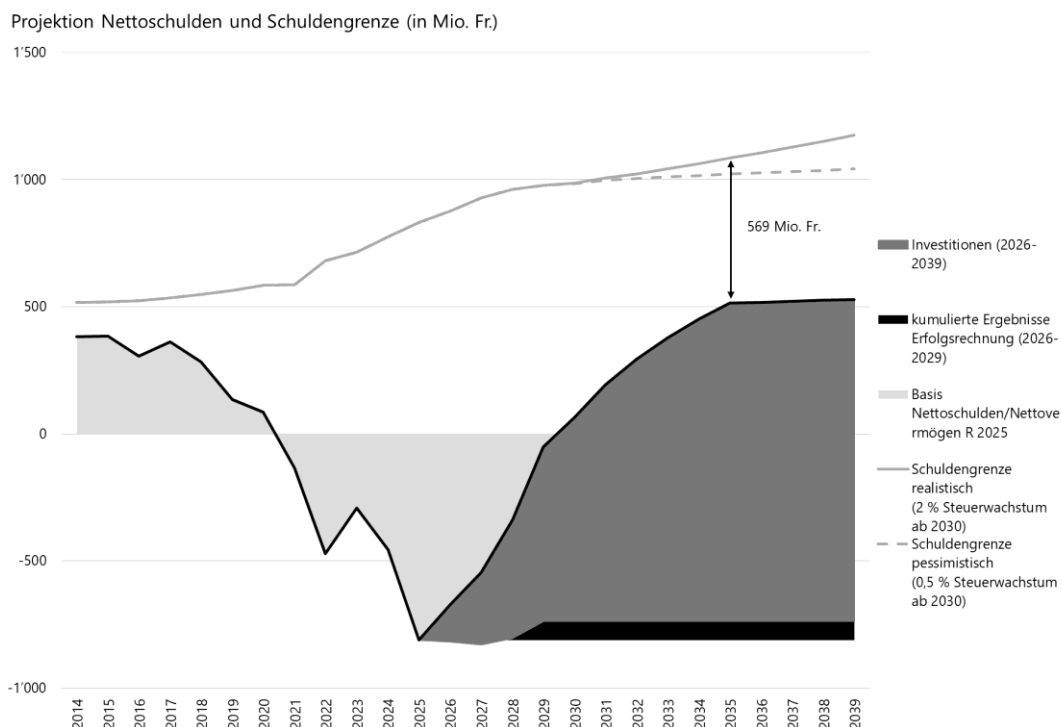


Abb. 17: Langfristige Projektion der Nettoschulden und Schuldengrenze (ab 2026 auf Basis VA 2026 und AFP 2026–2029 resp. Planjahre 2027–2029)

Das kantonale Verwaltungsvermögen vermindert sich durchschnittlich um die Abschreibungen von netto rund 160 Millionen Franken pro Jahr. Neuinvestitionen bis zu diesem Umfang sind selbstfinanziert und führen zu keinem Anstieg der Verschuldung. Darüber hinausgehende Investitionen führen zu einem Anstieg der Nettoschulden. Seit dem Jahr 2021 konnte der Kanton Luzern die Nettoinvestitionen deutlich erhöhen. Im Zuge der Aktienkapitalerhöhung der Luzerner Kantonalbank (LUKB) zeichnete der Kanton Luzern im Jahr 2023 LUKB-Aktien im Umfang von 249,3 Millionen Franken im Verwaltungsvermögen. Dadurch ging das Nettovermögen kurzzeitig zurück. Wertveränderungen der Anlagen im Finanzvermögen, beispielsweise von LUKB- oder CKW-Aktien sowie von Immobilien, beeinflussen die Nettoschulden unmittelbar. Eine Neuverschuldung nimmt der Regierungsrat unter anderem für Grossprojekte bewusst in Kauf. Der zusätzliche Mittelbedarf im Zeitraum 2026 bis 2039 betrifft das kantonale Verwaltungsgebäude am Seetalplatz und das Sicherheitszentrum in Rothenburg sowie die Grossprojekte Kleine Emme, Reuss und Vitznau im Bereich Wasserbau/Naturgefahren. Weitere Investitionen, insbesondere in den Aufgabenbereichen 4071 Immobilien, 4050 Informatik und Material, 2052 öffentlicher Verkehr und 2053 Naturgefahren, sind in der vorliegenden Projektion ebenfalls berücksichtigt. Im AFP 2026–2029 ist zur Sicherstellung einer stabilen Finanzierung der Aufwendungen für die Strasseninfrastruktur ab dem Planjahr 2028 eine Neuverteilung der zweckgebundenen Mittel aus LSVA und Strassenverkehrsabgaben zur Finanzierung der Aufwendungen für die Strasseninfrastruktur vorgesehen. Hintergrund sind die im Vergleich zum Vorjahres-AFP stark ansteigenden Nettoinvestitionen im Aufgabenbereich 2050 Strassen, welche zur Umsetzung des Programms Gesamtmobilität erforderlich sind. Darin sind unter anderem Massnahmen für Neu- und Ausbauprojekte, die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes und Radverkehrsanlagen enthalten. Da die Änderung des Verteilschlüssels der zweckgebundenen Einnahmen für die Finanzierung der genannten Aufwendungen allein voraussichtlich nicht ausreicht, sollen allfällige weitere Finanzierungsfehlbeträge aus

allgemeinen Staatsmitteln finanziert werden. Im AFP 2025–2028 war noch eine Verschuldung des Fonds für zweckgebundene Mittel Kantonsstrassen in der Höhe von 40 Millionen Franken eingeplant. Die nun vorgesehene Finanzierung des Fehlbetrags über allgemeine Staatsmittel trägt den haushaltspolitischen Rahmenbedingungen des Kantons Luzern besser Rechnung, da der entsprechende Anteil an allgemeinen Staatsmitteln im Rahmen der Festsetzung des Globalbudgets für die Investitionsrechnung des Aufgabenbereichs 2050 Strassen festgelegt wird. Damit wird erreicht, dass der allgemeine Staatshaushalt keine Vorfinanzierung zugunsten des Strassenwesens leistet.

4.3.2.3 Ausserordentliche Ergebnisse ausserhalb der Schuldenbremse

Gemäss § 5 Absatz 2 [FLG](#) ist das ausserordentliche Ergebnis von der finanzpolitischen Steuerung ausgenommen. Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn nicht mit ihnen gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen (§ 37 Abs. 4 [FLG](#)). Diese Regelung ist sehr restriktiv auszulegen (vgl. Botschaft [B 145](#) vom 5. Februar 2010 zum [FLG](#), S. 21). Gemeint sind damit nicht vorhersehbare und somit nicht budgetierte Ereignisse mit grosser Tragweite, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte. Da ausserordentliche Tatbestände gemäss Definition sehr selten eintreten, sollten sie in den Erfolgsrechnungen zumeist nicht vorhanden sein. In den Jahren 2020 und 2021 waren erstmals seit dem Inkrafttreten des [FLG](#) ausserordentliche Ereignisse zu verzeichnen (ausserordentliche SNB-Gewinnausschüttungen und Corona-Pandemie).

Im Finanzleitbild 2022 wurde ausgeführt, dass in Summe in den Jahren 2020 und 2021 als ausserordentliches Ergebnis ein Nettoaufwand von lediglich 0,7 Millionen Franken entstanden ist. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden Härtefallgelder an Luzerner Unternehmen ausbezahlt. In den Jahren 2022 bis 2025 wurden entsprechende Rückzahlungen an den Kanton Luzern als ausserordentliche Aufwandsminderungen verbucht (jährlich zwischen -0,4 und -2,5 Mio. Fr.). Per Ende 2025 resultiert ein ausserordentliches Ergebnis von -4,9 Millionen Franken.

Das ausserordentliche Ergebnis ist von der Schuldenbremse ausgenommen. Das heisst, es ist im statistischen Ausgleichskonto der Erfolgsrechnung nicht berücksichtigt. In der Berechnung der Nettoschulden sind die Auswirkungen der ausserordentlichen Ergebnisse mitenthalten. Im Gegenzug wird aber die Schuldengrenze entsprechend abgesenkt oder angehoben, sodass auch hier ein ausserordentliches Ergebnis keinen Einfluss auf die Schuldenbremse hat.

Ergebnisschwankungen aus ordentlichen Ereignissen hingegen sind innerhalb der Schuldenbremse aufzufangen, wozu ein genügend grosser Puffer im Ausgleichskonto und bei der Schuldengrenze notwendig ist. Mit der Ausnahme von ausserordentlichen Aufwänden von der Schuldenbremse wird ergänzend die Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Krisensituationen sichergestellt. Unter anderem hat es diese Regelung dem Kanton Luzern in den Jahren 2020 und 2021 ermöglicht, entschieden und schnell auf die Pandemie zu reagieren.

Mit einer Ausnahme von der Schuldenbremse werden aber, mindestens vorübergehend, auch höhere Schulden in Kauf genommen. Die gesetzliche Schuldenbremse enthält keine Regelung über den Abbau von ausserordentlichen Schulden. Eine solche Regelung wäre in diesem Bereich auch nicht sinnvoll, weil die Notwendigkeit

und die Möglichkeiten zum späteren Schuldenabbau so individuell sind, wie die ausserordentlichen Ereignisse selbst. Es ist somit für diese äusserst seltenen Fälle ein auf die Situation zugeschnittenes Vorgehen vorzuziehen.

4.3.3 Erkenntnisse

4.3.3.1 Notwendige Spielräume Ausgleichskonto und Nettoschulden

Im Finanzleitbild 2022 hat der Regierungsrat festgehalten, dass auf dem Ausgleichskonto und bei der Schuldengrenze dauerhaft ein Spielraum bewahrt wird, der es mindestens ermöglicht, nebst einem allgemeinen Schwankungsrisiko von 100 Millionen Franken den Ausfall der eingeplanten SNB-Ausschüttungen über zwei Jahre aufzufangen. Im Juni 2023 hat der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die Anpassung der Schuldenbremsen im Zusammenhang mit den Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank beschlossen (Änderung des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen, [B 150](#) vom 24. Januar 2023). Gemäss § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen ist im AFP anzustreben, dass der Handlungsspielraum bei den Nettoschulden zur Einhaltung der Schuldengrenze und der Saldo des statistischen Ausgleichskontos mindestens 100 Millionen Franken plus den doppelten Betrag der durchschnittlich eingeplanten jährlichen Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank betragen. Zeichnet sich gemäss § 7 Absatz 2 im letzten Planjahr des AFP ab, dass beim Handlungsspielraum bei den Nettoschulden oder beim Saldo des Ausgleichskontos der Mindestbetrag unterschritten wird, leitet der Regierungsrat Massnahmen ein und integriert diese in den nächsten AFP (FLB; SRL Nr. [600](#)).

Auf dem statistischen Ausgleichskonto müssen die Schwankungen der Jahresergebnisse, beispielsweise ein plötzlicher Rückgang der Steuererträge, unerwartete Ausgaben, rückläufige NFA-Zahlungen oder ein Rückgang/Ausfall von budgetierten SNB-Ausschüttungen aufgefangen werden können.

Mit dem Spielraum bei den zulässigen Nettoschulden müssen neben den oben erwähnten Schwankungen der Jahresergebnisse noch weitere Faktoren berücksichtigt werden. Wertveränderungen der Anlagen im Finanzvermögen, beispielsweise von LUKB- oder CKW-Aktien sowie von Immobilien, beeinflussen die Nettoschulden unmittelbar.

Bei der Erstellung und Verabschiedung des Finanzleitbildes 2022 war das Schwankungspotential insbesondere im Zusammenhang mit den SNB-Ausschüttungen einzuordnen. Um die Abhängigkeit von unsicheren Erträgen zu minimieren, hat der Regierungsrat seit dem AFP 2024–2027 keine SNB-Ausschüttungen mehr budgetiert. Entsprechend bestehen in diesem Zusammenhang derzeit keine negativen Schwankungspotentiale. Aktuell liegt das Schwankungspotential vor allem bei der Volatilität der Steuererträge, insbesondere bei den juristischen Personen und bei der OECD-Mindestbesteuerung (Ergänzungssteuer). Der Regierungsrat hat sowohl im AFP 2025–2028 als auch im AFP 2026–2029 darauf hingewiesen und entsprechende Massnahmen eingeleitet. Eine dieser Massnahmen ist die Reduktion des Steuerfusses um 1/10 Einheit auf 1,45 Einheiten ab dem Voranschlag 2026. Zudem sieht der Regierungsrat ab dem Jahr 2027 eine weitere Senkung des Steuerfusses um 1/20 Einheit auf 1,40 Einheiten vor. Die Unsicherheiten, denen der Kanton Luzern in Zukunft begegnen wird, sind jedoch nicht nur aus globaler Sicht gross, sondern bergen auch

auf nationaler Ebene Risiken – z. B. die Einführung der einheitlichen Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) und das Entlastungspaket 2027 des Bundes (EP 27) – und führen zu zusätzlichen Schwankungspotentialen.

Zudem ist ein gewisser Spielraum erforderlich, um Schwankungen in der Investitionstätigkeit auszugleichen. Einerseits konnten die Nettoinvestitionen seit der Erstellung des Finanzleitbildes 2022 stetig erhöht werden, was zu einer Erhöhung des Schwankungspotentials führt. Andererseits hat der Regierungsrat im Rahmen der künftigen Finanzierung der Strasseninfrastruktur und des öffentlichen Verkehrs beschlossen, dass bei sogenannten Grossprojekten (z. B. Umfahrungen) in einem ersten Schritt allein das jeweilige Vorprojekt in der Finanzplanung des Kantons Luzern berücksichtigt wird. Auf Basis dieser Vorprojekte, welche die Vorhaben, den Nutzen, die Auswirkungen und die Kosten zureichend aufzeigen, sollen die erforderlichen Volksabstimmungen für die benötigten Sonderkredite für die weiteren Projektierungen und Realisierungen durchgeführt werden. Bei einer Gutheissung des entsprechenden Vorhabens durch das Volk soll der für die weitere Projektierung und die Realisierung des Vorhabens erforderliche Finanzierungsbedarf aus Staatsmitteln zusätzlich in die Aufgaben- und Finanzpläne aufgenommen werden.

Wertschwankungen der Anlagen im Finanzvermögen wirken sich direkt auf die Nettoschulden aus. Zurzeit verfügt der Kanton Luzern über Anlagen im Finanzvermögen in Form von Liegenschaften und Finanzanlagen im Wert von rund 910 Millionen Franken.

Der Saldo des statistischen Ausgleichskontos beträgt per 31. Dezember 2025 1'663 Millionen Franken. Die im Voranschlag 2026 und im AFP 2026–2029 geplanten Rechnungsergebnisse lassen in den Jahren bis 2029 einen Saldo um rund 1'590 Millionen Franken erwarten. Damit wird die minimal notwendige Reserve von 100 Millionen Franken gemäss FLB 2022 mehr als erreicht.

Der Spielraum bei den Nettoschulden beträgt per 31. Dezember 2025 1'643 Millionen Franken, was eine ausgezeichnete Ausgangslage darstellt. In der Folge der starken Investitionstätigkeit und der geplanten Rechnungsergebnisse im Voranschlag 2026 und in den Planjahren 2027–2029 verringert sich der Spielraum bis in das Jahr 2029 voraussichtlich auf rund 1'029 Millionen Franken. Dementsprechend wäre zu diesem Zeitpunkt die allgemeine Reserve für negative Ereignisse von 100 Millionen Franken (vgl. [FLB 2022](#)) immer noch vorhanden.

Der Regierungsrat schlägt auf Grundlage der obigen Ausführungen eine Erhöhung des Mindestspielraums auf dem Saldo des statistischen Ausgleichskontos und bei den Nettoschulden vor. Es wird dazu auf das Kapitel 2.3 verwiesen.

Verzeichnis der Beilagen

Anhang 1 Luzerner Steuerbelastungsmonitor

Anhang 1

Das Steuermonitoring bezieht sich in den meisten Fällen auf die Steuerperiode 2025. Für die Sondersteuern (Grundstückgewinnsteuer und Erbschaftsteuer) beziehen sich die Daten noch auf die Steuerperiode 2024.

Einkommen		Mittelstand: 55'000 - 115'000																			RANG						
		15'000	20'000	25'000	30'000	35'000	40'000	45'000	50'000	60'000	70'000	80'000	90'000	100'000	125'000	150'000	175'000	200'000	250'000	300'000		400'000	500'000	750'000	1'000'000	5'000'000	10'000'000
BE	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1
SZ	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2
OW	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	3
GL	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	4
ZG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	5
FR	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	6
BS	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	7
SG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	8
GR	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	9
AG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	10
TG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	11
VD	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	12
NE	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	13
IJ	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	14
TI	0.13	0.50	0.68	0.62	0.64	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	15
GE	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	16
VS	0.23	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	17
AR	0.24	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	18
LU	0.33	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	19
NW	0.33	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	20
SO	0.33	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	21
ZH	0.37	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	22
SH	0.40	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	23
UR	0.47	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	24
AI	0.87	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	25
Ø	0.15	0.57	0.93	3.31	4.64	5.86	6.93	7.83	9.44	10.70	11.69	12.51	13.51	15.49	17.24	18.84	20.21	23.96	25.97	27.19	28.74	29.33	30.07	30.15	30.15	Ø	
Abw. LU	123.8%	-56.4%	-63.6%	-36.4%	-17.4%	-6.8%	-4.8%	-3.3%	-2.3%	-1.6%	-1.2%	-0.9%	-0.5%	-0.2%	0.1%	0.2%	0.3%	0.4%	0.5%	0.6%	0.7%	0.8%	0.9%	1.0%	1.1%	Abw. LU	
Median	0.00	0.30	2.21	3.79	4.80	5.75	6.78	7.82	9.36	10.72	11.81	12.75	13.75	15.64	17.33	18.86	20.28	22.78	24.56	26.22	27.35	28.84	29.40	29.96	29.98	Median	

Eckwerte Kanton Luzern (LU Min = Gemeinde im Kanton Luzern mit der tiefsten Steuerbelastung / LU Max = Gemeinde im Kanton Luzern mit der höchsten Steuerbelastung)	
LU Min	0.33
LU Max	0.33

Eckwerte gesamte Schweiz (CH Min = Gemeinde mit der schweizweit tiefsten Steuerbelastung / CH Max = Gemeinde mit der schweizweit höchsten Steuerbelastung)	
CH Min	0.00
CH Max	1.71

direkte Bundessteuer separat ausgewiesen	
Ø	0.00
Abw.	0.00

Luzerner Steuerbelastungsmonitor 2025

Ledige mit 2 Kindern

Daten 2025

Bruttoarbeitslohn
Steuerbelastung im Kantonshauptort 2025 in % (inkl. Staats- und Gemeindesteuern + direkte Bundessteuer / ohne Kirchensteuer)

RANG	15'000	20'000	25'000	30'000	35'000	40'000	45'000	50'000	60'000	70'000	80'000	90'000	100'000	125'000	150'000	175'000	200'000	250'000	300'000	400'000	500'000	750'000	1'000'000	5'000'000	10'000'000	RANG
1	BE	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1
2	SZ	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2
3	OW	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	3
4	GL	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	4
5	ZG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	5
6	FR	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	6
7	BS	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	7
8	AR	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	8
9	AI	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	9
10	AI	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	10
11	SG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	11
12	GR	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	12
13	AG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	13
14	TG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	14
15	VD	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	15
16	NE	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	16
17	JU	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	17
18	ZH	0.16	0.12	0.10	0.08	0.06	0.05	0.04	0.03	0.02	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	18
19	GE	0.17	0.13	0.10	0.08	0.06	0.05	0.04	0.03	0.02	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	19
20	LU	0.33	0.25	0.20	0.17	0.14	0.11	0.09	0.07	0.05	0.04	0.03	0.02	0.02	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	20
21	VS	0.23	0.17	0.14	0.11	0.09	0.07	0.05	0.04	0.03	0.02	0.02	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	21
22	NW	0.33	0.25	0.20	0.17	0.14	0.11	0.09	0.07	0.05	0.04	0.03	0.02	0.02	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	22
23	SO	0.33	0.25	0.20	0.17	0.14	0.11	0.09	0.07	0.05	0.04	0.03	0.02	0.02	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	23
24	SH	0.40	0.30	0.24	0.20	0.17	0.14	0.11	0.09	0.07	0.05	0.04	0.03	0.02	0.02	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	24
25	UR	0.47	0.35	0.28	0.24	0.20	0.17	0.14	0.11	0.09	0.07	0.05	0.04	0.03	0.02	0.02	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	25
26	Ø	0.10	0.07	0.06	0.05	0.04	0.03	0.02	0.02	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	26
Abw. LU	239.4%	239.4%	200.9%	151.9%	45.4%	-42.0%	-78.4%	-85.9%	-35.5%	-12.7%	-6.7%	-6.0%	-9.6%	-11.5%	-11.7%	-11.3%	-9.9%	-9.7%	-10.3%	-10.6%	-10.8%	-10.8%	-12.3%	-12.6%	-12.6%	Abw. LU
Median	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.04	0.09	0.14	0.17	0.22	0.34	0.48	0.64	0.96	1.36	1.96	2.73	3.81	5.38	7.61	10.61	14.51	19.51	26.15	33.74	Median
LU Min	0.33	0.25	0.20	0.17	0.14	0.11	0.09	0.07	0.05	0.04	0.03	0.02	0.02	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	LU Min
LU Max	0.33	0.25	0.20	0.17	0.14	0.11	0.09	0.07	0.05	0.04	0.03	0.02	0.02	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	LU Max
CH Min	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	CH Min
CH Max	0.53	0.40	0.32	0.27	0.24	0.21	0.18	0.15	0.12	0.09	0.07	0.05	0.04	0.03	0.02	0.02	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	CH Max
direkte Bundessteuer separat ausgewiesen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	dBS

Verheiratete ohne Kinder (Alleinverdienende)

Bruttobehaltsinkommen
Steuerbelastung im Kantonshauptort 2025 in % (inkl. Staats- und Gemeindesteuern + direkte Bundessteuer / ohne Kirchensteuer)

≈ Mittelstand: 80'000 - 175'000

RANG	15'000	20'000	25'000	30'000	35'000	40'000	45'000	50'000	60'000	70'000	80'000	90'000	100'000	125'000	150'000	175'000	200'000	250'000	300'000	400'000	500'000	750'000	1'000'000	5'000'000	10'000'000	RANG			
1	BE	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.06	0.14	0.27	0.44	0.69	1.07	1.77	2.90	4.62	7.45	11.45	17.01	25.29	37.86	56.98	85.00	125.00	187.50	281.25	1		
2	SZ	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.06	0.12	0.23	0.34	0.53	0.82	1.31	2.14	3.47	5.62	8.78	13.17	20.06	30.09	45.14	67.71	101.57	152.36	228.54	2		
3	OW	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.12	0.23	0.43	0.64	1.01	1.56	2.45	3.94	6.14	9.51	14.57	22.01	33.21	50.12	74.68	112.02	169.53	255.80	383.70	3		
4	EL	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.18	0.35	0.64	1.01	1.56	2.45	3.94	6.14	9.51	14.57	22.01	33.21	50.12	74.68	112.02	169.53	255.80	383.70	4			
5	ZG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.40	0.77	1.41	2.23	3.61	5.78	9.01	13.94	21.41	33.21	50.12	74.68	112.02	169.53	255.80	383.70	569.80	850.00	1250.00	5		
6	FR	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.66	1.28	2.35	3.94	6.14	9.51	14.57	22.01	33.21	50.12	74.68	112.02	169.53	255.80	383.70	569.80	850.00	1250.00	1875.00	6		
7	BS	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.02	1.97	3.61	5.78	9.01	13.94	21.41	33.21	50.12	74.68	112.02	169.53	255.80	383.70	569.80	850.00	1250.00	1875.00	2812.50	7		
8	BL	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.51	2.93	5.27	8.18	12.57	19.19	29.48	45.14	68.79	104.14	155.86	232.99	350.12	525.18	787.77	1181.66	1772.49	2673.74	4010.61	8		
9	AR	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2.10	4.08	7.45	11.45	17.01	25.29	37.86	56.98	85.00	125.00	187.50	281.25	421.88	632.82	949.23	1423.85	2135.78	3203.67	4805.51	9		
10	AI	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	3.00	5.78	10.71	16.14	24.41	36.98	55.71	84.44	126.67	191.91	287.78	431.66	647.50	971.25	1456.88	2185.32	3278.00	4917.00	7226.25	10		
11	SG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	4.29	8.18	15.14	22.99	35.14	52.39	78.18	116.67	175.00	262.50	393.75	581.25	871.88	1307.81	1961.72	2942.58	4383.87	6575.81	9863.72	11		
12	GR	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	6.00	11.45	21.41	33.21	50.12	74.68	112.02	169.53	255.80	383.70	569.80	850.00	1250.00	1875.00	2812.50	4218.75	6328.13	9492.20	14238.30	12		
13	AG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	8.57	16.14	30.09	45.14	68.79	104.14	155.86	232.99	350.12	525.18	787.77	1181.66	1772.49	2673.74	4010.61	6015.92	9023.88	13535.82	20303.74	13		
14	TG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	12.00	22.99	43.14	64.44	96.98	145.71	219.19	332.22	501.11	746.67	1116.67	1666.67	2499.99	3749.99	5624.99	8437.49	12656.24	18984.36	28476.54	42714.81	14	
15	VD	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	17.01	33.21	61.41	92.39	139.41	209.19	312.50	468.75	700.00	1050.00	1575.00	2362.50	3543.75	5315.00	7972.50	11958.75	17938.13	26907.20	40360.80	60541.20	15	
16	NE	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	24.41	46.98	88.14	132.57	197.78	294.88	441.67	662.50	993.75	1496.25	2244.38	3366.56	5050.00	7575.00	11362.50	17043.75	25565.63	38348.50	57522.75	86284.13	16	
17	JU	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	35.14	67.71	128.54	194.06	291.25	437.50	656.25	987.50	1481.25	2221.88	3332.81	4999.38	7499.06	11247.81	16871.25	25306.88	37960.38	56890.50	85335.75	127903.63	17	
18	GE	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	50.12	96.98	183.75	275.00	412.50	618.75	925.00	1387.50	2081.25	3125.00	4687.50	7031.25	10546.88	15820.00	23730.00	35595.00	53392.50	79188.75	117783.13	176674.63	18	
19	VS	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	70.00	134.38	255.00	383.75	575.00	862.50	1293.75	1940.00	2910.00	4365.00	6547.50	9821.25	14732.50	22098.75	33148.75	49723.13	73588.75	110383.13	165574.63	248361.25	19	
20	TI	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	100.00	191.25	361.25	531.25	787.50	1166.25	1750.00	2625.00	3937.50	5812.50	8687.50	13031.25	19547.50	29321.25	43982.50	65973.75	98960.00	148440.00	222660.00	333990.00	500985.00	20
21	ZH	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	141.67	270.00	507.50	746.67	1116.67	1666.67	2499.99	3749.99	5624.99	8437.49	12656.24	18984.36	28476.54	42714.81	64072.24	96108.36	144162.54	216243.81	324365.63	486548.38	729822.50	21
22	LU	0.38	0.25	0.20	0.17	0.14	0.11	0.08	0.06	0.04	0.03	0.02	0.01	0.01	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	22	
23	NW	0.33	0.21	0.17	0.13	0.10	0.07	0.05	0.04	0.03	0.02	0.01	0.01	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	23	
24	SH	0.40	0.26	0.20	0.15	0.11	0.08	0.06	0.04	0.03	0.02	0.01	0.01	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	24	
25	SO	0.67	0.43	0.33	0.24	0.17	0.12	0.08	0.06	0.04	0.03	0.02	0.01	0.01	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	25	
26	OW	0.74	0.49	0.37	0.27	0.19	0.13	0.09	0.06	0.04	0.03	0.02	0.01	0.01	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	26	
Ø		0.12	0.10	0.09	0.08	0.07	0.06	0.05	0.04	0.03	0.02	0.01	0.01	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	Ø		
Abw. LU		172.5%	148.0%	5.9%	-56.6%	-80.9%	-83.3%	-57.2%	-3.9%	-0.2%	-0.2%	-0.9%	-2.0%	-6.7%	-8.5%	-9.2%	-8.9%	-8.5%	-8.8%	-9.4%	-9.8%	-10.5%	-12.3%	-12.6%	-12.6%	Abw. LU			
Median		0.00	0.00	0.05	0.18	0.29	0.49	0.85	1.29	2.03	3.25	5.14	7.71	11.45	17.01	25.29	37.86	56.98	85.00	125.00	187.50	281.25	421.88	632.81	949.23	1423.85	Median		

Erwartete Kanton Luzern (LU Min = Gemeinde im Kanton Luzern mit der tiefsten Steuerbelastung / LU Max = Gemeinde im Kanton Luzern mit der höchsten Steuerbelastung).

Erwartete gesamte Schweiz (CH Min = Gemeinde mit der schweizweit tiefsten Steuerbelastung / CH Max = Gemeinde mit der schweizweit höchsten Steuerbelastung)

direkte Bundessteuer separat ansprechen

abST	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.06	0.14	0.27	0.37	0.57	0.79	1.54	2.14	2.90	3.97	5.55	6.60	7.91	8.70	9.75	10.28	10.46	10.47	
LU Min	0.33	0.25	0.20	0.17	0.14	0.20	0.71	1.56	3.30	6.44	7.13	8.43	9.66	11.07	12.65	15.08	16.70	18.73	19.95	21.57	22.38	22.94	22.97	22.97	22.97	LU Min
LU Max	0.33	0.25	0.20	0.17	0.14	0.25	5.10	7.05	8.61	9.87	10.87	12.62	14.24	15.96	17.94	20.90	22.88	25.35	26.83	28.80	29.79	30.58	30.62	30.62	30.62	LU Max
CH Min	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.06	0.14	0.26	0.43	0.66	0.96	1.32	1.75	2.24	2.80	3.43	4.14	4.93	5.81	6.78	7.84	9.00	10.28	11.67	13.18	CH Min
CH Max	1.07	0.80	1.09	2.51	4.01	5.22	6.54	7.87	10.00	11.21	12.19	13.08	13.98	15.99	17.96	19.99	22.17	25.57	27.91	31.10	33.29	36.34	37.89	40.52	40.84	CH Max

Luzerner Steuerbelastungsmonitor 2025

Einkommen

Verheiratete ohne Kinder (Doppelpflichtende - Einkommensverteilung 70% / 30%)

Daten 2025

Bruttoarbeitslohn
Steuerbelastung im Kantonshauptort 2025 in % (inkl. Staats- und Gemeindesteuern + direkte Bundessteuer / ohne Kirchensteuer)

RANG	≈ Mittelstand: 80'000 - 175'000																										RANG
	15'000	20'000	25'000	30'000	35'000	40'000	45'000	50'000	60'000	70'000	80'000	90'000	100'000	125'000	150'000	175'000	200'000	250'000	300'000	400'000	500'000	750'000	1'000'000	5'000'000	10'000'000		
1	BE	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
2	SZ	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
3	OW	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
4	GL	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
5	ZG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
6	FR	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
7	BS	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
8	BL	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
9	AR	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
10	AI	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
11	SG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
12	GR	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
13	AG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
14	TG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
15	VD	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
16	NE	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
17	JU	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
18	GE	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	
19	VS	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	
20	ZH	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	
21	NW	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	
22	LU	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	
23	NW	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	
24	SH	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	
25	UR	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	
26	SO	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	
Ø		0.12	0.10	0.11	0.17	0.40	0.62	1.34	1.93	3.37	4.81	5.98	7.07	8.05	9.99	11.70	13.25	14.83	17.85	19.97	24.50	26.93	28.14	29.85	30.04	Ø	
Abw. LU		172.5%	153.4%	77.4%	-0.3%	-63.9%	-84.8%	-91.0%	-81.7%	-32.3%	-14.0%	-8.8%	-6.1%	-9.0%	-10.2%	-10.7%	-10.9%	-9.6%	-9.3%	-10.0%	-10.2%	-10.6%	-10.7%	-12.3%	-12.6%	Abw. LU	
Median		0.00	0.00	0.00	0.04	0.22	0.65	1.40	2.03	3.41	4.80	6.04	7.03	7.91	9.63	11.51	13.14	15.13	18.03	20.23	23.29	24.86	27.11	28.22	29.86	Median	

Eckwerte Kanton Luzern (LU Min = Gemeinde im Kanton Luzern mit der tiefsten Steuerbelastung / LU Max = Gemeinde im Kanton Luzern mit der höchsten Steuerbelastung)

LU Min	0.33	0.25	0.20	0.17	0.14	0.13	0.12	0.42	2.86	5.19	6.86	8.27	9.47	11.29	12.96	14.43	16.08	17.24	18.51	17.75	19.10	21.00	21.96	22.86	22.93	LU Min
LU Max	0.33	0.25	0.20	0.17	0.14	0.13	0.12	0.42	2.86	5.19	6.86	8.27	9.47	11.29	12.96	14.43	16.08	17.24	18.51	17.75	19.10	21.00	21.96	22.86	22.93	LU Max

Eckwerte gesamte Schweiz (CH Min = Gemeinde mit der schweizweit tiefsten Steuerbelastung / CH Max = Gemeinde mit der schweizweit höchsten Steuerbelastung)

CH Min	1.07	0.80	0.64	1.05	2.99	4.32	5.56	6.78	9.02	10.44	11.54	12.21	13.16	15.18	17.11	18.85	20.62	24.04	26.53	29.92	31.75	35.48	37.09	40.37	17.80	CH Min	
CH Max	1.07	0.80	0.64	1.05	2.99	4.32	5.56	6.78	9.02	10.44	11.54	12.21	13.16	15.18	17.11	18.85	20.62	24.04	26.53	29.92	31.75	35.48	37.09	40.37	17.80	CH Max	
direkte Bundessteuer separat ausgewiesen																											
dbst	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.11	0.22	0.28	0.41	0.58	1.02	1.54	2.14	2.91	4.66	5.82	7.29	8.17	9.40	10.01	10.41	10.45	10.45	dbst	

Verheiratete ohne Kinder (Doppelverdienende - Einkommensverteilung 50% / 50%)

Daten 2025

Bruttobehältnisseinkommen
Steuerbelastung im Kantonshauptort 2025 in % (inkl. Staats- und Gemeindesteuern + direkte Bundessteuer / ohne Kirchensteuer)

RANG	= Mittelstand: 80'000 - 175'000																Median									
	15'000	20'000	25'000	30'000	40'000	45'000	50'000	60'000	70'000	80'000	90'000	100'000	125'000	150'000	175'000	200'000		250'000	300'000	400'000	500'000	750'000	1'000'000	5'000'000	10'000'000	RANG
1	BE	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1
2	SZ	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2
3	OW	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	3
4	GL	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	4
5	ZG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	5
6	FR	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	6
7	BS	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	7
8	BL	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	8
9	AR	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	9
10	AI	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	10
11	SG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	11
12	GR	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	12
13	AG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	13
14	TG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	14
15	VD	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	15
16	NE	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	16
17	JU	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	17
18	GE	0.17	0.17	0.16	0.17	0.16	0.17	0.16	0.17	0.16	0.17	0.16	0.17	0.16	0.17	0.16	0.17	0.16	0.17	0.16	0.17	0.16	0.17	0.16	0.17	18
19	VS	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	19
20	ZH	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	20
21	LU	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	21
22	NW	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	22
23	NW	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	23
24	SH	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	24
25	UR	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	25
26	SO	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	0.67	26
Ø		0.12	0.10	0.11	0.17	0.30	0.65	1.14	1.69	3.31	4.76	5.98	7.02	7.99	10.00	11.72	13.21	14.79	17.68	19.73	22.70	24.50	26.93	28.14	29.85	30.04
Abw. LU		172.5%	153.4%	77.4%	-0.3%	-52.9%	-80.7%	-30.7%	-80.5%	-0.3%	-13.3%	-6.5%	-8.7%	-9.7%	-10.7%	-10.5%	-9.6%	-9.7%	-10.0%	-10.2%	-10.6%	-10.7%	-12.3%	-12.6%	-12.6%	Abw. LU
Median		0.00	0.00	0.00	0.04	0.14	0.43	1.09	2.05	3.39	4.78	6.06	7.01	7.88	9.55	11.44	13.16	15.10	17.90	20.00	23.20	24.86	27.11	28.22	29.86	29.93

Erweiterte Kanton Luzern (LU Min = Gemeinde im Kanton Luzern mit der tiefsten Steuerbelastung / LU Max = Gemeinde im Kanton Luzern mit der höchsten Steuerbelastung)

LU Min	0.33	0.25	0.20	0.17	0.14	0.13	0.11	0.31	1.83	3.31	4.38	5.27	6.07	7.44	8.70	9.78	11.07	13.59	15.28	17.67	19.10	21.00	21.96	22.86	22.93	LU Min
LU Max	0.33	0.25	0.20	0.17	0.14	0.13	0.11	0.44	2.90	5.20	6.88	8.25	9.43	11.34	13.04	14.45	16.06	19.10	21.13	24.04	25.78	28.10	29.26	30.49	30.57	LU Max

Erweiterte gesamte Schweiz (CH Min = Gemeinde mit der zweitniedrigsten Steuerbelastung / CH Max = Gemeinde mit der zweitniedrigsten Steuerbelastung)

CH Min	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	CH Min
CH Max	1.07	0.80	0.64	1.05	2.11	3.54	4.72	6.78	9.05	10.42	11.37	12.18	13.12	15.25	17.22	18.87	20.59	23.81	26.17	29.79	31.75	35.48	37.09	40.37	40.77	40.77	CH Max

direkte Bundessteuer separat ausgewiesen

dBSt	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	dBSt
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Luzerner Steuerbelastungsmonitor 2025

Einkommen

Verheiratete mit 2 Kindern (Doppelverdienende - Einkommensverteilung 70% / 30%)

Daten 2025

Bruttarbeitslohn im Kantonskauptort 2025 in % (inkl. Staats- und Gemeindesteuern + direkte Bundessteuer / ohne Kirchensteuer)

= Mittelstand: 115'000 - 240'000

RANG	15'000	20'000	25'000	30'000	35'000	40'000	45'000	50'000	60'000	70'000	80'000	90'000	100'000	125'000	150'000	175'000	200'000	250'000	300'000	400'000	500'000	750'000	1'000'000	1'500'000	5'000'000	10'000'000	RANG		
1	BE	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1	
2	SZ	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2	
3	OW	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	3	
4	GL	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	4	
5	ZG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	5	
6	FR	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	6	
7	BS	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	7	
8	BL	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	8	
9	AR	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	9	
10	AI	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	10	
11	SG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	11	
12	GR	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	12	
13	AG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	13	
14	TG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	14	
15	VD	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	15	
16	NE	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	16	
17	JU	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	17	
18	GE	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	18	
19	VS	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	19	
20	TI	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	20	
21	ZH	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	21	
22	LU	0.33	0.25	0.20	0.17	0.14	0.13	0.11	0.10	0.08	0.07	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	22
23	NW	0.33	0.25	0.20	0.17	0.14	0.13	0.11	0.10	0.08	0.07	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	23
24	SH	0.40	0.30	0.24	0.20	0.17	0.14	0.13	0.11	0.10	0.08	0.07	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	24
25	UR	0.47	0.35	0.28	0.23	0.20	0.17	0.14	0.13	0.11	0.10	0.08	0.07	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	25
26	SO	0.67	0.50	0.40	0.33	0.29	0.25	0.21	0.18	0.16	0.14	0.13	0.11	0.10	0.08	0.07	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	26
Abw. LU	172.5%	172.5%	172.5%	172.5%	147.1%	110.4%	72.9%	-15.3%	-84.5%	-97.4%	-39.1%	3.37	3.37	4.35	6.48	8.49	11.84	15.22	17.73	21.09	23.16	26.03	27.49	29.22	29.97	0	0	Abw. LU	
Median	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	Median	

Erweiterte Kanton Luzern (LU Min = Gemeinde im Kanton Luzern mit der tiefsten Steuerbelastung / LU Max = Gemeinde im Kanton Luzern mit der höchsten Steuerbelastung)

LU Min	0.33	0.25	0.20	0.17	0.14	0.13	0.11	0.10	0.08	0.07	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06
LU Max	0.33	0.25	0.20	0.17	0.14	0.13	0.11	0.10	0.08	0.07	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06

Erweiterte gesamte Schweiz (CH Min = Gemeinde mit der schweizweit tiefsten Steuerbelastung / CH Max = Gemeinde mit der schweizweit höchsten Steuerbelastung)

CH Min	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
CH Max	1.07	0.80	0.64	0.53	0.46	0.45	0.77	1.18	2.51	4.41	6.17	7.73	11.12	13.46	15.48	17.33	21.16	24.08	28.04	30.33	34.25	36.35	40.20	40.68	40.68	40.68	40.68	40.68

direkte Bundessteuer separat ausgewiesen

Abst.	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
Abst.	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Verheiratete mit 2 Kindern (Doppelverdienende - Einkommensverteilung 50% / 50%)

Daten 2025

Bruttoarbeitsentlohnungen

Steuerbelastung im Kantonshauptort 2025 in % (inkl. Staats- und Gemeindesteuern + direkte Bundessteuer / ohne Kirchensteuer)

= Mittelstand: 115'000 - 240'000

RANG	15'000	20'000	25'000	30'000	35'000	40'000	45'000	50'000	60'000	70'000	80'000	90'000	100'000	125'000	150'000	175'000	200'000	250'000	300'000	400'000	500'000	750'000	1'000'000	5'000'000	10'000'000	RANG	
1	BE	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1	
2	SZ	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2	
3	OW	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	3	
4	GL	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	4	
5	ZG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	5	
6	FR	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	6	
7	BS	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	7	
8	BL	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	8	
9	AR	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	9	
10	AI	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	10	
11	SG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	11	
12	GR	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	12	
13	AG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	13	
14	TG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	14	
15	VD	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	15	
16	NE	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	16	
17	JU	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	17	
18	GE	0.17	0.13	0.10	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	18	
19	VS	0.23	0.17	0.14	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	19	
20	TI	0.27	0.20	0.16	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	20	
21	ZH	0.32	0.24	0.19	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	21	
22	LU	0.33	0.25	0.20	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	22	
23	NW	0.33	0.25	0.20	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	23	
24	SH	0.40	0.30	0.24	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20	24	
25	UR	0.47	0.35	0.28	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	25	
26	SO	0.67	0.50	0.40	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	26	
Ø		0.12	0.09	0.07	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	Ø	
Abw. LU		172.5%	172.5%	172.5%	172.5%	172.5%	172.5%	172.5%	172.5%	172.5%	172.5%	172.5%	172.5%	172.5%	172.5%	172.5%	172.5%	172.5%	172.5%	172.5%	172.5%	172.5%	172.5%	172.5%	172.5%	Abw. LU	
Median		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	Median	
Erweiterte Kanton Luzern (LU Min = Gemeinde im Kanton Luzern mit der tiefsten Steuerbelastung / LU Max = Gemeinde im Kanton Luzern mit der höchsten Steuerbelastung)																											
LU Min	0.33	0.25	0.20	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	LU Min	
LU Max	0.33	0.25	0.20	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	LU Max	
Erweiterte gesamte Schweiz (CH Min = Gemeinde mit der schweizweit tiefsten Steuerbelastung / CH Max = Gemeinde mit der schweizweit höchsten Steuerbelastung)																											
CH Min	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	CH Min	
CH Max	1.07	0.80	0.64	0.53	0.46	0.40	0.70	1.20	2.61	4.47	6.25	7.76	8.77	11.18	13.57	15.50	17.32	20.94	23.71	27.90	30.33	34.25	36.35	40.20	40.68	CH Max	
direkte Bundessteuer separat ausgewiesen																											
dBS1	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	dBS1	

Luzerner Steuerbelastungsmonitor 2025

Einkommen

Rentner/in, ledig

Daten 2025

Bruttoeinkommen
Steuerbelastung im Kantonshauptort 2025 in % (inkl. Staats- und Gemeindesteuern + direkte Bundessteuern / ohne Kirchensteuer)

RANG	15'000	20'000	25'000	30'000	35'000	40'000	45'000	50'000	60'000	70'000	80'000	90'000	100'000	125'000	150'000	175'000	200'000	250'000	300'000	400'000	500'000	750'000	1'000'000	5'000'000	10'000'000	RANG																									
1	SZ	0.00	ZG	0.00	BS	0.23	BL	0.31	GE	0.87	ZG	2.09	ZG	2.46	ZG	2.95	ZG	3.88	ZG	4.90	ZG	5.56	ZG	6.50	ZG	7.34	ZG	9.50	ZG	11.56	ZG	13.20	ZG	14.42	ZG	16.32	ZG	17.59	ZG	19.17	ZG	20.13	ZG	21.39	ZG	21.68	ZG	22.12	ZG	22.17	1
2	OW	0.00	BS	0.00	BL	0.22	GE	0.39	ZG	1.44	GE	2.57	GE	4.28	GE	6.00	SZ	7.93	SZ	9.93	SZ	9.65	SZ	10.53	SZ	11.27	SZ	12.83	SZ	14.13	SZ	15.30	SZ	16.31	SZ	18.10	SZ	19.69	SZ	21.64	SZ	22.38	SZ	23.37	SZ	23.51	SZ	23.61	SZ	23.62	2
3	GL	0.00	BL	0.00	TI	0.30	ZG	0.90	SZ	4.06	SZ	5.08	SZ	5.68	SZ	6.51	GE	9.73	AI	11.40	AI	12.35	AI	13.14	AI	14.81	AI	16.14	AI	17.25	AI	18.22	AI	19.66	AI	20.61	AI	21.80	AI	22.51	AI	23.46	AI	23.59	AI	23.65	AI	23.65	3		
4	ZG	0.00	GR	0.00	GE	0.32	BS	2.27	TI	4.37	TI	6.32	ZH	7.42	ZH	8.23	AI	9.81	ZH	11.25	OW	13.70	OW	13.06	OW	14.81	OW	16.17	OW	17.32	OW	18.27	OW	19.82	OW	20.85	OW	22.13	OW	22.91	OW	23.94	OW	24.11	OW	24.26	OW	24.28	4		
5	FR	0.00	TG	0.00	ZG	0.38	VS	2.53	GR	5.02	GR	6.43	GR	7.65	AI	8.66	ZH	9.83	SH	11.51	UR	12.34	UR	13.21	UR	13.99	UR	15.47	UR	16.75	UR	17.91	UR	18.91	UR	20.54	UR	21.66	UR	22.98	UR	23.79	UR	24.88	UR	25.07	NW	25.27	5		
6	BS	0.00	VD	0.00	VD	0.60	VD	2.79	BS	5.06	ZH	6.62	AI	7.94	SH	8.76	SH	10.21	UR	11.65	ZH	12.44	NW	13.71	NW	14.55	NW	16.69	NW	18.17	NW	19.51	NW	19.90	NW	21.32	NW	22.26	NW	23.44	NW	24.15	NW	25.09	NW	25.22	UR	25.29	UR	25.32	6
7	BL	0.00	JU	0.04	VS	0.68	SZ	2.82	VS	5.18	NW	7.13	SH	7.94	GR	8.89	NW	10.60	OW	11.76	NW	12.68	ZH	13.92	LU	14.95	LU	16.69	LU	18.17	LU	19.51	LU	20.74	LU	22.83	LU	24.22	SH	25.93	SH	27.61	SH	27.75	SH	27.82	SH	27.85	LU	28.16	7
8	SG	0.00	TI	0.10	GR	1.26	TI	2.92	VD	5.36	BS	7.16	NW	8.14	NW	9.06	UR	10.80	NW	11.76	NW	12.68	ZH	13.92	LU	14.95	LU	16.69	LU	18.17	LU	19.51	LU	20.74	LU	22.83	LU	24.22	SH	25.93	SH	27.61	SH	27.75	SH	27.82	SH	27.85	LU	28.16	8
9	GR	0.00	SZ	0.12	SZ	1.38	GR	3.28	ZH	5.80	SH	7.19	AG	8.30	AG	9.34	GR	10.99	GL	12.38	LU	13.20	ZG	14.18	ZH	15.14	GL	17.58	GL	19.29	GL	20.90	GL	22.39	GL	24.56	GL	26.26	GL	28.20	GL	29.25	AR	30.52	AR	30.66	AR	30.72	AR	30.73	9
10	AG	0.00	GE	0.13	LU	1.64	JU	3.52	NW	5.88	AI	7.27	TI	8.55	GL	9.55	GL	11.06	LU	12.40	GL	13.41	GL	14.55	GL	15.49	ZH	17.78	ZH	20.03	TG	21.61	TG	22.95	TG	25.05	TG	26.45	GL	28.49	AR	29.57	TG	30.64	TG	31.00	GL	31.14	GL	31.16	10
11	TG	0.00	VS	0.17	JU	1.84	LU	3.98	LU	5.98	AG	7.42	GL	8.70	UR	9.66	UR	11.07	AG	12.47	AG	13.68	AG	15.04	AG	16.16	TG	18.47	TG	20.11	GR	21.99	GR	23.32	GR	25.41	GR	26.83	GR	28.62	GR	29.75	GL	30.90	GL	31.05	GL	31.59	GR	31.62	11
12	VD	0.00	SO	0.25	TG	1.90	NW	4.25	JU	5.99	LU	7.55	LU	8.77	LU	9.88	OW	11.10	GR	12.53	GR	13.80	GR	15.12	GR	16.22	AG	18.52	AG	20.41	AG	22.04	AG	23.49	AG	25.78	AG	27.30	AG	28.85	GL	29.92	GR	31.31	GR	31.51	GR	31.61	GR	31.67	12
13	JU	0.00	LU	0.41	SO	2.04	FR	4.29	SH	6.01	VD	7.77	BS	8.79	OW	10.16	LU	11.39	TG	13.30	TG	14.27	TG	15.38	TG	16.40	GR	18.53	GR	20.43	ZH	22.15	ZH	23.89	AR	26.57	AR	27.65	AG	29.32	AG	30.65	SG	31.90	SG	32.04	SG	32.13	SG	32.14	13
14	AI	0.13	AG	0.56	FR	2.27	TG	4.43	AG	6.03	GL	7.79	GR	8.95	BS	10.24	TG	12.08	GE	13.49	BS	15.39	BS	16.71	BS	17.80	AR	19.94	BS	21.71	BS	23.18	BS	24.42	BS	26.64	BS	28.94	SG	30.19	SG	30.93	AG	32.43	AG	32.97	SO	33.63	SO	33.64	14
15	GE	0.17	NW	0.71	NW	2.39	SH	4.46	FR	6.31	TG	8.09	VS	9.29	VS	10.28	VS	12.22	VS	13.93	VS	15.45	AR	16.76	AR	17.80	BS	20.00	AR	21.73	AR	23.27	AR	24.53	ZH	26.98	SG	28.97	SO	31.70	SO	32.43	SO	33.41	SO	33.55	AG	34.01	AG	34.14	15
16	VS	0.23	FR	0.72	SH	2.82	AG	4.51	AI	6.45	UR	8.23	TG	9.37	TI	10.30	TI	12.42	TI	14.06	AR	15.57	VS	17.14	TI	18.41	SG	21.08	SG	22.92	SG	24.48	SG	25.79	SG	27.84	ZH	29.24	BS	31.96	BS	33.86	FR	34.97	FR	35.12	FR	35.23	FR	35.25	16
17	LU	0.33	SH	0.83	AG	2.95	GL	4.63	TG	6.51	FR	8.32	OW	9.48	TG	10.43	BS	14.11	TI	15.72	TI	17.16	BS	18.64	TI	21.16	TI	23.39	TI	25.23	TI	26.74	SO	28.97	SO	30.38	ZH	32.28	FR	33.97	VS	36.23	VS	36.38	VS	36.48	VS	36.49	17		
18	NW	0.33	GL	1.39	GL	3.18	SO	4.80	GL	6.66	VS	8.37	BL	9.84	BL	11.29	AR	14.53	GE	15.75	SG	17.56	SG	18.70	SG	21.91	SO	23.85	SO	25.48	SO	26.84	TI	29.21	TI	31.06	FR	33.23	ZH	34.11	BS	36.39	NE	37.19	NE	37.59	NE	37.65	18		
19	SO	0.33	UR	1.74	ZH	3.80	ZH	4.82	BL	6.88	BL	8.40	VD	10.05	SG	11.51	SG	13.27	SG	14.82	SG	16.18	GE	17.99	GE	20.05	GE	24.27	GE	26.15	GE	27.83	GE	30.48	FR	31.98	TI	33.40	TI	34.96	ZH	36.54	BS	37.31	LU	38.77	LU	38.88	19		
20	SH	0.40	NE	2.13	AI	4.27	AI	5.45	UR	7.30	UR	10.10	AR	11.74	BL	13.71	BL	15.65	SO	17.11	SO	18.37	SO	19.41	VS	22.30	BE	24.70	BE	26.54	BE	28.14	JU	30.71	GE	32.27	JU	34.46	VS	35.25	NE	36.92	ZH	37.41	TI	39.13	TI	39.31	20		
21	UR	0.47	SG	2.26	UR	4.38	UR	6.08	OW	7.91	OW	8.79	SG	10.38	FR	11.92	SO	14.39	SO	15.92	BL	17.29	BE	18.88	BE	19.95	BE	22.58	JU	25.04	JU	26.80	JU	28.26	BE	30.72	JU	32.38	VS	34.46	NE	35.68	TI	37.03	TI	37.73	ZH	39.25	ZH	39.48	21
22	NE	0.50	ZH	2.42	NE	4.68	SG	6.68	SG	7.92	SG	9.14	AR	10.83	VD	12.37	JU	14.56	VD	16.23	JU	17.54	JU	18.88	JU	20.08	JU	22.90	JU	25.37	JU	27.50	JU	29.19	FR	30.99	VS	32.52	NE	34.77	JU	35.70	JU	37.37	JU	37.85	BS	39.26	BS	39.51	22
23	ZH	1.23	OW	2.63	SG	4.94	OW	6.75	SO	8.45	SO	10.00	JU	11.15	SO	12.47	FR	14.84	BE	17.58	BL	19.00	FR	20.35	FR	22.98	VS	25.43	VS	27.88	VS	29.27	VS	31.13	BE	32.54	BE	34.90	BE	36.33	BE	38.43	BE	39.11	BE	40.50	BE	40.67	23		
24	BE	1.53	AI	2.89	OW	5.14	AR	7.66	AR	9.00	AR	10.02	SO	11.26	JU	12.67	BE	15.30	BE	16.41	FR	17.86	FR	19.20	BL	20.48	BL	23.59	BL	26.01	BL	28.02	BL	29.70	BL	32.33	NE	33.41	GE	36.72	GE	39.31	GE	40.37	VD	41.47	VD	41.48	24		
25	AI	1.70	AR	4.34	AR	6.36	NE	7.73	NE	10.13	BE	11.90	BE	12.87	BE	13.82	VD	15.78	VD	17.15	VD	18.30	VD	19.75	VD	21.05	VD	23.98	VD	26.37	VD	28.45	VD	30.28	NE	32.40	BL	34.14	BL	36.51	BL	38.02	BL	40.23	BL	41.13	BL	42.20	BL	42.21	25
Ø	0.35	1.09	2.58	4.27	6.19	7.70	8.91	10.06	11.90	13.32	14.49	15.76	16.83	19.16	21.08	22.73	24.70	26.21	27.68	29.55	30.65	32.07	32.44	33.02	33.02																										

Luzerner Steuerbelastungsmonitor 2025

Einkommen

Rentner, verheiratet (zwei Renten)

Daten 2025

Birtoeinkommen
 Steuerbelastung im Kantonshauptort 2025 in % (inkl. Staats- und Gemeindesteuern + direkte Bundessteuer / ohne Kirchensteuer)

RANG	15'000	20'000	25'000	30'000	35'000	40'000	45'000	50'000	60'000	70'000	80'000	90'000	100'000	125'000	150'000	175'000	200'000	250'000	300'000	400'000	500'000	750'000	1'000'000	5'000'000	10'000'000	RANG	
1	BE	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.15	0.29	0.69	2.07	2.73	3.33	3.93	5.44	6.92	8.77	10.45	13.29	15.40	17.63	18.85	20.48	21.21	22.03	ZG	22.13
2	SZ	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.15	0.29	0.69	2.07	2.73	3.33	3.93	5.44	6.92	8.77	10.45	13.29	15.40	17.63	18.85	20.48	21.21	22.03	ZG	23.61
3	OW	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.15	0.29	0.69	2.07	2.73	3.33	3.93	5.44	6.92	8.77	10.45	13.29	15.40	17.63	18.85	20.48	21.21	22.03	ZG	23.61
4	GL	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.15	0.29	0.69	2.07	2.73	3.33	3.93	5.44	6.92	8.77	10.45	13.29	15.40	17.63	18.85	20.48	21.21	22.03	ZG	23.61
5	ZG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.15	0.29	0.69	2.07	2.73	3.33	3.93	5.44	6.92	8.77	10.45	13.29	15.40	17.63	18.85	20.48	21.21	22.03	ZG	23.61
6	FR	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.15	0.29	0.69	2.07	2.73	3.33	3.93	5.44	6.92	8.77	10.45	13.29	15.40	17.63	18.85	20.48	21.21	22.03	ZG	23.61
7	BS	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.15	0.29	0.69	2.07	2.73	3.33	3.93	5.44	6.92	8.77	10.45	13.29	15.40	17.63	18.85	20.48	21.21	22.03	ZG	23.61
8	BL	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.15	0.29	0.69	2.07	2.73	3.33	3.93	5.44	6.92	8.77	10.45	13.29	15.40	17.63	18.85	20.48	21.21	22.03	ZG	23.61
9	AR	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.15	0.29	0.69	2.07	2.73	3.33	3.93	5.44	6.92	8.77	10.45	13.29	15.40	17.63	18.85	20.48	21.21	22.03	ZG	23.61
10	SG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.15	0.29	0.69	2.07	2.73	3.33	3.93	5.44	6.92	8.77	10.45	13.29	15.40	17.63	18.85	20.48	21.21	22.03	ZG	23.61
11	GR	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.15	0.29	0.69	2.07	2.73	3.33	3.93	5.44	6.92	8.77	10.45	13.29	15.40	17.63	18.85	20.48	21.21	22.03	ZG	23.61
12	AG	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.15	0.29	0.69	2.07	2.73	3.33	3.93	5.44	6.92	8.77	10.45	13.29	15.40	17.63	18.85	20.48	21.21	22.03	ZG	23.61
13	TD	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.15	0.29	0.69	2.07	2.73	3.33	3.93	5.44	6.92	8.77	10.45	13.29	15.40	17.63	18.85	20.48	21.21	22.03	ZG	23.61
14	VD	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.15	0.29	0.69	2.07	2.73	3.33	3.93	5.44	6.92	8.77	10.45	13.29	15.40	17.63	18.85	20.48	21.21	22.03	ZG	23.61
15	NE	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.15	0.29	0.69	2.07	2.73	3.33	3.93	5.44	6.92	8.77	10.45	13.29	15.40	17.63	18.85	20.48	21.21	22.03	ZG	23.61
16	JU	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.15	0.29	0.69	2.07	2.73	3.33	3.93	5.44	6.92	8.77	10.45	13.29	15.40	17.63	18.85	20.48	21.21	22.03	ZG	23.61
17	GE	0.17	0.13	0.20	0.25	0.33	0.41	0.51	0.64	0.81	1.03	1.31	1.64	2.04	2.54	3.17	3.94	4.87	5.99	7.42	9.21	11.39	13.99	17.15	20.99	SH	27.81
18	AI	0.25	0.17	0.20	0.25	0.33	0.41	0.51	0.64	0.81	1.03	1.31	1.64	2.04	2.54	3.17	3.94	4.87	5.99	7.42	9.21	11.39	13.99	17.15	20.99	SH	27.81
19	VS	0.23	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	SH	27.81
20	TI	0.27	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	0.24	SH	27.81
21	ZH	0.32	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	SH	27.81
22	LU	0.33	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25	SH	27.81
23	NW	0.35	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30	0.30	SH	27.81
24	SH	0.40	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	SH	27.81
25	UR	0.47	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	SH	27.81
26	SO	0.67	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	SH	27.81
Ø		0.13	0.12	0.24	0.59	1.11	1.85	2.89	3.96	5.94	7.67	9.15	10.36	11.47	13.87	15.99	18.26	20.14	22.90	24.84	27.35	28.81	30.85	31.74	32.88	33.07	
Abw. LU		154.9%	114.9%	-15.5%	-71.9%	-82.5%	-58.4%	-25.9%	-9.9%	-2.0%	-1.8%	-2.2%	-3.3%	-5.8%	-8.3%	-9.4%	-9.1%	-8.7%	-8.7%	-9.1%	-9.8%	-10.0%	-10.5%	-10.6%	-10.6%	Abw. LU	
Median		0.00	0.00	0.12	0.22	0.71	1.73	3.21	4.10	5.90	7.59	9.04	10.23	11.21	13.66	16.16	18.54	20.47	23.29	25.31	27.91	29.18	30.88	31.76	32.85	32.88	Median

Ekwerte Kanton Luzern (LU Min = Gemeinde im Kanton Luzern mit der tiefsten Steuerbelastung / LU Max = Gemeinde im Kanton Luzern mit der höchsten Steuerbelastung)
 LU Min 0.33 0.25 0.20 0.17 0.18 0.62 1.75 2.92 4.70 6.09 7.27 8.17 8.86 10.52 12.09 14.02 15.67 17.98 19.51 21.44 22.59 24.13 24.83 25.18 25.20
 LU Max 0.33 0.25 0.20 0.17 0.21 0.92 2.65 4.51 7.30 9.41 11.15 12.44 13.38 15.60 17.60 19.94 21.94 24.73 26.60 28.92 30.32 32.18 33.04 33.57 33.60

Ekwerte gesamte Schweiz (CH Min = Gemeinde mit der schweizweit tiefsten Steuerbelastung / CH Max = Gemeinde mit der schweizweit höchsten Steuerbelastung)
 CH Min 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.15 0.29 0.66 2.06 2.71 3.31 3.91 5.41 6.89 8.73 10.41 12.68 13.90 15.42 16.65 18.89 19.36 19.54 19.56
 CH Max 1.07 0.81 1.64 3.49 5.10 6.68 8.44 9.81 11.93 13.30 14.57 15.79 16.96 19.71 22.15 24.69 26.84 30.09 32.43 35.63 37.73 40.70 42.11 44.53 44.83

direkte Bundessteuer separat ausgewiesen
 dBSt 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.15 0.24 0.37 0.58 0.88 1.14 1.43 2.18 3.05 4.31 5.40 6.92 7.93 9.20 9.96 10.97 11.40 11.48 11.48

Luzerner Steuerbelastungsmonitor 2025

Ledige ohne Kinder

Daten 2025

Reinvermögen
Steuerbelastung im Kantonshauptort, 2025 in % (Staats- und Gemeindesteuern / ohne Kirchensteuer)

RANG	25'000	50'000	75'000	100'000	150'000	200'000	250'000	300'000	400'000	500'000	750'000	1'000'000	5'000'000	10'000'000	50'000'000	100'000'000	RANG	
1	ZH	0.00	ZH	0.00	ZH	0.00	ZG	0.10	ZG	0.28	ZG	0.67	ZG	0.95	NW	1.25	NW	1.25
2	BE	0.00	BE	0.00	BE	0.00	AG	0.51	AG	0.73	ZH	0.80	ZH	1.09	NW	1.19	NW	1.42
3	LU	0.00	LU	0.00	UR	0.00	ZG	0.00	AG	0.19	ZH	0.65	ZH	1.14	ZH	1.31	OW	1.42
4	UR	0.00	UR	0.00	SZ	0.00	AG	0.00	SZ	0.29	SZ	0.68	SZ	1.02	SZ	1.31	SZ	1.74
5	SZ	0.00	SZ	0.00	GL	0.00	GL	0.00	ZH	0.51	UR	0.92	NW	1.11	AG	1.29	OW	1.95
6	OW	0.00	GL	0.00	ZG	0.00	TI	0.00	BS	0.56	BL	1.00	UR	1.12	SH	1.24	SH	2.27
7	NW	0.00	ZG	0.00	BL	0.18	UR	0.57	NW	1.04	SH	1.19	UR	1.26	OW	1.34	AG	2.28
8	GL	0.00	FR	0.00	BL	0.00	ZH	0.22	BL	0.73	SH	1.12	OW	1.30	UR	1.43	SH	2.32
9	ZG	0.00	SO	0.00	AR	0.00	BS	0.28	GR	0.90	GR	1.21	BL	1.28	SO	1.69	SO	2.74
10	FR	0.00	BS	0.00	SG	0.00	GE	0.35	TG	0.93	OW	1.25	GR	1.70	LU	1.96	LU	2.78
11	SO	0.00	BL	0.00	AG	0.00	GR	0.52	NW	0.96	TG	1.39	BS	1.58	LU	1.84	AI	3.11
12	BS	0.00	SH	0.00	TG	0.00	FR	0.54	SH	0.99	BS	1.41	SO	1.60	TG	1.86	GR	3.29
13	BL	0.00	AR	0.00	TI	0.00	SO	0.63	SO	1.09	SO	1.45	TG	1.67	BL	1.86	TG	3.47
14	SH	0.00	AI	0.00	GE	0.00	SH	0.75	OW	1.19	LU	1.59	LU	1.74	AI	1.90	BL	3.79
15	AR	0.00	SG	0.00	JU	0.00	GL	0.76	GE	1.20	GE	1.63	AI	1.82	GE	2.33	GL	4.07
16	AI	0.00	GR	0.00	GR	0.13	NW	0.81	LU	1.35	AI	1.71	GE	2.04	BS	2.53	GE	4.13
17	SG	0.00	AG	0.00	FR	0.24	LU	0.86	FR	1.50	TI	1.93	TI	2.32	GL	2.57	BE	4.83
18	GR	0.00	TG	0.00	SO	0.32	AR	0.92	AI	1.52	GL	2.12	GL	2.39	TI	2.64	JI	5.22
19	AG	0.00	TI	0.00	LU	0.37	SG	1.04	GL	1.67	FR	2.26	BE	2.54	BE	2.72	BS	5.43
20	TG	0.00	VD	0.00	SH	0.49	OW	1.07	AR	1.85	AR	2.31	AR	2.77	AR	3.08	SG	5.64
21	TI	0.00	NE	0.00	NW	0.68	AI	1.14	JU	1.99	BE	2.32	JU	2.62	JU	3.19	TI	5.68
22	VD	0.00	GE	0.00	AI	0.76	BE	1.47	BE	2.03	JU	2.38	FR	2.77	FR	3.06	SG	6.30
23	VS	0.00	JU	0.00	OW	0.96	JU	1.68	SG	2.07	SG	2.58	SG	3.42	VS	4.20	VS	6.42
24	NE	0.00	VS	0.22	VS	1.09	VD	1.75	VD	2.48	VD	3.05	VS	3.44	VS	3.57	VS	6.80
25	GE	0.00	NW	0.38	VD	1.47	VS	1.97	VS	2.79	VS	3.10	VD	3.57	VD	3.91	VD	7.88
26	JU	0.00	OW	0.70	NE	1.89	NE	2.84	NE	3.78	NE	4.26	NE	4.92	NE	5.36	NE	8.52
Ø	0.00	0.05	0.32	0.76	1.27	1.68	1.94	2.16	2.45	2.74	3.09	3.33	4.08	4.19	4.27	4.28		
Abw. LU	na.	-100.0%	75.4%	73.0%	5.7%	-5.6%	-70.4%	-14.6%	-20.1%	-25.8%	-31.0%	-34.6%	-43.8%	-44.8%	-45.6%	-45.7%		
Median	0.00	0.00	0.00	0.69	1.14	1.52	1.70	1.88	2.34	2.62	2.97	3.05	3.87	3.90	3.93	3.93		

Eckwerte Kanton Luzern (LU Min = Gemeinde im Kanton Luzern mit der tiefsten Steuerbelastung / LU Max = Gemeinde im Kanton Luzern mit der höchsten Steuerbelastung)

LU Min	LU Max
0.00	0.00
0.29	0.48
0.68	1.10
1.07	1.72
1.26	2.03
1.37	2.22
1.45	2.34
1.55	2.50
1.61	2.59
1.68	2.71
1.72	2.78
1.81	2.93
1.83	2.94
1.84	2.96

Eckwerte gesamte Schweiz (CH Min = Gemeinde mit der schweizweit tiefsten Steuerbelastung / CH Max = Gemeinde mit der schweizweit höchsten Steuerbelastung)

CH Min	CH Max
0.00	0.00
0.00	0.00
0.04	2.03
3.05	4.06
4.57	5.28
5.75	6.60
7.31	7.31
7.31	7.76
7.76	8.23
8.68	8.73
7.00	7.00
0.99	0.99
0.66	0.66
0.38	0.38
0.38	0.38
0.94	0.94
1.00	1.00
1.00	1.00
8.68	8.73

Luzerner Steuerbelastungsmonitor 2025

Vermögen

Verheiratete ohne Kinder

Daten 2025

Reinvermögen
Steuerbelastung im Kantonshauptort 2025 in % (Staats- und Gemeindesteuern / ohne Kirchensteuer)

RANG	25'000	50'000	75'000	100'000	150'000	200'000	250'000	300'000	400'000	500'000	750'000	1'000'000	5'000'000	10'000'000	50'000'000	100'000'000	RANG																		
1	ZH	0.00	ZH	0.00	ZH	0.00	SZ	0.00	ZG	0.00	ZG	0.33	ZG	0.58	NW	1.23	NW	1.25	NW	1.25	1														
2	BE	0.00	BE	0.00	BE	0.00	SZ	0.00	AG	0.19	AG	0.87	NW	1.14	NW	1.41	OW	1.41	OW	1.42	OW	1.42	2												
3	LU	0.00	LU	0.00	LU	0.00	SZ	0.00	SZ	0.29	SZ	0.66	AG	0.88	SZ	1.16	SZ	1.31	SZ	1.65	SZ	1.73	SZ	1.74	3										
4	UR	0.00	UR	0.00	UR	0.00	GL	0.00	AG	0.00	TI	0.00	ZH	0.51	ZH	0.66	ZH	0.96	OW	1.33	OW	1.35	UR	1.87	UR	1.91	UR	1.94	UR	1.95	4				
5	SZ	0.00	SZ	0.00	SZ	0.00	ZG	0.00	TG	0.00	UR	0.30	UR	0.58	UR	1.08	ZH	1.36	UR	1.54	ZG	1.92	ZG	2.10	ZG	2.24	ZG	2.24	ZG	2.26	5				
6	OW	0.00	OW	0.00	GL	0.00	GL	0.00	BS	0.00	TI	0.00	ZH	0.40	BL	0.73	NW	1.03	UR	1.13	UR	1.40	ZH	1.79	AI	2.23	AI	2.26	AI	2.28	6				
7	NW	0.00	NW	0.00	ZG	0.00	BL	0.00	BL	0.18	BS	0.45	TG	0.93	SH	1.11	OW	1.28	AG	1.54	SO	1.90	LU	2.27	LU	2.32	LU	2.32	LU	2.32	7				
8	GL	0.00	GL	0.00	FR	0.00	AR	0.00	ZH	0.22	BL	0.51	NW	0.96	OW	1.25	SH	1.35	SO	1.83	AG	1.99	TG	2.67	SO	2.72	SO	2.74	SO	2.74	8				
9	ZG	0.00	ZG	0.00	SO	0.00	SO	0.00	SG	0.00	BS	0.28	TG	0.56	SH	0.99	TG	1.39	TG	1.67	LU	1.94	LU	2.03	SO	2.69	TG	2.73	TG	2.77	TG	2.78	9		
10	FR	0.00	FR	0.00	BS	0.00	BS	0.00	AG	0.00	GE	0.36	GR	0.79	GR	1.07	GR	1.50	SO	1.69	SH	1.95	AI	2.05	GR	3.03	GR	3.07	GR	3.10	GR	3.11	10		
11	SO	0.00	SO	0.00	BL	0.00	TG	0.00	GR	0.51	GE	0.86	BS	1.13	BL	1.52	LU	1.74	AI	1.98	TG	2.23	AG	3.05	AG	3.18	AG	3.29	AG	3.30	AG	3.30	11		
12	BS	0.00	BS	0.00	SH	0.00	SH	0.00	TI	0.00	SH	0.74	SH	0.89	OW	1.19	SO	1.58	AI	1.82	TG	2.04	SH	2.50	GL	3.36	GL	3.42	GL	3.46	GL	3.47	12		
13	BL	0.00	BL	0.00	AR	0.00	AR	0.00	GE	0.00	GL	0.79	NW	0.90	GE	1.22	LU	1.60	GR	1.84	GR	2.47	GR	2.68	SH	3.72	SH	3.76	SH	3.79	SH	3.79	13		
14	SH	0.00	SH	0.00	AI	0.00	AI	0.00	GR	0.13	NW	0.81	OW	1.14	LU	1.35	AI	1.71	BL	2.17	GL	2.75	GL	2.93	AR	3.93	AR	4.00	AR	4.06	AR	4.06	14		
15	AR	0.00	AR	0.00	SG	0.00	SG	0.00	LU	0.39	LU	0.87	LU	1.16	SO	1.41	GE	1.87	BS	2.36	AR	3.13	AR	3.37	SG	4.01	SG	4.07	SG	4.12	SG	4.12	15		
16	AI	0.00	AI	0.00	GR	0.00	GR	0.00	FR	0.49	SO	0.93	SO	1.27	AI	1.52	BS	2.11	GL	2.40	BL	3.24	SG	3.51	ZH	4.66	TI	4.80	TI	4.82	TI	4.82	16		
17	SG	0.00	SG	0.00	AG	0.00	AG	0.00	SH	0.50	AR	0.93	GL	1.32	GL	1.68	GL	2.13	GE	2.40	SG	3.31	JU	3.77	TI	4.77	FR	5.22	FR	5.22	FR	5.22	17		
18	GR	0.00	GR	0.00	TG	0.00	TG	0.00	SO	0.53	SG	1.03	AI	1.37	TI	1.80	AR	2.32	AR	2.66	GE	3.37	BL	3.79	BL	5.11	BL	5.28	BL	5.41	BL	5.43	18		
19	AG	0.00	AG	0.00	TI	0.00	TI	0.00	NW	0.67	OW	1.07	AR	1.48	AR	1.85	TI	2.46	JU	2.89	JU	3.42	BE	3.93	FR	5.22	JU	5.47	BE	5.64	BE	5.64	19		
20	TG	0.00	TG	0.00	VD	0.00	AI	0.76	AI	1.14	SG	1.66	SG	2.07	SG	2.58	SG	2.89	BE	3.53	GE	4.01	JU	5.24	ZH	5.59	JU	5.65	JU	5.68	JU	5.68	20		
21	TI	0.00	TI	0.00	VS	0.00	GE	0.00	OW	0.95	FR	1.61	JU	2.22	JU	2.44	JU	2.72	TI	2.93	TI	3.56	TI	4.11	BE	5.50	BE	5.63	VS	6.29	VS	6.29	21		
22	VD	0.00	VD	0.00	NE	0.00	JU	0.00	VS	1.43	JU	1.89	BE	2.28	BE	2.50	BE	2.78	BE	3.03	BS	4.13	BS	4.73	VS	6.19	VS	6.24	ZH	6.33	ZH	6.42	22		
23	VS	0.00	VS	0.00	GE	0.00	VS	0.21	JU	1.47	BE	2.03	FR	2.32	VS	2.94	VS	3.42	VS	3.79	VS	4.29	VS	4.78	NE	6.80	NE	6.80	NE	6.80	NE	6.80	23		
24	NE	0.00	NE	0.00	JU	0.00	NE	0.22	BE	1.65	VS	2.20	VS	2.55	FR	2.98	FR	3.42	FR	3.85	FR	4.48	FR	4.93	BS	7.17	BS	7.53	BS	7.83	BS	7.86	24		
25	GE	0.00	GE	0.00	NW	0.08	NW	0.38	NE	2.03	NE	2.95	NE	3.49	NE	3.85	NE	4.38	NE	5.02	VD	5.88	VD	6.39	GE	7.32	VD	7.76	VD	7.89	VD	7.90	25		
26	JU	0.00	JU	0.00	OW	0.47	OW	0.72	VD	2.48	VD	3.05	VD	3.57	VD	3.91	VD	4.54	VD	5.10	NE	6.06	NE	6.80	VD	7.61	GE	7.95	GE	8.45	GE	8.51	26		
Ø	0.00	0.00	0.02	0.06	0.52	0.91	1.21	1.54	1.93	2.23	2.75	3.08	4.02	4.16	4.26	4.28																			
Abw. LU	n.a.	n.a.	-100.0%	-100.0%	-25.4%	-3.9%	-4.2%	-12.2%	-17.1%	-21.7%	-29.6%	-34.0%	-43.7%	-44.8%	-45.6%	-45.7%																			
Median	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.07	1.02	1.29	1.66	2.01	2.61	2.81	3.82	3.88	3.92	3.93																			

Eckwerte Kanton Luzern (LU Min = Gemeinde im Kanton Luzern mit der tiefsten Steuerbelastung / LU Max = Gemeinde im Kanton Luzern mit der höchsten Steuerbelastung)

LU Min	0.00	0.00	0.00	0.00	0.31	0.69	0.92	1.07	1.27	1.38	1.53	1.61	1.79	1.81	1.83	1.84	LU Min
LU Max	0.00	0.00	0.00	0.00	0.49	1.11	1.48	1.73	2.04	2.22	2.47	2.59	2.89	2.93	2.96	2.96	LU Max

Eckwerte gesamte Schweiz (CH Min = Gemeinde mit der schweizweit tiefsten Steuerbelastung / CH Max = Gemeinde mit der schweizweit höchsten Steuerbelastung)

CH Min	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.10	0.32	0.57	0.99	0.99	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	CH Min
CH Max	0.00	0.00	0.56	0.86	2.53	3.16	3.75	4.14	4.70	5.39	6.51	7.31	7.76	8.15	8.66	8.72	CH Max

Luzerner Steuerbelastungsmonitor 2025

Vermögen

Verheiratete mit 2 Kindern

Daten 2025

Reinvermögen
Steuerbelastung im Kantonshauptort 2025 in % (Staats- und Gemeindesteuern / ohne Kirchensteuer)

RANG	25'000	50'000	75'000	100'000	150'000	200'000	250'000	300'000	400'000	500'000	750'000	1'000'000	5'000'000	10'000'000	50'000'000	100'000'000	RANG											
1	ZH	0.00	ZH	0.00	ZH	0.00	UR	0.00	SZ	0.00	ZG	0.00	ZG	0.11	ZG	0.30	NW	1.23	NW	1.24	NW	1.25	NW	1.25	1			
2	BE	0.00	BE	0.00	BE	0.00	SZ	0.00	ZG	0.00	TG	0.00	TG	0.56	SZ	1.02	NW	1.13	OW	1.40	OW	1.41	OW	1.42	OW	1.42	2	
3	LU	0.00	LU	0.00	LU	0.00	LU	0.00	TG	0.00	SZ	0.39	SZ	0.66	NW	1.09	SZ	1.20	SZ	1.63	SZ	1.69	SZ	1.73	SZ	1.73	3	
4	UR	0.00	UR	0.00	UR	0.00	UR	0.00	AG	0.00	TI	0.00	AG	0.39	AG	0.73	UR	1.23	OW	1.32	ZG	1.83	UR	1.90	UR	1.94	4	
5	SZ	0.00	SZ	0.00	SZ	0.00	AR	0.00	TG	0.00	AG	0.04	UR	0.61	UR	0.88	OW	1.29	UR	1.41	UR	1.84	ZG	2.05	ZG	2.26	5	
6	OW	0.00	OW	0.00	NW	0.00	GL	0.00	GL	0.00	SH	0.16	ZH	0.66	ZH	0.96	TG	1.30	TG	1.67	AI	2.22	AI	2.25	AI	2.27	6	
7	NW	0.00	NW	0.00	GL	0.00	GL	0.00	ZG	0.00	AG	0.00	GE	0.36	SH	0.89	NW	1.00	ZH	1.36	ZH	1.79	LU	2.26	LU	2.32	7	
8	GL	0.00	GL	0.00	ZG	0.00	BS	0.00	TG	0.00	BS	0.32	ZH	0.51	NW	0.94	SH	1.01	AG	1.40	SO	1.81	TG	2.56	TG	2.67	8	
9	ZG	0.00	ZG	0.00	FR	0.00	BL	0.00	TI	0.00	GR	0.37	GR	0.62	GE	1.03	OW	1.22	SH	1.70	AG	1.88	SO	2.67	SO	2.70	9	
10	FR	0.00	FR	0.00	SO	0.00	SH	0.00	GE	0.00	ZH	0.40	SH	0.69	GR	1.10	GR	1.46	SO	1.72	AI	1.96	GR	2.99	GR	3.05	10	
11	SO	0.00	SO	0.00	BS	0.00	AR	0.00	GR	0.05	BL	0.51	BL	0.73	OW	1.18	SO	1.52	AI	1.85	LU	1.98	AG	3.03	AG	3.17	11	
12	BS	0.00	BS	0.00	BL	0.00	SG	0.00	BS	0.11	SH	0.54	NW	0.84	SO	1.37	GE	1.59	LU	1.86	SH	2.21	GL	3.33	GL	3.40	12	
13	BL	0.00	BL	0.00	SH	0.00	SH	0.00	GR	0.00	BL	0.18	GL	0.60	BS	0.90	LU	1.46	LU	1.63	GR	2.17	GR	2.51	SH	3.67	13	
14	SH	0.00	SH	0.00	AR	0.00	AR	0.00	AG	0.00	ZH	0.22	AR	0.74	GL	1.08	AI	1.48	AI	1.64	GL	2.51	GL	2.75	AR	3.89	14	
15	AR	0.00	AR	0.00	AI	0.00	AI	0.00	TG	0.00	SH	0.30	NW	0.75	OW	1.09	BL	1.52	GL	2.03	GE	2.71	AR	3.16	SG	3.97	15	
16	AI	0.00	AI	0.00	SG	0.00	TI	0.00	SO	0.50	SO	0.84	SO	1.12	GL	1.68	BS	2.16	AR	2.86	SG	3.35	ZH	4.66	TI	4.77	16	
17	SG	0.00	SG	0.00	GR	0.00	GR	0.00	GE	0.00	LU	0.58	LU	0.93	LU	1.16	TI	1.74	BL	2.17	JU	3.08	GE	3.46	TI	4.71	17	
18	GR	0.00	GR	0.00	AG	0.00	AG	0.00	JU	0.00	NW	0.63	SG	0.99	AI	1.21	AR	1.85	AR	2.26	SG	3.09	JU	3.47	BL	5.11	18	
19	AG	0.00	AG	0.00	TG	0.00	SO	0.11	AI	0.68	AI	1.00	AR	1.23	BS	1.86	TI	2.35	TI	3.18	BE	3.74	JU	5.18	JU	5.44	19	
20	TG	0.00	TG	0.00	TI	0.00	TI	0.00	AI	0.15	OW	0.93	OW	1.02	SG	1.51	SG	2.17	JU	2.48	BL	3.24	TI	3.76	FR	5.22	20	
21	TI	0.00	TI	0.00	VD	0.00	VD	0.00	NW	0.41	JU	1.03	JU	1.41	JU	1.77	JU	2.22	SG	2.56	BE	3.31	BL	3.79	BE	5.61	21	
22	VD	0.00	VD	0.00	VS	0.00	GE	0.00	FR	0.49	BE	1.46	BE	1.80	BE	2.07	BE	2.46	BE	2.70	BS	3.87	BS	4.53	VS	6.19	22	
23	VS	0.00	VS	0.00	NE	0.00	JU	0.00	OW	0.76	FR	1.61	FR	2.32	VS	2.94	VS	3.42	VS	3.79	VS	4.29	VS	4.78	NE	6.80	23	
24	NE	0.00	NE	0.00	GE	0.00	VS	0.21	VS	1.43	VS	2.20	VS	2.55	FR	2.98	FR	3.42	FR	3.85	FR	4.48	FR	4.93	BS	7.12	24	
25	GE	0.00	GE	0.00	JU	0.00	NE	0.22	NE	2.03	NE	3.49	NE	3.85	NE	4.38	NE	5.02	VD	5.88	VD	6.39	GE	7.17	VD	7.76	25	
26	JU	0.00	JU	0.00	OW	0.09	OW	0.43	VD	3.05	VD	3.91	VD	4.54	VD	5.10	NE	6.06	NE	6.80	VD	7.61	GE	7.88	GE	8.44	26	
Ø	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	Ø	
Abw. LU	n.a.	n.a.	-100.0%	-100.0%	-100.0%	-8.3%	-0.1%	-2.0%	-1.15%	-17.5%	-27.4%	-32.5%	-43.5%	-44.7%	-45.6%	-45.7%	Abw. LU											
Median	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.20	0.67	0.99	1.47	1.63	2.63	3.78	3.86	3.92	Median												

Eckwerte Kanton Luzern (LU Min = Gemeinde im Kanton Luzern mit der tiefsten Steuerbelastung / LU Max = Gemeinde im Kanton Luzern mit der höchsten Steuerbelastung)

LU Min	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.46	0.74	0.92	1.15	1.29	1.47	1.56	1.78	1.81	1.83	LU Min
LU Max	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.74	1.18	1.48	1.85	2.07	2.37	2.52	2.87	2.92	2.95	LU Max

Eckwerte gesamte Schweiz (CH Min = Gemeinde mit der schweizweit tiefsten Steuerbelastung / CH Max = Gemeinde mit der schweizweit höchsten Steuerbelastung)

CH Min	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.10	0.30	0.98	0.99	1.00	CH Min
CH Max	0.00	0.00	0.11	0.52	2.53	3.16	3.75	4.14	4.70	5.39	6.51	7.31	7.76	8.07	8.65	8.72	CH Max

Luzerner Steuerbelastungsmonitor 2025

Beginn der Steuerpflicht

Beginn der Steuerpflicht (Steuereintrittsschwelle)

Beträge in CHF

RANG	Einkommen										Vermögen						
	Ledig ohne Kinder	Verheiratet ohne Kinder (Alleinverdiener/in)	Verheiratet ohne Kinder (Doppelverdiener 70/30)	Verheiratet ohne Kinder (Alleinverdiener)	Verheiratet mit 2 Kindern (Doppelverdiener)	Verheiratet mit 2 Kindern (Doppelverdiener 70/30)	Verheiratet mit 2 Kindern (Doppelverdiener 50/50)	Verheiratet mit 2 Kindern (Doppelverdiener 50/50)	Ledig	Rentner/in, Rentnerin/In	Rentnerheirpaar (zwei Renten)	Ledig ohne Kinder	Verheiratet ohne Kinder	Verheiratet mit 2 Kindern	RANG		
1	BS 30'250 ZG 99'070 BS	55'985 BS	60'955 BS	52'760 GE	53'310 GE	50'355 GR	52'920 GE	60'495 ZG	103'430 ZG	109'335 ZG	109'280 BS	30'430 BS	60'855 ZG	206'000 ZG	410'000 ZG	614'000 ZG	1
2	VS 29'035 GE	81'715 GE	52'760 GE	53'310 GE	50'355 GR	49'005 GR	41'040 TI	47'155 TI	46'995 ZG	39'195 ZG	38'185 VD	45'215 LU	44'868 VD	37'695 LU	37'695 LU	44'868 VD	2
3	VD 27'390 VS	70'770 GR	49'005 GR	41'040 TI	47'155 TI	46'995 ZG	39'195 ZG	38'185 VD	45'215 LU	44'868 VD	37'695 LU	37'695 LU	44'868 VD	37'695 LU	44'868 VD	37'695 LU	3
4	GE 25'885 BS	65'510 VD	49'005 GR	41'040 TI	47'155 TI	46'995 ZG	39'195 ZG	38'185 VD	45'215 LU	44'868 VD	37'695 LU	37'695 LU	44'868 VD	37'695 LU	44'868 VD	37'695 LU	4
5	GR 25'810 GR	64'855 ZG	39'195 ZG	38'185 VD	45'215 LU	44'868 VD	37'695 LU	37'695 LU	44'868 VD	37'695 LU	44'868 VD	37'695 LU	37'695 LU	44'868 VD	37'695 LU	44'868 VD	5
6	AG 22'105 BL	62'720 TG	38'185 VD	45'215 LU	44'868 VD	37'695 LU	37'695 LU	44'868 VD	37'695 LU	44'868 VD	37'695 LU	44'868 VD	37'695 LU	44'868 VD	37'695 LU	44'868 VD	6
7	ZG 21'760 TI	59'000 LU	37'695 LU	44'868 VD	37'695 LU	44'868 VD	37'695 LU	44'868 VD	37'695 LU	44'868 VD	37'695 LU	44'868 VD	37'695 LU	44'868 VD	37'695 LU	44'868 VD	7
8	LU 21'690 SZ	57'260 SZ	37'655 VS	43'490 SZ	43'525 TI	43'525 TI	43'525 TI	43'525 TI	43'525 TI	43'525 TI	43'525 TI	43'525 TI	43'525 TI	43'525 TI	43'525 TI	43'525 TI	8
9	TI 21'525 LU	56'225 SG	35'915 SZ	40'080 VS	39'905 UR	35'475 TG	35'475 TG	35'475 TG	35'475 TG	35'475 TG	35'475 TG	35'475 TG	35'475 TG	35'475 TG	35'475 TG	35'475 TG	9
10	UR 21'470 SG	55'420 UR	35'475 TG	35'475 TG	35'475 TG	35'475 TG	35'475 TG	35'475 TG	35'475 TG	35'475 TG	35'475 TG	35'475 TG	35'475 TG	35'475 TG	35'475 TG	35'475 TG	10
11	BL 20'620 TG	53'265 TI	35'375 SG	38'040 SG	37'335 TG	37'335 TG	37'335 TG	37'335 TG	37'335 TG	37'335 TG	37'335 TG	37'335 TG	37'335 TG	37'335 TG	37'335 TG	37'335 TG	11
12	TG 20'605 SO	51'350 VS	34'830 UR	37'335 TG	37'335 TG	37'335 TG	37'335 TG	37'335 TG	37'335 TG	37'335 TG	37'335 TG	37'335 TG	37'335 TG	37'335 TG	37'335 TG	37'335 TG	12
13	SZ 20'455 NW	50'060 SO	32'300 SO	35'100 SO	35'100 SO	35'100 SO	35'100 SO	35'100 SO	35'100 SO	35'100 SO	35'100 SO	35'100 SO	35'100 SO	35'100 SO	35'100 SO	35'100 SO	13
14	SG 19'745 SH	49'015 SH	31'100 JU	35'360 GL	36'935 VD	36'935 VD	36'935 VD	36'935 VD	36'935 VD	36'935 VD	36'935 VD	36'935 VD	36'935 VD	36'935 VD	36'935 VD	36'935 VD	14
15	OW 19'610 UR	47'720 JU	30'350 SH	34'055 JU	34'055 JU	34'055 JU	34'055 JU	34'055 JU	34'055 JU	34'055 JU	34'055 JU	34'055 JU	34'055 JU	34'055 JU	34'055 JU	34'055 JU	15
16	SO 19'060 VD	46'300 NW	28'100 GL	34'005 ZH	34'005 ZH	34'005 ZH	34'005 ZH	34'005 ZH	34'005 ZH	34'005 ZH	34'005 ZH	34'005 ZH	34'005 ZH	34'005 ZH	34'005 ZH	34'005 ZH	16
17	GL 18'200 OW	45'225 GL	27'995 OW	33'045 OW	33'045 OW	33'045 OW	33'045 OW	33'045 OW	33'045 OW	33'045 OW	33'045 OW	33'045 OW	33'045 OW	33'045 OW	33'045 OW	33'045 OW	17
18	FR 17'290 AG	44'305 NE	27'780 ZH	32'405 SH	32'405 SH	32'405 SH	32'405 SH	32'405 SH	32'405 SH	32'405 SH	32'405 SH	32'405 SH	32'405 SH	32'405 SH	32'405 SH	32'405 SH	18
19	JU 17'125 ZH	43'965 AG	27'460 NE	32'325 NE	32'325 NE	32'325 NE	32'325 NE	32'325 NE	32'325 NE	32'325 NE	32'325 NE	32'325 NE	32'325 NE	32'325 NE	32'325 NE	32'325 NE	19
20	SH 16'820 GL	42'945 OW	27'255 NW	31'345 NW	31'345 NW	31'345 NW	31'345 NW	31'345 NW	31'345 NW	31'345 NW	31'345 NW	31'345 NW	31'345 NW	31'345 NW	31'345 NW	31'345 NW	20
21	NE 16'120 AR	40'000 AR	26'600 AR	30'750 AR	30'750 AR	30'750 AR	30'750 AR	30'750 AR	30'750 AR	30'750 AR	30'750 AR	30'750 AR	30'750 AR	30'750 AR	30'750 AR	30'750 AR	21
22	NW 15'815 JU	39'705 ZH	23'595 AG	30'045 AG	30'045 AG	30'045 AG	30'045 AG	30'045 AG	30'045 AG	30'045 AG	30'045 AG	30'045 AG	30'045 AG	30'045 AG	30'045 AG	30'045 AG	22
23	BE 15'560 FR	39'275 FR	23'295 BE	26'385 BE	26'385 BE	26'385 BE	26'385 BE	26'385 BE	26'385 BE	26'385 BE	26'385 BE	26'385 BE	26'385 BE	26'385 BE	26'385 BE	26'385 BE	23
24	ZH 14'325 NE	38'525 BL	22'970 FR	25'775 FR	25'775 FR	25'775 FR	25'775 FR	25'775 FR	25'775 FR	25'775 FR	25'775 FR	25'775 FR	25'775 FR	25'775 FR	25'775 FR	25'775 FR	24
25	AR 14'070 BE	38'355 BE	22'685 BL	24'375 BL	24'375 BL	24'375 BL	24'375 BL	24'375 BL	24'375 BL	24'375 BL	24'375 BL	24'375 BL	24'375 BL	24'375 BL	24'375 BL	24'375 BL	25
26	AI 8'470 AI	26'520 AI	15'815 AI	17'505 AI	17'505 AI	17'505 AI	17'505 AI	17'505 AI	17'505 AI	17'505 AI	17'505 AI	17'505 AI	17'505 AI	17'505 AI	17'505 AI	17'505 AI	26
Ø	20031	52'657	33'093	37'307	38'051	38'051	38'051	38'051	38'051	38'051	38'051	38'051	38'051	38'051	38'051	38'051	Ø
Abw. LU	8.3%	6.8%	13.9%	20.3%	19.2%	19.2%	19.2%	19.2%	19.2%	19.2%	19.2%	19.2%	19.2%	19.2%	19.2%	19.2%	Abw. LU
Median	20'100	49'538	31'700	35'385	37'413	37'413	37'413	37'413	37'413	37'413	37'413	37'413	37'413	37'413	37'413	37'413	Median

Übersicht Unternehmensbesteuerung

Berechnungen/Daten 2025

Steuerbelastung im Kantonshauptort in %
 Gewinnsteuer = Staats- und Gemeindesteuern + direkte Bundessteuer (8.5% nach Steuern) + Kirchensteuer (in Kantonen, wo die Kirchensteuer geschuldet ist)

RANG	Gewinnsteuer		Kapitalsteuer		Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer	Minimalsteuer in CHF	Ausprägung STAF-Instrumente	Dividendenbesteuerung	RANG					
	Statuierliche Gewinnsteuerbelastung in % (nach Steuern)	Effektive Gewinnsteuerbelastung in % (vor Steuern)	Kantonale Entlastung auf...	Ordentliche Kapitalsteuerbelastung in %						Patentbox: Ermässigung in %	zusätzlicher E Abzug in % bei xx %	Privilegierte Besteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen im PV* zu xx %		
1	ZG	13.44	11.85	UR	0.001	keine	nein	BE	0 AG	90 AG	50 AG	70 AG	50	1
2	LU	13.53	11.91	OW	0.001	keine	nein	BS	0 BL	90 AI	50 BE	70 AI	50	2
3	NW	13.60	11.97	SH	0.005	keine	nein	FR	0 BS	90 AR	50 JU	70 BE	50	3
4	GL	14.06	12.32	NW	0.010	keine	nein	GE	0 FR	90 BE	50 NW	70 GR	50	4
5	UR	14.47	12.64	SZ	0.011	keine	ja	GL	0 GR	90 FR	50 OW	70 NW	50	5
6	AI	14.50	12.66	BE	0.022	keine	ja	JU	0 JU	90 GE	50 SH	70 OW	50	6
7	OW	14.60	12.74	TG	0.040	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	ja	NE	0 NW	90 GR	50 SO	70 SZ	50	7
8	BS	15.00	13.04	AR	0.047	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	nein	TI	0 OW	90 JU	50 SZ	70 UR	50	8
9	AR	15.00	13.04	AI	0.050	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	ja	VD	0 SH	90 NE	50 TI	70 ZG	50	9
10	TG	15.23	13.21	SG	0.058	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	ja	ZH	0 SO	90 OW	50 ZG	70 ZH	50	10
11	SZ	15.54	13.45	ZG	0.071	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	nein	AR	0 SZ	90 SO	50 ZH	70 AR	60	11
12	BL	15.54	13.45	LU	0.084	keine Steuer von 0.001% auf dem Anteil des Eigenkapitals, der auf Beteiligungen und Konzerndarlehen entfällt	nein	SH	191 TI	90 SZ	50 LU	70 BL	60	12
13	FR	16.44	14.12	BS	0.100	Beteiligungen, Patente/ Rechte	nein	VS	200 VS	90 TI	50 GR	55 LU**	60	13
14	SG	16.68	14.29	AG	0.125	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	ja	SG	292 ZG	90 VD	50 AI	50 NE	60	14
15	GE	17.23	14.70	VD	0.140	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	ja	ZG	353 ZH	90 VS	50 AR	50 SH	60	15
16	VD	17.26	14.72	BL	0.160	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	nein	SZ	361 LU	90 ZG	50 BL	50 SO	60	16
17	GR	17.33	14.77	ZH	0.170	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	nein	GR	393 BE	70 ZH	50 TG	50 TG	60	17
18	NE	17.50	14.89	SO	0.174	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	ja	SO	434 VD	60 SG	40 UR	50 VS	60	18
19	AG	17.69	15.03	JU	0.187	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	nein	BL	480 AI	50 TG	30 VD	50 FR	70	19
20	SH	17.76	15.08	FR	0.190	Beteiligungen, Patente/ Rechte	ja	AI	500 AR	50 BL	20 VS	50 GE	70	20
21	SO	18.05	15.29	GL	0.247	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	nein	NW	500 SG	50 SH	0 BS	40 GL	70	21
22	JU	19.04	16.00	TI	0.290	Patente/ Rechte; für «Beteiligungsgesellschaften»: auch qualifizierende Beteiligungen	ja (begrenzt)	LU	500 TG	40 BS	0 NE	40 JU	70	22
23	TI	19.12	16.05	GE	0.401	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	ja (begrenzt)	OW	500 UR	30 GL	0 SG	40 SG	70	23
24	VS	20.65	17.12	GR	0.491	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	nein	UR	500 NE	20 LU	0 FR	20 TI	70	24
25	ZH	24.39	19.61	NE	0.500	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	ja	TG	538 GE	10 NW	0 GL	10 VD	70	25
26	BE	25.84	20.54	VS	0.507	Beteiligungen, Patente/ Rechte, Konzerndarlehen	nein	AG	835 GL	10 UR	0 GE	9 BS	80	26
Ø		16.90	14.40		0.157				252.96	70.38	36.15	54.00	59.62	Ø
Abw. LU		-20.0%	-17.3%		-46.6%				97.7%	27.9%	-100.0%	29.6%	0.6%	Abw. LU
Median		16.56	14.21		0.113				246.00	90.00	50.00	52.50	60.00	Median

Luzerner Steuerbelastungsmonitor 2025

Sondersteuern

Erbschaftssteuer

Steuerbelastung im Kantonshauptort in %

Schuldner der Erbschaftssteuer: Empfänger des Erbtes / Zuständig für das Verfahren: Wohnsitzkanton des Erblassers (Ausnahme unbewegliches Vermögen wie z.B. Liegenschaften)

Berechnungen 2025

RANG	Eltern				Geschwister				Nicht Verwandte				RANG					
	20'000	50'000	100'000	500'000	1'000'000	20'000	50'000	100'000	200'000	500'000	1'000'000	20'000		50'000	100'000	200'000	500'000	1'000'000
1	AG	0.00	AG	0.00	AG	0.00	AG	0.00	OW	0.00	OW	0.00	NW	0.00	OW	0.00	OW	0.00
2	AI	0.00	AR	0.00	AR	0.00	AR	0.00	NW	0.00	SZ	0.00	SZ	0.00	SZ	0.00	SZ	0.00
3	AR	0.00	BL	0.00	BL	0.00	BL	0.00	BL	3.78	GL	3.99	NW	4.80	NW	4.90	GL	9.45
4	BL	0.00	FR	0.00	FR	0.00	FR	0.00	GL	3.36	NW	4.00	NW	4.50	ZG	5.67	AI	5.97
5	FR	0.00	GE	0.00	GE	0.00	GE	0.00	VS	0.00	ZG	4.08	ZG	4.32	ZG	4.68	AI	5.94
6	GE	0.00	GL	0.00	GR	0.00	GR	0.00	ZH	1.50	ZH	4.50	BE	5.28	AI	5.85	UR	7.76
7	GL	0.00	GR	0.00	NW	0.00	NW	0.00	SH	2.00	BE	4.56	AI	5.70	BE	6.22	GL	8.32
8	GR	0.00	NE	0.00	OW	0.00	OW	0.00	UR	2.00	TG	5.00	AG	6.00	UR	7.40	BE	8.88
9	NE	0.00	NW	0.00	SZ	0.00	SZ	0.00	GL	2.10	SH	5.20	TG	6.00	TG	8.84	GR	9.92
10	NW	0.00	OW	0.00	TI	0.00	TI	0.00	BE	2.40	AI	5.40	ZH	6.75	AG	8.70	GR	9.85
11	OW	0.00	SZ	0.00	UR	0.00	UR	0.00	TI	2.98	TI	5.44	UR	6.80	FR	8.70	VS	10.00
12	SG	0.00	TI	0.00	VS	0.00	VS	0.00	ZG	4.00	UR	5.60	TI	7.01	TI	8.73	BS	10.46
13	SH	0.00	UR	0.00	ZG	0.00	ZG	0.00	TG	4.40	AG	6.00	BS	7.35	BS	8.91	SO	10.80
14	SZ	0.00	VS	0.00	ZH	0.00	SO	0.80	SO	0.90	AI	4.50	BL	6.00	SH	7.80	ZH	9.38
15	TG	0.00	ZG	0.00	SO	0.80	ZH	2.40	NE	2.85	SO	4.80	BS	7.20	FR	8.48	LU	9.60
16	TI	0.00	ZH	0.00	GL	1.31	GL	1.97	NE	2.70	AI	3.92	AG	6.00	SO	7.42	LU	9.00
17	UR	0.00	SO	0.80	NE	1.50	NE	2.25	AI	3.84	ZH	4.14	FR	8.03	GR	9.23	VS	10.00
18	VS	0.00	SH	1.00	TG	2.24	TG	3.42	GL	4.99	LU	6.60	LU	8.40	SO	9.70	SH	10.40
19	ZG	0.00	TG	1.38	SH	2.80	AI	3.60	TG	6.86	FR	6.69	GR	8.46	VS	10.00	SO	10.80
20	ZH	0.00	AI	2.40	AI	3.20	SH	4.50	SH	6.70	JU	7.00	BS	6.75	VS	10.00	BL	10.50
21	BE	0.80	BE	4.56	BS	4.90	BS	5.94	BS	6.97	SH	7.76	SG	10.00	VD	13.99	JU	14.00
22	BE	2.40	BS	4.80	BE	5.28	BE	6.22	JU	7.00	BS	7.98	VD	11.88	JU	14.00	NE	15.00
23	BS	4.50	SG	5.00	JU	7.00	JU	7.00	BE	8.39	SG	9.75	JU	14.00	NE	15.00	VD	16.24
24	VD	5.94	VD	7.00	SG	7.50	SG	8.75	SG	9.50	BE	11.34	NE	15.00	SG	16.00	GE	17.62
25	LU	6.60	JU	7.00	VD	8.12	LU	9.60	LU	11.40	LU	12.00	AR	16.50	GE	17.39	SG	18.00
26	JU	7.00	LU	8.40	LU	9.00	VD	9.67	VD	12.58	VD	14.87	GE	16.70	AR	19.80	AR	20.90
Ø	1.05	1.63	2.06	2.45	3.21	3.63	3.21	5.65	7.84	8.83	9.86	11.59	12.31	15.83	21.04	23.17	25.12	28.79
Abw. LU	530.0%	415.8%	336.2%	291.7%	254.8%	230.6%	230.6%	16.8%	7.1%	2.0%	-2.6%	-1.6%	-2.5%	39.0%	33.1%	29.5%	27.4%	34.8%
Median	0.00	0.00	0.00	0.00	0.40	0.45	0.45	4.45	6.00	7.58	9.15	11.10	11.99	12.40	19.33	21.55	26.10	29.40

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern

Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch